

SO_GERICHTE STBER.2020.98 vom 28. Oktober 2021

SO Obergericht, 2021-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2020.98

FR: SO_GERICHTE STBER.2020.98 du 28 octobre 2021

IT: SO_GERICHTE STBER.2020.98 del 28 ottobre 2021

Regeste

mehrf. Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe, mehrf. Nötigung, mehrf. vers. Nötigung, mehrf. sexuelle Handlungen mit Kindern, mehrf. vers. sexuelle Handlungen mit Kindern, vers. sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, mehrf. Pornografie, mehrf. vers. Pornografie, mehrf. Anstiftung zu Pornografie, m

Erwägungen

E. 1

Ein Klassenlehrer in [einem Ort in Kanton Bern] erfuhr im November 2017 von Mitschülern, dass es E. ___ ([...]), geb. [...] 2001, nicht gut gehe. Darauf angesprochen gab die damals 16-Jährige an, A. ___ (im Folgenden: Beschuldigter) habe mit ihr sexuelle Handlungen vorgenommen (vgl. Schlussbericht der Polizei Kanton Solothurn vom 1. Juni 2018, Akten Seiten 0012 ff. (im Folgenden: AS 0012 ff.). Am 13. November 2017 eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern gegen den Beschuldigten eine Strafuntersuchung wegen sexuellen Handlungen mit einem Kind (E. ___, AS 3419). Am 8. Dezember 2017 gelangte die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern mit einer Gerichtsstandsanfrage an die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn (AS 3706), welche am 4. Januar 2018 den Gerichtsstand anerkannte (AS 3707).

E. 1.1

Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2).

E. 1.2

Bei der Tatkomponente können verschiedene objektive und subjektive Momente unterschieden werden. Beim Aspekt der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes (Ausmass des verschuldeten Erfolgs) geht es sowohl um den Rang des beeinträchtigten Rechtsguts wie um das Ausmass seiner Beeinträchtigung, aber auch um das Mass der Abweichung von einer allgemeinen Verhaltensnorm. Auch die Verwerflichkeit des Handelns (Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs) ist als objektives Kriterium für das Mass des Verschuldens zu berücksichtigen. Auf der subjektiven Seite ist die Intensität des deliktischen Willens (Willensrichtung des Täters) zu beachten. Dabei sprechen für die Stärke des deliktischen Willens insbesondere Umstände wie die der Wiederholung oder Dauer des strafbaren Verhaltens oder auch der

Hartnäckigkeit, die der Täter mit erneuter Delinquenz trotz mehrfacher Vorverurteilungen oder sogar während einer laufenden Strafuntersuchung bezeugt. Hier ist auch die Skrupellosigkeit, wie auch umgekehrt der strafmindernde Einfluss, den es haben kann, wenn ein V-Mann bei seiner Einwirkung auf den Verdächtigen die Schranken des zulässigen Verhaltens überschreitet, zu beachten. Hinsichtlich der Willensrichtung ist es richtig, dem direkten Vorsatz grösseres Gewicht beizumessen als dem Eventualdolus, während sich mit der Unterscheidung von bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit keine prinzipielle Differenz der Schwere des Unrechts oder der Schuld verbindet. Die Grösse des Verschuldens hängt weiter auch von den Beweggründen und Zielen des Täters ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Delinquenz umso schwerer wiegt, je grösser das Missverhältnis zwischen dem vom Täter verfolgten und dem von ihm dafür aufgeopferten Interesse ist. Schliesslich ist unter dem Aspekt der Tatkomponente die Frage zu stellen, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Hier geht es um den Freiheitsraum, welchen der Täter hatte. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (BGE 117 IV 7 E. 3aa). Innere Umstände, die den Täter einengen können, sind unter anderem psychische Störungen mit einer Verminderung der Schuldfähigkeit, aber auch unterhalb dieser Schwelle, wie Affekte, die nicht entschuldbar, aber doch von Einfluss sind, Konflikte, die sich aus der Bindung an eine andere Kultur ergeben, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, subjektiv erlebte Ausweglosigkeit oder Verzweiflung usw. Auch äussere Umstände betreffen die Schuld nur, wenn sie die psychische Befindlichkeit des Täters berühren.

E. 1.3

Bei der Täterkomponente sind einerseits das Vorleben, bei dem vor allem Vor-strafen, auch über im Ausland begangene Straftaten (BGE 105 IV 225 E. 2), ins Gewicht fallen – Vorstrafenlosigkeit wird neutral behandelt und bei der Strafzumessung nur berücksichtigt, wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist (BGE 136 IV 1) – und andererseits die persönlichen Verhältnisse (Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Tat), wie Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung, Stellung im Beruf und intellektuelle Fähigkeiten zu berücksichtigen. Des Weiteren zählen zur Täterkomponente auch das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren, also ob er einsichtig ist, Reue gezeigt, ein Geständnis abgelegt oder bei den behördlichen Ermittlungen mitgewirkt hat, wie auch die Strafempfindlichkeit des Täters. Nach der Rechtsprechung kann ein Geständnis bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt (vgl. BGE 121 IV 202 E. 2d/cc S. 205). In Bezug auf neue, hängige Strafverfahren, die noch nicht abgeschlossen sind, hat Bundesgericht im Urteil 6B_488/2011 vom 27. Dezember 2011 in E. 3.3 festgehalten: «Die Strafzumessung erfasst das gegenwärtig zu beurteilende Delikt und das damit in Zusammenhang stehende Nachtatverhalten. Tatvorwürfe, welche Gegenstand eines anderen Verfahrens sind, darf der Richter aufgrund der Unschuldsvermutung und wegen des Doppelbestrafungsverbotens nicht in die Strafzumessung einbeziehen.» Anders hatte das Bundesgericht noch mit Urteil 6B_459/2009 vom 10. Dezember 2009, E. 1.2, entschieden: «Ebenso wenig steht die Tatsache, dass der Beschwerdegegner im Falle einer späteren Verurteilung wegen Drogenhandels mit einer Zusatzstrafe zu rechnen hat, einer Berücksichtigung des anerkannten Nachtatverhaltens im vorliegenden Verfahren entgegen, zumal eine solche

Zusatzstrafe nach Art. 49 Abs. 2 StGB die Einsatzstrafe und damit auch die Gewährung des hier in Frage stehenden teilbedingten Strafvollzugs in ihrem Bestand unangetastet liesse.» Der aktuelleren bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgend hat die neu vorgehaltene Straftat bei der Strafzumessung unbeachtet zu bleiben. Hingegen hat das Bundesgericht in beiden zitierten Entscheiden ausgeführt, dass die in einem hängigen Strafverfahren zugegebenen (oder hier zumindest offensichtlich bestehenden) Tatsachen in die Prognosestellung einfließen dürfen bzw. sogar berücksichtigt werden müssen.

E. 1.4

Strafen von bis zu 180 Tageseinheiten sind grundsätzlich in Form einer Geldstrafe auszusprechen (Art. 34 StGB). Das Gericht kann stattdessen auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (41 Abs. 1 StGB). Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB). Die Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion ist nach der gesetzlichen Konzeption somit nach wie vor (auch nach der auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision) «ultima ratio» und kann nur verhängt werden, wenn keine andere, mildere Strafe in Betracht kommt (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 2043 f. Ziff. 213.132; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; BGE 144 IV 217 vom 30. April 2018 E. 3.3. 3 mit Hinweisen). Bei der Wahl der Sanktionsart waren auch unter dem früheren Recht als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 f. mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat entschieden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und dessen voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit keine Kriterien für die Wahl der Strafart sind. Es ist vielmehr, wenn die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug erfüllt sind, eine bedingte Geldstrafe oder eine bedingte gemeinnützige Arbeit auszusprechen. Sinn und Zweck der Geldstrafe erschöpfen sich nicht primär im Entzug von finanziellen Mittel, sondern liegen in der daraus folgenden Beschränkung des Lebensstandards sowie im Konsumverzicht. Nach der Meinung des Gesetzgebers soll die Geldstrafe auch für einkommensschwache Täter, d.h. für solche mit sehr geringem, gar unter dem Existenzminimum liegenden Einkommen ausgefällt werden können. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Geldstrafe als unzweckmässige Sanktion angesehen und deshalb vielfach auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden müsste. Dies würde dem zentralen Grundanliegen der Revision diametral zuwiderlaufen. Gerade mittellosen Straftätern geht die Geldstrafe ans Lebensnotwendige, so dass sie für jene deutlich spürbar wird. Eine nicht bezahlbare Geldstrafe soll es nach der Botschaft – ausser durch Verschulden des Täters oder durch unvorhergesehene Ereignisse – denn auch nicht geben. Bei einkommensschwachen oder mittellosen Tätern, etwa Sozialhilfebezügern, nicht berufstätigen, den Haushalt führenden Personen oder Studenten ist somit die Ausfällung einer tiefen Geldstrafe möglich (BGE 134 IV 97 E. 5.2.3 mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit sollte bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f. mit Hinweis).

E. 1.5

Art. 49 Abs. 1 StGB schreibt vor: Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden. Der Richter hat somit in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_405/2011 vom 24.1.2012 E. 5.4). Dabei hat er sämtliche Einzelstrafen für die von ihm neu zu beurteilenden Taten festzusetzen und zu benennen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3). Aus dem Urteil muss hervorgehen, welche Einzelstrafen für die verschiedenen Straftaten festgesetzt werden und welche Strafzumessungsgründe für jede Einzelstrafe massgebend waren. Nur so lässt sich überprüfen, ob die einzelnen Strafen als auch deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind (vgl. BGE 118 IV 119E. 2b S. 120 f.; Urteil 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 3.2; MATHYS, a.a.O., N. 362; je mit Hinweisen). Die Nennung der Einzelstrafen stellt auch keinen Mehraufwand bei der Urteilsbegründung dar, denn das Gericht muss ohnehin gedanklich für jede Einzeltat eine selbstständige Strafe festsetzen und die entscheiderelevanten Überlegungen in Grundzügen wiedergeben (vgl. Art. 50 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 20; Urteil 6B_493/2015 vom 15. April 2016 E. 3.2). BGE 144 IV 217 äussert sich zur Gesamtstrafenbildung weiter wie folgt: «Vorweg wird festgehalten, dass die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich ist, wenn das Gericht im konkreten Einzelfall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen (teilweise) abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geld und Freiheitsstrafen sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB.» Das Bundesgericht bestätigt diesbezüglich seine bisherige Rechtsprechung, indem es sich weiterhin für die konkrete Methode ausspricht nach einer eingehenden Auseinandersetzung mit anderen Lehrmeinungen, welche sich für die abstrakte Methode aussprechen. Präzisiert wird die Rechtsprechung in folgenden beiden Punkten: - Eine Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips setzt in Abgrenzung zum Absorptions- und Kumulationsprinzip voraus, dass das Gericht die (hypothetischen) Einzelstrafen sämtlicher Delikte (zumindest gedanklich) gebildet hat. Die Ausfällung einer Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbetrachtung aller zu beurteilenden Delikte ist nicht möglich (Präzisierung der Rechtsprechung; E. 3.5). - Der Gesetzgeber hat die Konkurrenzen in Art. 49 StGB abschliessend geregelt. De lege lata ist es weder möglich, eine Gesamtfreiheitsstrafe aus Geld- und Freiheitsstrafen noch aus mehreren Geldstrafen zu bilden (Präzisierung der Rechtsprechung; E. 3.6). Das Bundesgericht ist mit dieser Entscheidung insbesondere davon abgekommen, Ausnahmen von der konkreten Methode zuzulassen, indem man bei spezifischen Konstellationen eine Gesamtbetrachtung aller verwirklichten Tatbestände, ohne für jeden Normverstoss eine (hypothetische) Strafe zu bilden, als angebracht und mit Art. 49 Abs. 1 StGB vereinbar betrachtete (Auflistung von Beispielen in E. 2.4). Dies galt insbesondere dann, wenn verschiedene Straftaten zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft waren, dass sie sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich alleine beurteilen liessen (so noch Urteil des Bundesgerichts 6B_1011/2014 vom 16. März 2015). Diesen vom Bundesgericht damals vermehrt geschaffenen und tolerierten Ausnahmen von der konkreten Methode wurde aufgrund von Kritik eines Teils

der Lehre, diese Rechtsprechung sei ergebnisorientiert und mit dem gesetzlichen Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe nicht vereinbar, für die Zukunft eine Absage erteilt (E. 3.5.4). Der Gesetzgeber habe die Konkurrenzen in Art. 49 Abs. 1 StGB ausdrücklich und abschliessend geregelt und sich für eine auf Strafen gleicher Art beschränkte Gesamtstrafenbildung in Anwendung des Asperationsprinzips entschieden. De lege lata sei es weder möglich, eine Gesamtfreiheitsstrafe aus mehreren Geld- und Freiheitsstrafen noch aus mehreren Geldstrafen zu bilden. Nun fährt das Bundesgericht fort (E. 3.6): «Dass die vom Gesetzgeber getroffene Konkurrenzregelung nicht in allen Konstellationen mehrfacher Deliktsverwirklichung befriedigt und insbesondere im Hinblick auf das seit dem 1. Januar 2018 reduzierte Höchstmass der Geldstrafe auf 180 Tagessätze, das auch im Rahmen der Gesamtstrafe zur Anwendung kommt, bei mehrfach begangener leichter Kriminalität zu unbilligen Ergebnissen führen wird, ist hinzunehmen und rechtfertigt kein systemwidriges und ergebnisorientiertes Abweichen vom Willen des Gesetzgebers und dem Wortlaut der Norm.» Dies bedeutet, dass bei einer Massen-Kleinkriminalität, bei der jedes einzelne Delikt für sich alleine mit einer Geldstrafe abgegolten werden könnte, fortan eine Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen (bei Delikten vor dem 1. Januar 2018 allenfalls 360 Tagessätzen) auszufallen ist, auch wenn dies zu «unbilligen Ergebnissen» führen wird. Wie sich das in der Praxis verhält, zeigt ein neuer Entscheid, das Urteil des Bundesgerichts 6B_619/2019 vom 11. März 2020 betreffend einen Fall des Solothurner Obergerichts.

E. 1.6

Gemäss Art 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (ausführlich BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Bereits in der bisherigen Praxis spielte die kriminelle Vorbelastung die grösste Rolle bei der Prognose künftigen Legalverhaltens (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, 2. Auflage, Bern 2006, § 5 N 27). Allerdings schliessen einschlägige Vorstrafen den bedingten Vollzug nicht notwendigerweise aus (Roland M. Schneider / Roy Garré in: Niggli / Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 42 StGB N 61). Der Strafaufschub wird lediglich bei einer klaren Schlechtprognose verwehrt. Dabei kommt es auf die Persönlichkeit des Verurteilten an. Diese erschliesst sich aus den Tatumständen, dem Vorleben, insb. Vortaten und Leumund, wobei auch das Nachtatverhalten miteinzubeziehen ist, ebenso die vermutete Wirkung der Strafe auf den Täter. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller prognoserelevanten Kriterien vorzunehmen und deren einseitige Berücksichtigung zu vermeiden. Dies gilt auch für das Prognosekriterium Vorstrafen. Dieses dürfte zwar ein durchaus gewichtiges darstellen, was aber, wie erwähnt, nicht heisst, dass Vorstrafen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges generell ausschliessen. Dies hat allerdings auch im Umkehrschluss zu gelten: das Fehlen von Vorstrafen führt nicht zwingend zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges, wenn die übrigen Prognosekriterien das klare Bild einer Schlechtprognose zu begründen vermögen. Allerdings ist doch wohl davon auszugehen, dass Ersttätern im Allgemeinen der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist. Unter dem Aspekt des Nachtatverhaltens spricht etwa die weitere Delinquenz während laufendem Strafverfahren

gegen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges. Ungünstig wirkt sich auch ein weiteres gleichartiges Delikt aus, wenn zwar das Strafverfahren wegen des ersten Vorfalles noch nicht eröffnet wurde, der Täter jedoch weiss, dass er ein solches zu erwarten hat (sog. kriminologischer Rückfall). Grundsätzlich sind Einsicht und Reue Voraussetzung für eine gute Prognose. Die bedingte Strafe wird abgelehnt für Überzeugungstäter. Gegen eine günstige Prognose spricht ferner die Verdrängungs- und Bagatellisierungstendenz des Täters. Von besonderem Interesse ist das Verhalten im Strafverfahren, wobei blosses Bestreiten der Tat oder die Aussageverweigerung kein Grund zur Verweigerung des bedingten Strafvollzuges darstellen, da solches Verhalten andere Gründe als mangelnde Einsicht haben kann (Scham, Angst, Sorge um die Familie). Die Nutzung der Verteidigungsrechte darf nicht sanktioniert werden. Anders kann dies indessen beurteilt werden, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude auftischt. Bei der Prognosestellung ist die ganze Wirkung des Urteils zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Faktor der Prognosebildung ist die Bewährung am Arbeitsplatz. Unzulässig ist die Verweigerung des bedingten Vollzuges allein wegen der Art oder Schwere der Tat (Stefan Trechsel/Mark Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Bern 2017, Art. 42 N 8 ff mit zahlreichen Hinweisen). Nach Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene Teil wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB). Als Bemessungsregel ist das Ausmass des Verschuldens zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Bewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten gemäss Art. 47 StGB gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6 S. 15; vgl. auch 134 IV 140 E. 4.2 S. 142 f. zur Beurteilung der Bewährungsaussichten). Auch die bloss teilbedingte Strafe gemäss Art. 43 StGB setzt indes das Fehlen einer ungünstigen Prognose voraus. Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut, aber aus Sinn und Zweck der Bestimmung. Wenn und soweit die Legalprognose nicht schlecht ausfällt, muss der Vollzug zumindest eines Teils der Strafe bedingt aufgeschoben werden. Andererseits ist bei einer schlechten Prognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1 mit Hinweisen). Indessen besteht die Möglichkeit, dass eine zwar grundsätzlich schlechte Prognose durch den Vollzug bloss eines Teiles der Strafe in Verbindung mit dem drohenden späteren Widerruf des aufgeschobenen Strafrests deutlich günstiger werden kann (vgl. hierzu etwa Roland M. Schneider/Roy Garré, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, Basel 2019, Art. 43 StGB N 15).

2. Konkrete Strafzumessung

E. 2

Am 24. Januar 2018 wurde der Beschuldigte um 05.30 in [Ortschaft] durch die Polizei Kanton Solothurn vorläufig festgenommen (AS 3507). Zeitgleich erfolgte an seinem Wohndomizil eine Hausdurchsuchung (AS 3457 ff.). Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten mit Rechtsanwalt Raphael Ciapparelli ein amtlicher Verteidiger bestellt (AS 3683). Am 26. Januar 2018 verfügte das Haftgericht Solothurn gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft bis am 10. Februar 2018 (AS 3549). Am 12. Februar 2018 hiess das

Haftgericht Solothurn das Haftverlängerungsgesuch der Staatsanwaltschaft vom 6. Februar 2018 gut und verlängerte die Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten bis am 5. März 2018 (AS 3569). Am 6. März 2018 wies das Haftgericht Solothurn das Haftverlängerungsgesuch der Staatsanwaltschaft vom 28. Februar 2018 ab verfügte die Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft am Nachmittag des 8. März 2018. Gleichzeitig ordnete es eine Ersatzmassnahme i. S. eines Kontaktverbots gegenüber den Geschädigten im vorliegenden Verfahren an (AS 3594). In der Folge wurde die Ersatzmassnahme mehrmals verlängert. Auf Begehren von F.____ ([...] Schreiben vom 4. und 29. Mai 2020, AS 3605 f.) hob die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn das Kontaktverbot bezüglich F.____ mit Verfügung vom 5. Juni 2018 (AS 3607) auf.

E. 2.1

Grundsätzlich sind – soweit möglich – nach den obigen allgemeinen Ausführungen die Delikte des Beschuldigten mit Geldstrafen abzugelten: er verfügt nicht über Vorstrafen, war zur Tatbegehung zumeist um die 20 Jahre alt und ist regelmässig erwerbstätig. Die Vorinstanz hat für die sexuellen Handlungen mit Kindern Freiheitsstrafen (im Einzelfall maximal 330 Strafeinheiten) und für die restlichen Vergehen Geldstrafen verhängt, ohne dies - und insbesondere die Ausfällung von Freiheitsstrafen - näher zu begründen.

E. 2.1.1

Gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn: a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen; b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und c. die Voraussetzungen der Artikel 59 - 61, 63 oder 64 erfüllt sind. Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Abs. 2). Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59 - 61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über: a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters; b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme (Abs. 3).

E. 2.1.2

Die Anordnung einer ambulanten Behandlung nach Art. 63 StGB erfordert eine schwere psychische Störung und deren Zusammenhang mit der Straftat (Abs. 1 lit. a) sowie die Erwartung, mit der Behandlung lasse sich der Gefahr weiterer Taten begegnen (Abs. 1 lit. b). Im Gegensatz zur stationären Massnahme reicht bei einer ambulanten Behandlung als Anlasstat neben Verbrechen oder Vergehen auch eine Übertretung aus. Die ambulante Behandlung dauert längstens fünf Jahre (mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils bis fünf Jahre, Abs. 4).

E. 2.2

Die genannten Voraussetzungen für die Anordnung einer ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 StGB liegen vor, dazu kann auf die vorstehenden Auszüge aus dem überzeugenden gerichtlichen Gutachten von Dr. C.____ und die Ausführungen des Gutachters vor den Schranken verwiesen werden. Dass der Beschuldigte massnahmenmassnahmenbedürftig ist, anerkennt er selbst, indem er «die Weiterführung der bereits begonnen ambulanten Therapie» verlangt, allerdings sollen diese befristet werden auf die Dauer von vier Jahren.

Zur Dauer einer ambulanten Massnahme hat das Bundesgericht im Urteil 6B_964/2015 vom 14. Oktober 2015 in E. 3.5.4 folgendes ausgeführt: «Eine ambulante vollzugsbegleitende Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen gemäss Art. 63 StGB ist zeitlich relativ unbestimmt. Ihre Dauer hängt vom Behandlungsbedürfnis des Betroffenen und der Erfolgsaussicht der Massnahme ab (vgl. Art. 56 Abs. 1 lit. b StGB). Die Massnahme wird ohne Rücksicht auf Art und Dauer der ausgesprochenen Strafe angeordnet. Massgebend sind der Geisteszustand des Täters und die Auswirkungen der Massnahme auf die Gefahr weiterer Straftaten (BGE 136 IV 156 E. 2.3 S. 158 f. mit Hinweis). Eine ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern, kann jedoch um jeweils ein bis fünf Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist so oft möglich, wie dies erforderlich erscheint (Art. 63 Abs. 4 StGB; Urteil 6B_380/2013 vom 16. Januar 2014 E. 4.2; s.a. zu publizierendes Urteil 6B_385/2014 vom 23. April 2015 E. 2.1 im Zusammenhang mit stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB). Eine Massnahme nach Art. 63 StGB zur Behandlung von psychischen Störungen endet damit im Unterschied zu einer Strafe nicht durch blossen Zeitablauf. Sie dauert vielmehr grundsätzlich so lange, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich eine Zweckerreichung als aussichtslos erweist (BGE 136 IV 156 E. 2.3 S. 158; vgl. zu publizierendes Urteil 6B_385/2014 vom 23. April 2015 E. 3.5). Ein Scheitern darf nicht leichthin angenommen werden. Die Massnahme ist in jedem Fall durch besonderen Rechtsakt aufzuheben. Das ergibt sich aus Art. 63a Abs. 2 StGB und Art. 63b Abs. 2 StGB (siehe auch BGE 141 IV 49 E. 2.2 und 3.2 im Zusammenhang mit stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB; Urteil 6B_253/2015 vom 23. Juli 2015 E. 2.1).» Die allenfalls anzuordnende ambulante Massnahme in Form einer forensisch-psychiatrischen Therapie ist somit nicht zu befristen.

E. 2.3

Zu prüfen ist weiter, ob eine stationäre Massnahme notwendig ist.

E. 2.3.1

Gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB kann das Gericht bei einem psychisch schwer gestörten Täter eine stationäre Behandlung anordnen, wenn a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen. Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung (Abs. 2). Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist (Abs. 3). Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen (Abs. 4).

E. 2.3.2

Ob eine psychische Störung besteht und welcher Art sie ist, muss das Gericht wie erwähnt einem psychiatrischen, allenfalls psychologischen Gutachten entnehmen (Art. 56 Abs. 3

StGB). Zieht das Gericht mangels eigener Fachkenntnis eine sachverständige Person bei, ist es bei der Würdigung des Gutachtens grundsätzlich frei. Ob das Gericht die in einem Gutachten enthaltenen Erörterungen für überzeugend hält oder nicht und ob es dementsprechend den Schlussfolgerungen der Experten folgen will, ist mithin eine Frage der Beweiswürdigung. Die Beweiswürdigung und die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen ist Aufgabe des Richters. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung entscheiden die Organe der Strafrechtspflege frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Ansicht aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber, ob sie eine Tatsache für erwiesen halten (vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO). Das Gericht ist somit nicht an den Befund oder die Stellungnahme des Sachverständigen gebunden. Es hat vielmehr zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Auch wenn das gerichtlich eingeholte Gutachten grundsätzlich der freien Beweiswürdigung unterliegt, darf das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von ihm abrücken und muss Abweichungen begründen (BGE 141 IV 369 E. 6.1). Auf der anderen Seite kann das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung (Art. 9 BV) verstossen (BGE 136 II 539 E. 3.2; BGE 133 II 384 E. 4.2.3; BGE 132 II 257 E. 4.4.1; BGE 130 I 337 E. 5.4.2; BGE 129 I 49 E. 4; BGE 128 I 81 E. 2). Erscheint dem Gericht die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat es nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügende Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern. Das trifft etwa zu, wenn der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet oder diese in sich widersprüchlich sind oder die Expertise sonst wie an Mängeln krankt, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind (BGE 141 IV 369 E. 6.1; 6B_829/2013 vom 6.5.2014 E. 4.1).

E. 2.3.3

Zur Schwere der psychischen Störung Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu dem bis am 31. Dezember 2006 in Kraft gewesenen Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB kann eine stationäre Massnahme nicht schon angeordnet werden, wenn der Geisteszustand des Täters ärztliche Behandlung oder besondere Pflege erfordert. Der Geisteszustand des Täters muss vielmehr als geistige Abnormität qualifiziert werden. Nur bestimmte, relativ schwerwiegende Arten und Formen geistiger Anomalien im medizinischen Sinne können als geistige Abnormität im rechtlichen Sinne qualifiziert werden (Urteil des Bundesgerichts 6S.427/2005 vom 6.4.2006 E. 2.3). Vom Vorliegen einer geistigen Abnormität ist auszugehen bei Schwachsinnzuständen, Psychopathien, psychogenen Fehlentwicklungen mit Einschluss der Neurosen und bei chronischen und phasischen Geisteskrankheiten (Marianne Heer/Elmar Habermeyer in: BSK StGB I, Art. 59 StGB N 12). In seiner neuesten Rechtsprechung bekennt sich das Bundesgericht zur funktionalen Natur des Begriffes der schweren psychischen Störung (Urteil des Bundesgerichts 6B_933/2018 vom 3.10.2019, bestätigt in 6B_229/2020 vom 29.4.2020, je mit zahlreichen Hinweisen). Demnach richtet sich das Kriterium der schweren psychischen Störung nach dem Zweck der Massnahme. Dieser liegt in der Reduktion der Rückfallgefahr und nicht in der Heilung des Täters. Eine Verbesserung des Gesundheitszustandes des Täters interessiert das Strafrecht somit grundsätzlich nur insoweit, wie es der Deliktprävention dient. Die Schwere der

psychischen Störung entspricht im Prinzip dem Ausmass, in welchem sich die Störung in der Tat spiegelt (Deliktrelevanz). Die Störung muss (gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen «kriminogenen» Faktoren, z.B. akzentuierten, aber nicht pathologischen Persönlichkeitszügen) als vorherrschende Ursache der Delinquenz erscheinen. Die rechtlich geforderte Schwere ergibt sich mit anderen Worten aus der Intensität des Zusammenhangs zwischen der (nach medizinischen Kriterien erheblich ausgeprägten, vorab zweifelsfrei festgestellten) Störung und der Straftat.

E. 2.3.4

Zu den Erfolgsaussichten einer stationären Massnahme: Gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB erfordert die Anordnung einer stationären Massnahme die Aussicht auf eine Verringerung der Rückfallgefahr. Das Bundesgericht hat sich in einem Entscheid, in welchem es sich mit der Abgrenzung zwischen den Voraussetzungen von Verwahrung und stationärer Massnahme auseinandersetzte, zum Ausmass des zu erwartenden Therapieerfolges bei der Anordnung einer stationären Massnahme geäussert; es hat festgehalten, dass die vage Möglichkeit einer Verringerung der Rückfallgefahr nicht ausreiche. Vielmehr müsse im Zeitpunkt des Entscheides die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass sich die Gefahr weiterer Straftaten durch die Anordnung einer stationären Massnahme über die Dauer von fünf Jahren deutlich verringern lasse. Es sei jedoch nicht erforderlich, dass nach einer stationären Behandlung von fünf Jahren ein Zustand erreicht sei, welcher eine bedingte Entlassung aus der Massnahme rechtfertigen würde. Es genüge, dass in dieser Zeit eine deutliche Verringerung der Gefahr weiterer Straftaten erreicht werde. Das Gericht habe nach Ablauf von fünf Jahren die Möglichkeit, beim unveränderten Vorliegen von Erfolgsaussichten eine Verlängerung der Massnahme anzuordnen (Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StGB). Eine stationäre Massnahme sei beim Vorliegen von Erfolgsaussichten auch anzuordnen, wenn vom Täter im Zeitpunkt des Entscheides eine Gefahr ausgehe. Dieser Gefährlichkeit des Täters sei dadurch Rechnung zu tragen, dass die Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung durchgeführt werde (Urteil des Bundesgerichts 6B_263/2008 vom 10.10.2008).

E. 2.3.5

Verhältnismässigkeit

E. 2.3.5.1

Art. 56 Abs. 2 StGB verlangt, dass die Anordnung einer Massnahme im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist. Das Verhältnismässigkeitsprinzip umfasst drei Teilaspekte: Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit im engeren Sinne (Urteil des Bundesgerichts 6B_343/2015 vom 2. Februar 2016 E.2.2.2). Anzuordnen ist von mehreren geeigneten Massnahmen die mildeste. Abzuwägen sind weiter die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Betroffenen einerseits und sein Behandlungsbedürfnis sowie die Schwere und Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten andererseits. Im Sinne der umgekehrten Proportionalität gilt: Je schwerer die zu befürchtenden Delikte wiegen, desto geringer kann die Wahrscheinlichkeit, dass sie begangen werden, sein, um eine Massnahme zu rechtfertigen (Stefan Trechsel/Barbara Pauen Borer in: PK StGB, Art. 56 StGB N 7). Umgekehrt bedarf es einer hohen Wahrscheinlichkeit weniger schwerer Taten zur Rechtfertigung einer freiheitsentziehenden Massnahme (BGE 127 IV 1). Dabei kommt der Anlasstat eine erhebliche prognostische Bedeutung zu: Einerseits wird dem Täter keine grössere

Gefährlichkeit zugeschrieben werden dürfen, als die, welche sich in der Anlasstat manifestiert hat; andererseits muss die Anlasstat Indizcharakter haben, als «typisch» erscheinen und nicht bloss eine Gelegenheitstat sein. Die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Täters ergibt sich in erster Linie aus der Dauer der Massnahme sowie daraus, dass diese nicht klar begrenzt ist und Verlängerungen möglich sind. Es gilt ein «Übermassverbot», indem die Dauer und Eingriffsintensität im Verhältnis zur aufgeschobenen Strafe nicht unverhältnismässig schwerwiegend sein dürfen; die Anordnung einer Massnahme ist nicht statthaft, wenn von einem Täter in Zukunft bloss Über tretungen oder andere Delikte von weniger grosser Tragweite zu erwarten sind (Stefan Trechsel/Barbara Pauen Borer in: PK StGB, Art. 56 StGB N 8; Marianne Heer in: BSK StGB I, Art. 56 StGB N 37). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vermag nur ein gewichtiges Risiko der erneuten Begehung erheblicher Verbrechen oder Vergehen die Anordnung einer stationären Massnahme zu rechtfertigen. Anlasstaten, welche Vergehen darstellen und von relativ geringfügigem Charakter sind, rechtfertigen für sich allein die Anordnung einer stationären Massnahme nicht (Urteil des Bundesgerichts 6P.37/2006 vom 29.5.2006 E. 3.1 und 3.3).

E. 2.3.5.2

Das Bundesgericht hatte im Entscheid 6B_835/2017 vom 22. März 2018 die Verhältnismässigkeit der Anordnung einer stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB zu überprüfen. Der Beschuldigte litt unter einem Residualstadium einer chronischen Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis und einer Störung durch multiplen Substanzgebrauch. Das Obergericht des Kantons Zürich stellte fest, dass der Beschuldigte die Tatbestände der Gefährdung ohne verbrecherische Absicht (Art. 225 Abs. 1 StGB) und des Vergehens gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG) in nicht selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit erfüllt habe. Der Beschuldigte machte sich im Weiteren schuldig wegen versuchter einfacher Körperverletzung, Nötigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs, Vergehen gegen das Chemikaliengesetz, Exhibitionismus, geringfügigen Diebstahls und Entwendung eines Fahrrads zum Gebrauch und wurde zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sieben Monaten, einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 30.00 sowie zu einer Busse von CHF 100.00 verurteilt. Zudem wurde eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB angeordnet. Das Bundesgericht hielt fest, es werde im psychiatrischen Gutachten davon ausgegangen, dass beim Beschuldigten unbehandelt ein hohes Rückfallrisiko für vergleichbare Delikte bestehe. Gestützt auf diese Aussage sei von einer Massnahmenbedürftigkeit des Beschuldigten auszugehen. Die Straftaten des Beschuldigten hätten sich auch gegen die körperliche Integrität von Drittpersonen gerichtet und es sei in einem Fall, als der Beschuldigte auf der Herrentoilette des Begegnungszentrums Winterthur einen Feuerwerkskörper gezündet habe, nur dem Zufall zu verdanken gewesen, dass keine Person schwer verletzt worden sei. Das Bundesgericht hat in der Folge die Verhältnismässigkeit der stationären Massnahme mit Blick auf die Anlasstaten und das hohe Risiko für vergleichbare Taten bejaht.

E. 2.3.5.3

Im Entscheid 6B_798/2014 vom 20. Mai 2015 ging es um einen Beschuldigten, der mit zwei Strafbefehlen wegen Tötlichkeit, Drohung, Nötigung und einfacher Körperverletzung zu Geldstrafen von 30 bzw. 150 Tagessätzen verurteilt wurde. Die Geldstrafen wurden wegen Uneinbringlichkeit in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Der Beschuldigte wurde in der Folge in Haft genommen; kurz vor Ablauf des Vollzuges der

Ersatzfreiheitsstrafe wurde sodann im Sinne von Art. 65 Abs. 1 i.V. m. Art. 59 StGB eine nachträgliche stationäre therapeutische Massnahme angeordnet. Das Bundesgericht stellte fest, dass mit dieser Anordnung das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt worden sei. Die Art der Verfahren (Strafbefehle), die gewählte Strafart (Geldstrafen) und das konkrete Strafmass (180 Tagessätze) würden insgesamt deutlich machen, dass es sich bei den vom Beschuldigten begangenen Straftaten um relativ geringfügige Delinquenz im unteren Bereich der Kriminalität handeln würde. Der vom Beschuldigten im Zeitpunkt des Urteils des Bundesgerichts bereits ausgestandene Freiheitsentzug von 40 Monaten stehe mit der ursprünglich ausgefallten Geldstrafe von 180 Tagessätzen in einem offenkundigen Missverhältnis. Es liege deshalb ein sehr schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten vor. Je länger die Massnahme und damit der Freiheitsentzug für den Betroffenen dauere, desto strenger würden die Anforderungen an die Wahrung der Verhältnismässigkeit. Im vorliegenden Fall ergebe sich aus dem psychiatrischen Gutachten keine erhebliche Rückfallgefahr für schwerwiegende Gewaltdelinquenz. Die stationäre Massnahme erweise sich deshalb unter Berücksichtigung der mässigen Schwere der Anlassdelikte, des Masses der Gefährlichkeit, der bisherigen Massnahmendauer unter Einschluss der Ersatzfreiheitsstrafe sowie des Grundrechts der persönlichen Freiheit des Beschuldigten als nicht verhältnismässig.

E. 2.3.6

Ein aktuelles Gutachten liegt vor, hat doch der Experte C.____ seine Beurteilung anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht in Kenntnis der aktuellen Unterlagen aktualisiert. Er empfahl im Hinblick auf die neuen Erkenntnisse, namentlich diejenigen aus dem neuen Strafverfahren, neu die Anordnung einer stationären Massnahme.

E. 2.3.7

Die unreife Persönlichkeitsakzentuierung stellt für sich alleine keine schwere psychische Störung im Sinne des Gesetzes dar. Ob die Hebephilie des Beschuldigten die notwendige Schwere erreicht, kann – ebenso wie die Frage nach den Erfolgsaussichten einer stationären Massnahme, die aufgrund der Kehrtwende des Gutachters vor dem Berufungsgericht noch nicht eingehend geklärt wurde – offenbleiben, da die Anordnung einer stationären Massnahme im vorliegenden Fall nicht verhältnismässig wäre. Zu erwarten sind gemäss Gutachter Sexualdelikte wie die bisher gezeigten. Beim schwersten Delikt wurde nach den vorstehenden Ausführungen zur Strafzumessung ein leichtes Verschulden im mittleren Bereich festgestellt. Ob diese Delikte die Anordnung einer stationären Massnahme und den damit verbundenen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschuldigten rechtfertigen würden, ist fraglich, kann aber ebenfalls offengelassen werden. Die bisherige Therapie im Rahmen der Ersatzmassnahmen litt offenbar an einem gravierenden Mangel: Die Therapeutin teilte die Diagnose einer Hebephilie nicht, weshalb diese Störung nicht entsprechend nachhaltig angegangen wurde. Dies erkannte Gutachter C.____ bereits vor Amtsgericht, auch die Intensität der ambulanten Behandlung erschien ihm als deutlich zu gering. Er gab an, die ganze sexuelle Problematik sei noch gar nicht bearbeitet worden. Damit kann man nicht sagen, die ambulante Massnahme habe keinen Erfolg gehabt. Da der Beschuldigte nach den vorstehenden Ausführungen Anspruch hat auf die mildeste mögliche geeignete Massnahme, wäre die Anordnung einer stationären Massnahme in jetzigen Zeitpunkt unverhältnismässig (Verletzung des Übermassverbotes). Die neue Empfehlung des Gutachters, es sei eine stationäre Therapie anzuordnen, hinterlässt denn auch Fragen: er sah bereits vor Amtsgericht, dass der Beschuldigte nur wenig Fortschritte erzielt hatte und

keine Störungseinsicht aufwies. Zudem erachtete er den Fokus der bisherigen Therapie und deren Intensität als falsch. Seine damaligen Bedenken waren berechtigt. Dennoch empfahl er vor Amtsgericht weiterhin eine ambulante Therapie. Heute dagegen empfahl er die Anordnung einer stationären Massnahme, die ambulante Therapie sei gescheitert. Die oben dargelegten, nachgewiesenen Vorfälle aus dem neuen Verfahren allein können aber die doch sehr viel eingriffsintensivere stationäre Massnahme nicht rechtfertigen, nachdem die bisherige Gesprächstherapie offenbar nicht adäquat durchgeführt wurde.

E. 2.3.8

In Bezug auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, zur Sicherung des Vollzugs gegen den Beschuldigten Sicherheitshaft anzuordnen, kann auf den separaten Beschluss des Berufungsgerichts vom heutigen Tag verwiesen werden. IX. Kosten und Entschädigungen

1. Bei diesem Verfahrensausgang ist der erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsentscheid zu bestätigen.
2. Die Berufung des Beschuldigten ist hinsichtlich der angefochtenen Schuldsprüche und der Zeitdauer der Bewährungshilfe erfolglos, jedoch ergibt sich – von Amtes wegen – eine Änderung der Strafart und deswegen auch eine massive Reduktion der Strafe. Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist mit einer Ausnahme in allen Punkten (Schuldsprüche, Strafzumessung, stationäre Therapie) erfolglos. Damit sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 10'000.00, total CHF 16'870.95, zu 20% dem Beschuldigten und zu 80% dem Staat aufzuerlegen.
3. Vor erster Instanz betrug die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger CHF 33'779.20. Im vorliegenden Berufungsverfahren werden 53.42 Stunden für Rechtsanwalt Ciapparelli zu CHF 180.00 bzw. CHF 280.00 und 8.33 Stunden für den juristischen Mitarbeiter zu CHF 90.00 bzw. CHF 180.00 geltend gemacht. Das Total beläuft sich auf CHF 11'707.30 bzw. CHF 18'126.25. Das ist unangemessen hoch. Die Honorarnote wird wie folgt gekürzt: 0.5 Stunden für «Abschluss Mandat» wurden bereits im erstinstanzlichen Verfahren verrechnet und sind daher in Abzug zu bringen. Für die Hauptverhandlung wurden 8.5 Stunden in Anschlag gebracht, die effektive Dauer betrug 5.5 Stunden. Für die Urteilseröffnung wurden 1.5 Stunden berechnet, effektiv betrug diese 0.5 Stunden. Weiter wurde unter dem Titel «Vor- und Nachbesprechung Klient» 1 Stunde in Anschlag gebracht, die auf 0.5 Stunden zu reduzieren ist. Die geltend gemachten 1.5 Stunden für Abschlussarbeiten («Studium begründetes Urteil, Schlussbesprechung Klient, Mandatsabschluss») werden, da das Urteil bereits mündlich eröffnet wurde, um 0.5 Stunden gekürzt. Den grössten Posten macht die Vorbereitung der Hauptverhandlung aus. Die hierfür geltend gemachten 20.5 Stunden erweisen sich vor dem Hintergrund, dass von umfassender Aktenkenntnis ausgegangen werden kann, als übermässig. Nach dem erstinstanzlichen Urteil wurde ein Haftverfahren durchgeführt. Darüber hinaus gab es im Berufungsverfahren ausser zwei Therapieberichten keine neuen Urkunden. Die Akten aus Bern waren Rechtsanwalt Ciapparelli bekannt, da er in diesem Verfahren als Verteidiger des Beschuldigten auftritt. Folglich wird diese Position für den Anwalt um 6.5 Stunden und für den juristischen Mitarbeiter um 4 Stunden gekürzt. Zusammengefasst wird die Honorarnote um 16 Stunden reduziert. Unter Hinzurechnung der geltend gemachten und nicht zu beanstandenden Auslagen und der Mehrwertsteuer von 7.7% wird das Honorar des amtlichen Verteidigers auf CHF 8'993.30 festgesetzt, zahlbar durch den Staat Solothurn. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren nach Ausgang des Verfahrens im Umfang von 1/5, ausmachend CHF 1'798.70. Nach der Praxis des Obergerichts zu § 158 Abs. 2 Gebührentarif (GT, BGS 615.11) wird ein höherer Stundenansatz als CHF 260.00 nur in Ausnahmefällen (hohe Komplexität, sprachliche

Schwierigkeiten, internationale Verflechtungen) zugesprochen. Es kann vorliegend nicht von einer derart komplexen Streitsache gesprochen werden, dass der geltend gemachte Stundenansatz von CHF 280.00 im Rahmen des Nachzahlungsanspruchs entschädigt werden könnte. Der Stundenansatz ist deshalb praxismässig auf CHF 260.00 für Rechtsanwalt Ciapparelli und CHF 130.00 für den juristischen Mitarbeiter (1/2 des ordentlichen Ansatzes) zu reduzieren. Der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers wird nach dem Gesagten auf CHF 755.30 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. MwSt. und Auslagen, davon 1/5) festgesetzt. Demnach wird in Anwendung der Art. 34 Abs. 1 aStGB, Art. 34, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 63, Art. 67, Art. 69, Art. 136, Art. 181, Art. 181 i.V.m. 22 Abs. 1, Art. 187 Ziff. 1, Art. 187 Ziff. 1 i.V.m. 22 Abs. 1, Art. 197 Abs. 1, Art. 197 Abs. 5, 197 Abs. 5 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB; Art. 135, Art. 267, Art. 335 ff., Art. 416 ff. StPO beschlossen und erkannt : 1. Es wird festgestellt, dass sich gemäss rechtskräftiger Ziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils der Beschuldigte A.____ wie folgt schuldig gemacht hat: - der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern und Versuch dazu, begangen in der Zeit von Februar 2016 bis am 21. Januar 2018 (Ziff. 2.1, 3.1, 6.1 AnklS); - der mehrfachen Nötigung und Versuch dazu, begangen in der Zeit vom 27. Oktober 2015 bis am 29. Juni 2016 (Ziff. 6.3 AnklS). - des mehrfachen Verabreichens gesundheitsgefährdender Stoffe, begangen in der Zeit von Februar 2016 bis am 29. Juni 2016 (Ziff. 6.4 AnklS). 2. Der Beschuldigte A.____ hat sich zudem wie folgt schuldig gemacht: - der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern und Versuch dazu, begangen in der Zeit von Anfang Mai 2015 bis am 31. Juli 2016 (Ziff. 1.1, 4.1, 5.1 und 7.1 AnklS); - der mehrfachen Pornografie und Versuch dazu, begangen in der Zeit vom 1. Mai 2015 bis 24. Januar 2018 (Ziff. 1.2, 2.2, 3.2, 4.2, 5.2, 6.2, 7.2 und 8. AnklS); - der mehrfachen Nötigung und Versuch dazu, begangen in der Zeit von April 2016 bis am 18. August 2016 (Ziff. 3.3 AnklS). 3. Der Beschuldigte wird zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu je CHF 80.00 verurteilt. 4. An die Geldstrafe werden die ausgestandene Untersuchungshaft sowie die angeordnete Ersatzmassnahme wie folgt angerechnet: - 44 Tage Haft (24. Januar 2018 bis 8. März 2018); - 40 Tage für 80 Sitzungen Psychotherapie und Bewährungshilfe. 5. Für den Beschuldigten wird eine ambulante Massnahme in Form einer forensischen Psychotherapie angeordnet. 6. Es wird festgestellt, dass die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn mit separatem Beschluss vom 28. Oktober 2021 über den Antrag der Staatsanwaltschaft, es sei die Sicherheitshaft anzuordnen, entschieden hat. 7. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 5 des erstinstanzlichen Urteils dem Beschuldigten für die Dauer von zehn Jahren jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, verboten (Tätigkeitsverbot) wird. 8. Für die Dauer des Tätigkeitsverbotes wird für den Beschuldigten Bewährungshilfe angeordnet. 9. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 7 des erstinstanzlichen Urteils nachfolgende beschlagnahmte Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils eingezogen werden und zu vernichten sind: - iPad [...]; Polizei, Fachbereich Asservate; - Laptop, Packard Bell (inkl. Festplatte [...]); Polizei, Fachbereich Asservate; - Apple, iPhone 7 inkl. Sim-Karte (Nummer [...]); Polizei, Fachbereich Asservate; - Apple, iPhone 6S ([...]); Polizei, Fachbereich Asservate; - Samsung, [...] (ohne Nummer); Polizei, Fachbereich Asservate; - Samsung, [...] (ohne Nummer); Polizei, Fachbereich Asservate; - Samsung, [...] (ohne Nummer); Polizei, Fachbereich Asservate; - Apple, iPhone 5 (ohne Nummer); Polizei, Fachbereich Asservate; 10. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 8 des erstinstanzlichen Urteils der Dropbox-Account des Beschuldigten nach Eintritt der

Rechtskraft dieses Urteils zu löschen ist. 11. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 9 des erstinstanzlichen Urteils auf die Anträge von Rechtsanwalt Raphael Ciapparelli, allfällige Zivilforderungen seien abzuweisen und für die Beurteilung der Zivilklage seien keine Kosten auszuscheiden, nicht eingetreten wird. 12. Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Raphael Ciapparelli, wird für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 33'779.20 (inkl. MwSt. und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 33'779.20 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 14'276.75 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. MwSt. und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 13. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Raphael Ciapparelli, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 8'993.30 (inkl. 7.7% MwSt. und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 1/5, ausmachend CHF 1'798.70, sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 755.30 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. MwSt. und Auslagen [1/5]), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 14. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 24'000.00, total CHF 48'856.20, hat der Beschuldigte zu bezahlen. 15. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit einer Urteilsgebühr von CHF 10'000.00, belaufen sich auf total CHF 16'870.95. Diese werden zu 1/5, ausmachend CHF 3'374.20, dem Beschuldigten auferlegt. Im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 13'496.75, gehen sie zu Lasten des Staates. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der Präsident
Gerichtsschreiber Von Felten Wiedmer

E. 2.4

Auch auf die Täterkomponenten muss in der vorliegenden Konstellation nicht weiter eingegangen werden, da letztlich ohnehin keine schuldangemessene Strafe ausgefällt werden kann. Die meisten Umstände auf der Täterseite sind denn auch bei der Strafzumessung neutral zu bewerten. Die belastende Jugendzeit des Beschuldigten hatte massgeblichen Einfluss auf die diagnostizierte unreife Persönlichkeit und kann nicht noch einmal zu seinen Gunsten in Anschlag gebracht werden. Positiv zu erwähnen ist, dass er an den verfügbaren Ersatzmassnahmen (Gespräche mit der Bewährungshilfe und der Therapeuten) immer zuverlässig und pünktlich teilgenommen hat.

E. 2.5

Zur Berechnung der Tagessatzhöhe: im Jahr 2020 erzielte der Beschuldigte ein Nettoeinkommen von CHF 58'101.00, was monatlich CHF 4'842.00 ergibt. Nach Vornahme eines Pauschalabzugs von 25% ergibt dies einen Tagessatz von CHF 120.00. Im Hinblick auf die ausgefallte höchstmögliche Anzahl Tagessätze ist eine Reduktion des Ansatzes um einen Drittel auf CHF 80.00 vorzunehmen (BGE 134 IV 60 E. 6.5 Reduktion um 10 bis 30%). Der Beschuldigte deklarierte – ausser seinem älteren Personenwagen KIA – kein Vermögen, seine Schulden hat er im Frühling 2021 alle abbezahlt, wie aus dem Berner Verfahren hervorgeht.

E. 2.6

In Bezug auf die Gewährung des (teil-)bedingten Strafvollzugs ist folgendes zu berücksichtigen:

E. 2.6.1

Der Beschuldigte, nunmehr gut 25 Jahre alt, lebt grundsätzlich in stabilen persönlichen Verhältnissen: er war durchgehend erwerbstätig und ist begeistert von seinem Beruf, dem Lastwagenfahren. Er lebt derzeit noch bei seiner Mutter und will je nach Ausgang des vorliegenden Verfahrens eine eigene Wohnung beziehen. Eine Suchterkrankung liegt nicht vor.

E. 2.6.2

Den Gutachtensberichten von Dr. med. C.____ kann folgendes entnommen werden: Psychiatrisches Gutachten vom 3. Juli 2018 (AS 3765 ff., insbes. 3799 ff.): Es seien mehrere Auffälligkeiten und Belastungen in der persönlichen Geschichte des Exploranden zu erkennen. Dieser kenne nach seinen Angaben seinen leiblichen Vater nicht, seine Mutter habe wechselnde Sexualpartner gehabt und habe Aufsicht und Erziehung vernachlässigt. Der alleinerziehenden Mutter sei später sogar die Erziehungsfähigkeit abgesprochen und der Beschuldigten für einige Jahre in einem betreuten Wohnen untergebracht worden. Eine Persönlichkeitsstörung könne zwar nicht diagnostiziert werden, wohl aber liege eine unreife Persönlichkeitsakzentuierung gemäss ICD-10: Z 73.1 vor. Zu den Auffälligkeiten zählten, dass Haltung und Verhaltensweisen nicht dem Alter entsprächen, eine gewisse Unbedarftheit bestehe und die Fähigkeit zum Bedürfnisaufschub beeinträchtigt sei. Passend dazu beschreibe der Beschuldigte einen Freundeskreis, der deutlich jünger sei als er, was nicht nur die weiblichen Bekanntschaften betreffe. Das Handeln des Beschuldigten zeige eine deutliche Präferenz für Mädchen im Alter von 14 und 15 Jahren, und dies nicht nur für eine kurze Entwicklungsphase. Er selbst sei in mehreren Fällen mehr als fünf Jahre älter als das Kind im Schutzalter gewesen. Diagnostisch sei die gelebte sexuelle Ausrichtung des Exploranden als heterosexuelle Hebephilie gemäss ICD-10: F 65.4 anzusprechen. Es handle sich um eine Untergruppe der sexuellen Devianzen, wobei sich die sexuelle Präferenz anders als bei der Pädophilie nicht auf vorpubertäre oder sich in der Pubertät befindliche Kinder beziehe, sondern auf Mädchen im Teenageralter. Ergänzend zu sagen sei, dass vorliegend diese sexuelle Präferenzstörung bei einer noch verhältnismässig jungen und eben von Unreife geprägten Person vorliege, bei der eine Nachreifung vorstellbar erscheine und damit, anders als bei deutlich älteren Personen, die sexuelle Präferenzstörung sich nicht unbedingt als (lebenslang) überdauernd präsentieren müsse. Dies werde sich im Verlauf zeigen. Zur Frage der Legalprognose hat der Gutachter Prognoseinstrumente zur Erfassung der aktuarischen und der dynamischen Risikofaktoren verwendet. Er kam bei der

individualprognostischen Diskussion unter Einbezug erkennbarer vorhandener Schutzfaktoren zum Schluss, der Beschuldigte weise als bedeutsame Risikofaktoren eine sexuelle Präferenzstörung (Hebephilie), eine Unreife in der Persönlichkeit und als belastende Tatmerkmale sexuelle Kontakte gleich mit mehreren jungen Mädchen im Schutzalter über einen Zeitraum von rund zwei Jahren auf. Daneben sei ein Mangel an Coping- und Selbstkontrollstrategien eruierbar. Ungünstig sei auch, dass er weiterhin deliktfördernde Meinungen vertrete wie die, dass 14-jährige Mädchen doch selbst entscheiden sollten, was sie täten. Insgesamt sei ohne weitere Intervention von einem mittleren bis hohen Rückfallrisiko für Delikte wie die Anlassdelikte auszugehen. Einem Prozentbereich zugeordnet entspreche dies einer Rückfallwahrscheinlichkeit für erneute einschlägige Sexualdelikte zwischen 10 und 50%. Für eine stationäre Therapie nach Art. 59 StGB bestehe aus ärztlicher Sicht von Seiten der Störung her keine Indikation. Ebenso wenig für eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB. Bezüglich einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB lasse sich erkennen, dass die psychische Problematik beim Exploranden in einer langfristigen, ambulanten und regelmässig durchgeführten forensischen Psychotherapie bearbeitet werden sollte und wohl auch könne. Eine entsprechende Massnahme könne empfohlen werden, sei es haftbegleitend als auch unter Aufschub einer allfälligen Haftstrafe. Sollte sie haftbegleitend stattfinden, sollte sie unbedingt über das Haftende hinaus fortgesetzt werden. Im Ergänzungsbericht vom 27. Mai 2019 (AS 3812.17 ff.) bestätigte der Gutachter die gestellten Diagnosen. Ob eine allfällige Nachreifung in der Persönlichkeit des Beschuldigten dann auch Auswirkungen auf seine Sexualität haben würde, sei durchaus denkbar. Damit müsse heute offenbleiben, wie ausschliesslich die Sexualpräferenzstörung sei oder ob sie sich im weiteren Verlauf eher als Nebenströmung herausstelle. Bei der Überprüfung der Prognoseinstrumente ergebe sich, dass eine gewisse Nachreifung stattgefunden zu haben scheine. Der Explorand habe berichtet, kurz vor der ergänzenden Begutachtung (soweit erkennbar erstmals in seinem Leben) eine Intimbeziehung mit erwachsenen, gleichaltrigen Frauen eingegangen zu sein. Weiter gebe er an, seinen Freundeskreis ganz in Richtung gleichaltriger Personen ausgerichtet zu haben. Dies sei günstig und ein für die Prognose doch auch bedeutsamer Faktor. Von einer stabil verbesserten Situation könne aber noch nicht gesprochen werden. In der Gesamtschau gehe er heute im Vergleich zum Vorgutachten von einer etwas verbesserten Legalprognose aus und es lasse sich damit von einem für diese Tätergruppe mittleren, also durchschnittlichen Rückfallrisiko für Sexualdelikte sprechen. Hinsichtlich der Massnahme ergäben sich keine wesentlich neuen Aspekte. Eine langfristige ambulante Psychotherapie erscheine weiterhin indiziert und es müsse weiterhin die Anordnung einer ambulanten Massnahme empfohlen werden. Es sei wichtig, dass diese von einem forensisch ausgebildeten Therapeuten durchgeführt werde, da das geringe Risikobewusstsein des Exploranden natürlich von prognostischer Relevanz sei. Vor der Vorinstanz führte der Gutachter zusammengefasst aus, er bestätige seine beiden im Gutachten gestellten Diagnosen. Wenn die behandelnde Therapeutin sage, sie könne die Diagnose der Hebephilie nicht mehr bestätigen, so stütze sie sich auf die Aussagen des Beschuldigten ab. Das sei aus seiner Sicht zu kurzschlüssig gedacht. Er könne nicht sagen, ob das im Gutachten Diagnostizierte – der Beschuldigte sei damals knapp 20-Jahre alt gewesen – bleiben werde. Es gebe sicher Entwicklungsmöglichkeiten, aber hier müsse man sicher zehn Jahre schauen, wie sich das entwickle. Heute wisse man darüber noch nichts. Dass der Beschuldigte bisher nicht rückfällig geworden sei, sei kein Beweis, dass seine Ansprechbarkeit weg sei. Dieser Schluss sei etwas voreilig. Nach seiner Meinung sei die

Vorliebe des Beschuldigten nach Mädchen im Teenageralter noch aktuell. Es sei ja nicht eine einmalige Handlung gewesen, sondern eine deutliche Präferenz über zwei bis drei Jahre. Dies einerseits aus der Unreife, dann spielten aber auch körperliche Aspekte eine Rolle. Es gehe nicht nur um die Liebesbeziehungen, sondern auch um die Körper von Mädchen in diesem Alter. Er denke nicht, dass das beim Beschuldigten einfach weg sei. Dieser könne wohl in der Lage sein, auch sexuelle Befriedigung mit erwachsenen Frauen zu erfahren, das wisse man aber nicht und man müsse hier abwarten. Potential sei da, aber es sei zu früh, zu sagen, die Störung sei behoben. (aF nach der Schwere der Störung) Es sei so, dass das Sexualverhalten des Beschuldigten für zwei bis drei Jahre dadurch bestimmt worden sei, damit sei von einer gewichtigen Störung auszugehen. Es falle ihm schwer, zu sagen, ob diese nun mittel oder schwer sei. Die Störung könne sich abschwächen, es bestehe ein Entwicklungs- und ein Nachhaltigkeitspotential. Es könne sein, dass der Beschuldigte in zehn Jahren immer noch auf jüngere Mädchen anspreche. Aber das wisse man nicht. Heute sehe er keine Anhaltspunkte für eine weitere Nachreifung: Der Beschuldigte lebe bei der Mutter und game. Das sei keine Reife. Er verdränge und könne sich nicht an die Delikte erinnern. Das sei keine reife Auseinandersetzung mit den Delikten. Er bleibe bei der Empfehlung einer ambulanten Therapie. Das Rückfallrisiko sei ebenfalls gleich einzuschätzen wie im Ergänzungsgutachten. Es brauche eine Therapie bei einem forensischen Therapeuten. Man müsse die Sexualität nochmals anschauen und Bearbeiten, ebenso die Beziehung zur Mutter. Man müsse über die Risikofaktoren und den Umgang mit sozialen Medien reden, dies genau anschauen und auch kontrollieren. Die ganze sexuelle Problematik sei noch gar nicht bearbeitet worden. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer ambulanten Therapie sehe er das ganz anders als die Zeugin Dr. D.____. Der Beschuldigte benötige auf jeden Fall eine Psychotherapie. (aF) Eine Stunde Therapie pro Woche sei zu wenig. Eine Therapie sollte wohl sicher zwei bis drei Jahre mit zwei Sitzungen pro Woche dauern, danach könne man im vierten und fünften Jahr wohl auf eine Sitzung pro Woche reduzieren. Der Beschuldigte benötige jemanden, der immer wieder nachfrage. (aF) Aus juristischer Sicht sei klar von einer schweren Störung auszugehen, eine ambulante Massnahme sei angezeigt, da hätte er keine Bedenken. Es gebe schon noch schwerere Störungen. (aF) Dem Beschuldigten fehle weiterhin die Einsicht, wie es soweit habe kommen können. Er schiebe alles auf die Unreife. Was er gezeigt habe, sei aber klar ein sexuell abweichendes Verhalten von der Norm. Wenn mehr Offenheit vorliege, könne man dies besser therapieren. Das Verfahren habe sicher tiefe Eindrücke beim Beschuldigten hinterlassen. Wie es in ein paar Jahren aussehe, sei aber offen. (aF) Wenn der Beschuldigte aktuell wieder Kontakt zu jungen Mädchen suchen würde, wäre das sicher sehr ungünstig und es wären erste Schritte wieder in Richtung Delinquenz. (aF nach der grossen Differenz zur Meinung der behandelnden Zeugin) Die therapeutische Situation sei eine andere als die Gutachtersituation. Sie müsse ihn stützen und ihm helfen. Und soweit seien sie beide auch gar nicht auseinander und sie sähen viele Dinge ähnlich. Die Therapeutin habe auch nicht die gleiche Akteneinsicht gehabt wie er. Vor dem Berufungsgericht führte der Gutachter aus, er sei damals vor der ersten Instanz zum Schluss gekommen, dass der Beschuldigte eine Persönlichkeitsakzentuierung habe und an einer Störung der Sexualität bzw. an einer Ausrichtung auf Mädchen in der Pubertät leide, was man auch eine Hebephilie nenne. Grundsätzlich liessen sich die beiden Diagnosen bestätigen. Hinsichtlich der Persönlichkeitsakzentuierung stelle sich die Frage, ob die Problematik wohl schwerer sei als in der Diagnose damals. Auch hinsichtlich dessen, was Frau D.____ in ihren Therapieberichten schreibe. Die Persönlichkeitsakzentuierung sei forensisch bedeutend und

ausgeprägt. Diese müsse auch angegangen werden. Zu korrigieren habe er die Legalprognose. Er habe damals von einer mittleren bis hohen Rückfallgefahr gesprochen. Nun gebe es Hinweise auf neue Straftaten in Bern; trotz der ambulanten Therapie und trotz Bewährungshilfe. Das seien Risikofaktoren. Es müsse nun von einem sehr hohen Rückfallrisiko ausgegangen werden. Dieses betrage weit über 50 Prozent. Betreffend Massnahmen habe er damals eine ambulante Massnahme empfohlen, dies aufgrund des jungen Alters und der Gesamtumstände des Beschuldigten. Das habe sich nun nicht bestätigt. Die Störungen seien ausgeprägt. Eine ambulante Therapie mache aufgrund des hohen Rückfallrisikos keinen Sinn. Er müsse nun dringend eine stationäre Therapie empfehlen; diese sei vorliegend indiziert. Es zeige sich, dass der Beschuldigte kein Störungsbewusstsein habe, denn er weise die Hebephilie zurück. Aufgrund seines mangelnden Problembewusstseins und Risikobewusstseins mache es keinen Sinn, eine ambulante Therapie anzuordnen. Die Therapie sei gescheitert. Man müsse hier die Sache nun intensiver angehen. Er sei zum Schluss gelangt, dass die Störung sehr deutlich bzw. schwerer sei, als er gedacht habe. Betreffend die Delikte in Bern sei es dem Beschuldigten gelungen, mit vielen verschiedenen Altersgruppen in Kontakt zu treten. Er sei dann mit einer 12-Jährigen tiefer in Kontakt getreten. Das zeige, dass er wieder das suche, was eben sein grösstes sexuelles Interesse sei. Er sehe überhaupt nicht, dass der Beschuldigte in den letzten Jahren eine grosse Entwicklung durchgemacht habe. Man sehe es weder bei der Störungseinsicht noch bei den Tatvorwürfen. Letztes Jahr habe seine Therapeutin gesagt, es gebe überhaupt keine Probleme. Was heute die Therapeutin und der Beschuldigte gesagt hätten, zeige auf, dass es Probleme im Lebensvollzug gebe. Im Privaten, Sozialen, in der Auseinandersetzung mit dem deliktischen Verhalten, etc. Das sei schon sehr auffällig. Es zeige sich eine Unreife beim Beschuldigten. Er sei überzeugt, dass eine ambulante Therapie nicht genüge. Es gebe zu viele Ausweichmöglichkeiten. Die Chancen, dass eine stationäre Massnahme Erfolg habe, seien grösser. Der Beschuldigte habe gesagt, die Therapie sei für ihn gut gewesen. Das sei nicht gelogen gewesen. Er glaube ihm, dass die Therapie gut gewesen sei. Aber es sei nicht im Kernbereich gearbeitet worden. Mit der stationären Behandlung würde man versuchen, dass er ein Risikobewusstsein und eine Störungseinsicht entwickle. Man würde abklären, ob Medikamente verabreicht werden müssten, da er einen relativ starken sexuellen Drive habe. Er müsse das Risiko, mit dem er lebe, realisieren. Viel Alkohol zu trinken, Zuhause zu sein, zu gamen, seien alles Methoden, die nicht gut seien, um mit dem Risiko umzugehen.

E. 2.6.3

Die von der Bewährungshilfe und Therapeutin im Laufe der gerichtlichen Verfahren eingereichten Verlaufsberichte lauten zusammengefasst wie folgt:

E. 2.6.3.1

Bericht der UPK Basel, Klinik für Forensik, Dr. med. D.____, Oberärztin, vom 24. Juli 2020 (OG AS 033 ff.): Der Beschuldigte habe die Termine (anfänglich zweiwöchentlich, danach monatlich) pünktlich, zuverlässig und motiviert wahrgenommen. Die Diagnosestellung des Gutachters würden bestätigt, wobei zu beachten sei, dass es sich bei beiden Diagnosen um solche für die Tatzeit handle, die nicht als überdauernd pathologisch zu werten seien, sondern als Ausdruck einer lebensphasischen Krise. Die Störung der Sexualpräferenz in Form eine Hebephilie gehe eigentlich in der Diagnose einer unreifen Persönlichkeitsakzentuierung auf. Die Therapeutin stellt einen positiven Therapieverlauf und beim Beschuldigten eine gewisse Nachreifung fest, der Beschuldigte bedürfe aber

weiterhin der Unterstützung in der Nachreifung. Deshalb seien zur Verbesserung der Legalprognose weiterhin stützende und begleitende Gespräche mit der Bewährungshilfe erforderlich. Aufgrund des Fehlens einer schweren psychischen Störung sei die Anordnung einer Massnahme aus forensisch-psychiatrischer Sicht aber nicht indiziert (OG AS 339)

E. 2.6.3.2

Bericht der Bewährungshilfe Solothurn, Z.____, vom 22. Juli 2020 (OG AS 030 ff.): Es hätten bisher 19 Gespräche mit dem Beschuldigten stattgefunden, die Termine seien vom Beschuldigten äusserst zuverlässig eingehalten worden und er habe sehr gut mitgearbeitet. Er habe sich transparent, offen und reflektiert gezeigt, teilweise aber auch etwas naiv. Der Beschuldigte habe sich auf einen Veränderungsprozess eingelassen und setze sich mit seinem Verhalten auseinander. Er gebe an, dass er in den letzten 18 Monaten an Reife gewonnen habe und sich heute als erwachsenen Mann wahrnehme und sich entsprechend auch in einem erwachsenen Umfeld bewege. Der ganze Prozess rund um die ihm vorgeworfenen Delikte habe bei ihm einiges in Bewegung gesetzt. Er habe sich stellen und Verantwortung übernehmen müssen. Dies habe ihm letztendlich auch zu mehr Selbstvertrauen verholfen. So mute er sich heute zu, gleichaltrige Frauen zu treffen und sich mit Männern in seinem Alter zu messen. Er habe auch zwei Situationen offen angesprochen, bei denen er mit jungen Frauen konfrontiert worden sei. Beide Begegnungen hätten an einem Truckertreffen stattgefunden, es sei nicht zu sexuellen Handlungen gekommen. Diese Situationen seien jeweils eingehend besprochen und bewertet worden. Nach seinen Aussagen sei es dem Beschuldigten gelungen, sich erfolgreich abzugrenzen. Der Beschuldigte habe damit gezeigt, dass er die Situation ernst nehme und offen bleibe für die weitere Auseinandersetzung.

E. 2.6.3.3

Bericht vom 20. September 2021 der UPK Basel, Klinik für Forensik, Dr. med. D.____, Oberärztin: Die Therapie sei weiterhin durch psychotherapeutische Einzelgespräche mit kognitiv-verhaltenstherapeutischer Ausrichtung und störungs- und deliktsspezifischem Fokus erfolgt. Die Einzelgespräche seien zuletzt im monatlichen Turnus in ihrer Forensischen Ambulanz erfolgt. Der Beschuldigte habe sich bezüglich der Diagnose einer unreifen Persönlichkeitsakzentuierung weiterhin als einsichtig gezeigt. Allerdings habe sich der Prozess der Nachreifung seiner Persönlichkeit als sehr kleinschrittig gezeigt. So habe er bis zuletzt dazu geneigt, strafrechtlich relevantes Fehlverhalten auf die Opfer zu externalisieren und das Schutzalter sowie die daraus resultierende eingeschränkte Urteilsfähigkeit der Betroffenen zu negieren. Grundsätzlich habe der Beschuldigte das verstanden, allerdings habe sich dies in näheren Einlassungen des Beschuldigten nicht mit entsprechender Nachhaltigkeit gezeigt, so dass am ehesten von einer Dissexualität ausgegangen werden könne. Dissexualität sei ein sich im Sexuellen ausdrückendes Sozialversagen, welches verstanden werde als Verfehlen der (zeit- und soziokulturell bedingten, damit veränderlichen) durchschnittlich erwartbaren Partnerinteressen. Dissexuelle Handlungen verletzen durch den sexuellen Übergriff auf einen anderen Menschen dessen Integrität und Individualität direkt. Als massgebliches Kriterium sei die primäre Berücksichtigung der Eigeninteressen bei fehlender Verantwortung für den körperlichen und seelischen Zustand des Betroffenen zu sehen. Sexuelles Verhalten müsse nicht zwangsläufig der sexuellen Präferenz entsprechen. Beispielsweise könne ein Mann, dessen sexuelle Orientierung auf erwachsene Frauen ausgerichtet sei, aus verschiedensten Gründen (z.B. als Ersatzhandlung) Sexualkontakte mit vorpubertären Mädchen suchen. Aus

diagnostischer Sicht sei daher die Differenzierung zwischen Störungen der sexuellen Präferenz (Paraphilien) und Störungen des sexuellen Verhaltens (Dissexualität) von wesentlicher Bedeutung. Der Beschuldigte habe weiterhin pünktlich, zuverlässig und motiviert mitgearbeitet. Nach seinen Angaben sei es zu einer Anzeige von zwei pubertierenden Mädchen gegen ihn gekommen. Man habe auf einem Truckertreffen herumgealbert, sei mit ihnen und deren Eltern zusammengesessen und er habe sich nichts dabei gedacht. Warum es zu einer Anzeige gekommen sei, könne er nicht sagen. Die Anzeige gegen ihn sei wieder fallen gelassen worden. Dieses transparente Verhalten sei dem Beschuldigten aus forensisch-therapeutischer Sicht zu Gute zu halten. Er habe ein formales Problembewusstsein gezeigt, wobei die Eigenanteile von ihm noch nicht hinreichend gesehen würden. Dies bilde den therapeutischen Inhalt des nächsten Therapieabschnittes. Verantwortungsübernahme, Eigenanteile sowie die Aufgabe des externalisierenden Verhaltens bildeten wichtige Schritte im Nachreifungsprozess des Beschuldigten. Man habe aufgrund der aktuellen Situation die Frequenz auf zwei Sitzungen pro Monat erhöht, wofür sich der Beschuldigte dankbar gezeigt habe. Darin sei auch ein Problembewusstsein des Beschuldigten zu sehen, auf Grundlage dessen eine tragfähige Einsicht sowie ein Risikomanagement zu erarbeiten sein würden. An dieser Arbeit habe auch der Beschuldigte ein grosses Interesse gezeigt. Erst im weiteren Verlauf werde sich zeigen, ob die Diagnose einer heterosexuellen Hebephilie gestellt werden könne. Die unreife Persönlichkeitsakzentuierung bleibe forensisch und legalprognostisch relevant, insbesondere da Einstellungen als Genese der vergangenen Verhaltensweisen auf Dissexualität hinwiesen. Auch wenn die Diagnose einer Hebephilie zum Berichtszeitpunkt nicht mehr zu stellen sei, bleibe der Behandlungsbedarf zur langfristigen Verbesserung der Legalprognose gegeben, insbesondere da die Nachreifung sich ausgesprochen kleinschrittig und von Rückschlägen geprägt gestalte. So müsse weiterhin an der Vermittlung eines Problembewusstseins gearbeitet werden. Weiterhin sei einzuschätzen, dass das Risikomanagement zur Rückfallprävention primär aus einer Nachreifung der Persönlichkeit des Beschuldigten bestehe. Es bedürfe dafür in Zukunft der Hilfestellung im Sinne einer Bewährungshilfe zur Aufgleisung eines eigenständigen Lebens, allerdings ebenso einer psychotherapeutischen Begleitung zur Erarbeitung einer Introspektionsfähigkeit, mit der dann die Dissexualität bearbeitet werden könne. Aufgrund des Fehlens einer schweren psychischen Störung sei die Anordnung einer Massnahme aus forensisch-psychiatrischer Sicht weiterhin nicht indiziert. Allerdings sei eine Weisung, aber auf jeden Fall eine haftbegleitende Therapie auch über die Haftstrafe hinaus dringend zu empfehlen. Nur so sei langfristig die Legalprognose des Beschuldigten zu verbessern und damit die Rückfallgefahr zu mindern. Weiterhin empfehle sie eine EISIP-Testung sowie eine neuropsychologische Testung und die Fortführung einer psychotherapeutischen Behandlung. Ab dem 1. Oktober 2021 finde wegen ihres Wegganges ein Therapeutenwechsel statt.

E. 2.6.3.4

Bericht vom 16. September 2021 der Bewährungshilfe Solothurn, Z.____: Es hätten nun gesamthaft 32 Gespräche (davon zwei telefonisch) stattgefunden, der Beschuldigte habe weiterhin äusserst zuverlässig und interessiert mitgearbeitet. Auch wenn bei ihm eine gewisse Naivität wahrnehmbar sei, zeige sich der Beschuldigte transparent und im Rahmen seiner Möglichkeiten reflektiert. Themen seien sein Beziehungsverhalten, insbesondere sein Umgang mit (jüngeren) Frauen, seine Bemühungen an Reife zu gewinnen sowie seine soziale Situation gewesen. Anfang November 2020 habe der Beschuldigte berichtet, es sei

im Kanton Bern zu einer neuen Anzeige wegen sexueller Belästigung bei einem Truckertreffen gekommen. Er bestreite die Vorwürfe. Es sei so gewesen, dass er mit jüngeren Frauen gesprochen habe, aber ausschliesslich in einer grösseren Gruppe. Man habe dabei auch über Sex geredet. Er habe beteuert, dass er rechtzeitig gestoppt habe und es zu keinen körperlichen Übergriffen gekommen sei.

E. 2.6.3.5

Dr. D.____ gab vor Amtsgericht als Zeugin an, die Legalprognose habe sich gebessert. Wegen der Nachreifung des Beschuldigten komme die Hebephilie nicht mehr zum Tragen. Dabei stütze sie sich auf die Aussagen des Beschuldigten. Wie sehr diese zuträfen, könne sie nicht abschätzen. Das emotionale Erleben zu den Situationen, welche sie mit ihm besprochen habe, zeige ihr, dass eine Nachreifung stattgefunden habe. Ob der Beschuldigte eine Beziehung zu Erwachsenen habe, könne sie nicht beurteilen. Falls das alles zutreffe, habe eine Nachreifung stattgefunden. Wenn die Nachreifung abgeschlossen sei, sei das nachhaltig. Heute könne man nicht sagen, wie tragfähig die Reifeentwicklung sei. Das müsse der Verlauf zeigen. Ein Problembewusstsein habe der Beschuldigte nach ihrer Meinung entwickelt. Weil der Beschuldigte keine schwere Störung habe, sei eine forensische psychiatrische Therapie aus ihrer Sicht nicht zu empfehlen. Aus psychiatrischer Sicht sei eine Therapie sinnvoll. Aber nicht im Sinne einer Anordnung. Es wäre zur Verbesserung der Legalprognose zu empfehlen. Bei der Bewährungshilfe gehe es um den Erhalt des Freundeskreises und die Begleitung in der Legalität. (aF, ob sie aus medizinischer Sicht eine Weiterführung der Therapie empfehlen würde?) Ohne Krankheit gebe es keine Therapie. Die Nachreifung sei ein menschlicher Entwicklungsprozess. Da dürfe man sich Hilfe holen. Aber das müsse klar nicht bei einem forensischen Psychiater sein. Dazu bräuchte es eine schwere Störung, die hier nicht gegeben sei. Bei ihren Gesprächen habe der Beschuldigte gut und zuverlässig mitgemacht. Für sie habe es im Verlauf keine Anzeichen gegeben, wonach die Diagnose einer Hebephilie zutreffe. Es sei keine überdauernde Störung gewesen. Es sei aber Isoliertheit und Unreife gewesen. So sei es zu den sexuellen Kontakten gekommen. Sie empfehle weiterhin Bewährungshilfe, nicht aber eine forensisch-psychiatrische Therapie. Eine Begleitung beim Auszug von zu Hause erachte sie als hilfreich. (aF) Ja, der Beschuldigte habe ihr einen Kontakt mit einem jüngeren Mädchen an einem LKW-Treffen geschildert. Darüber hinaus habe er nichts geschildert. Wenn seine Aussagen nicht stimmten, würde das ihre Einschätzung natürlich ändern. Alleine die laufende Untersuchung dürfte dazu geführt haben, dass der Beschuldigte sich konform verhalten habe. Als Zeugin sagte sie vor dem Berufungsgericht aus, dass ihre Diagnose nicht im Gegensatz zum Gutachten von Herrn C.____ stehe. Sie sei lediglich den Einschätzungen von Herrn A.____ in den Gesprächen gefolgt. Dort habe er angegeben, dass er nicht mehr sexuelle Erregung für Pubertierende empfinde und nicht mehr auf entsprechenden Plattformen unterwegs sei. Auch weil er eine Freundin im Erwachsenenalter gehabt habe. Diese Beziehung sei für ihn in jeder Hinsicht befriedigend gewesen. Er habe an seiner Nachreifung aktiv mitgearbeitet und die Einsicht gehabt, dass es noch Handlungsbedarf gebe. Der erste Therapiebericht sei deshalb sehr positiv ausgefallen. Darin habe sie die Diagnose der Hebephilie offengelassen aber auch nicht ausgeschlossen. So sei es dann auch im zweiten Bericht gewesen. Dieser sei bereits vorgelegen, als sie die Unterlagen von Bern erhalten habe. Diese Unterlagen würden nun etwas ändern. In vielerlei Hinsicht sei die Prognose negativer in der Beurteilung. Im Zeitpunkt nach den früheren Delikten, also im ersten Abschnitt, sei aufgrund der Umstände, so u.a. Verhaltensauffälligkeiten in Kindheit und Jugend, die Mutter-Kind-Beziehung,

Heimaufenthalte, das ständige gamen, keinen Zugang zu Gleichaltrigen, die Nachreifung das Ziel gewesen. Der Gedanke sei gewesen, dass der Beschuldigte sich an Gleichaltrigen orientieren könne um selbstwirksam und selbstbewusst sein Leben zu leben. Zu Beginn sei alles gut gelungen. Das habe auch die Bewährungshilfe so beschrieben. Aber letztendlich – und das sei ganz wichtig – gebe es auch gewisse Grenzen, die in der Person von Herrn A.____ zu finden seien, die eine Nachreifung unter den gegebenen Umständen erschweren würden. Er selber habe gesagt, dass er es nicht so richtig geschafft habe, im Beruf Fuss zu fassen. Da habe eine Überforderung stattgefunden. Er sei enttäuscht gewesen und habe sich zurückgezogen. Er habe dann beschrieben, dass er wieder mehr zu Hause sitze und wieder mehr gamen würde. Er sei mehr und mehr in alte Verhaltensweisen zurückgefallen. Sie habe keine Anhaltspunkte gehabt, dass auch strafrechtlich relevante Handlungen vorgekommen seien. Das habe sich nun aufgrund der neuen Unterlagen ergeben. So wie es sich nun darstelle, habe sich die Entwicklungsstörung und damit auch das Verhalten des Beschuldigten manifestiert. Sie habe immer gesagt, je grösser der Altersabstand, umso gestörter sei der Täter. Hätte Herr A.____ die Nachreifung vollziehen können, hätte eine positive Prognose gestellt werden können. Aber nun sei er älter geworden und sie sei sich nicht sicher, ob er die Notwendigkeit seiner Nachreifung habe verstehen können. Es sei nun so zu werten, dass eine Störung vorliege, die auch eine entsprechende Schwere aufweise und die eine Therapie notwendig mache. Es stelle sich die Frage, ob der Beschuldigte sich nicht auf die Therapie habe einlassen können oder sich darauf nicht habe einlassen wollen. Sie tendiere eher dazu, gerade weil er sehr zuverlässig gewesen sei, dass er wirklich versucht habe, eine Nachreifung zu schaffen. Er habe dann gemerkt, dass es nicht so laufe, wie er gerne möchte; sei das bei der Arbeit, im Freundeskreis oder im eigenständigen Leben. Art. 59 StGB verlange die schwere psychische Störung. Und da sei genau die Schwierigkeit der Diagnosestellung. Bei der ersten Verhandlung habe die Situation sehr erfolgsversprechend ausgesehen. Das habe sich aber nun über den Verlauf nicht halten können. Dementsprechend sei nun auf jeden Fall eine Therapie zu empfehlen; in welcher Form sei die Frage. Das messe sich alles an der Diagnose und der Schwere der Störung. Die Therapie müsse haftbegleitend sein. Eine forensisch-psychiatrische Therapie sei angezeigt, um weiteren Entwicklungen vorzubeugen, die zu neuen Delikten führen könnten. Eine medikamentöse Therapie sehe sie als nicht gegeben, aber auf jeden Fall eine forensisch-psychiatrische Therapie, die störungs- und deliktsspezifisch im Hinblick auf die Legalprognose therapiert. Es gebe ein Problem und das liege in der Person von Herrn A.____. Und dort müsse es auch gelöst werden, sonst sei die Gefahr gross, dass es zu weiteren Straftaten komme.

E. 2.6.4

Zu den neuen Delikten: Im Kanton Bern gab es im Verlauf des Sommers 2020 mehrere Strafanzeigen gegen den Beschuldigten. Der Darstellung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 21. Oktober 2020 kann entnommen werden (OG AS 291 f.): - R.____, 15 Jahre alt, sei auf einer Lastwagenfahrt vom Beschuldigten an ihren Körper «betatscht» worden. Tatbestand: Sexuelle Belästigung. - Q.____, knapp 14 Jahre alt, habe ab März 2020 [Kontakt] mit einem unbekanntem «W.____» gehabt, dem sie Aufnahmen von ihrem Intimbereich geschickt habe welche später an den Beschuldigten weitergeleitet worden seien. Dieser habe ihr zudem gedroht, die erhaltenen Bilder öffentlich zu machen, falls sie ihm keine weiteren Fotos sende. Durch den Beschuldigten sei sie ermuntert worden, weitere Bilder an «W.____» zu senden, was sie dann auch gemacht habe. Bei «W.____» könnte es sich um den Beschuldigten handeln. - S.____, 12 Jahre alt, habe ebenfalls

seit März 2020 Kontakt mit dem angeblichen «W.____» gehabt, von diesem habe sie 10 Fotos mit dessen Penis erhalten sowie ein Video, auf dem er sich selbst befriedige. Sie habe dem Beschuldigten dann auch Bilder ihres Intimbereichs geschickt, nachdem er ihr gesagt gehabt habe, er werde ihrem Freund alles erzählen. Auch hier könne es sich habe den Beiden um ein und dieselbe Person handeln. Von der noch ausstehenden Auswertung des Natels des Beschuldigten seien weitere Erkenntnisse zu erwarten. Aus der Sicht der Staatsanwaltschaft bestehe (noch) kein genügender Tatverdacht gegen den Beschuldigten, um die von der unbekanntem Täterschaft («W.____») mutmasslich begangenen Delikte dem Beschuldigten vorzuwerfen. Untersuchungshaft sei bis dato kein Thema. Ein aufgrund dieses Berichtes der Staatsanwaltschaft Bern und nach dem erstinstanzlichen Urteil gestelltes Gesuch der Staatsanwaltschaft Solothurn, den Beschuldigten in Untersuchungshaft zu versetzen, wurde zunächst vom Amtsgerichtspräsidenten am 24. November 2020 und danach auch von der Beschwerdekammer des Solothurner Obergerichts mit Beschluss vom 17. Februar 2021 abgewiesen. Der Beschuldigte hat an seinen Einvernahmen vom 23. September 2020 und 23. März 2021 die Vorhalte bestritten, soweit er sich nicht auf das Aussageverweigerungsrecht berufen hat.

E. 2.6.5

Das Gericht kann wie dargelegt von einem anderen, hängigen Verfahren nur berücksichtigen, was entweder zugestanden oder klar nachgewiesen ist. Und da liegt in casu sehr wenig vor: erwiesen ist wohl der Besitz von 16 kinderpornographischen Bildern, wobei sich diese nicht bei den Akten befinden. Man weiss also nicht, was darauf abgebildet ist. Weiter wurden sämtliche Chats des Beschuldigten ausgewertet: von 27 gefundenen Chats mit Frauen waren deren 19 mit erwachsenen Frauen, deren vier mit Frauen zwischen 16 und 18 Jahren und deren vier mit Frauen zwischen zwölf und 15 Jahren. Chats mit sexualisiertem Inhalt wie im vorliegenden Verfahren waren keine zu finden, auch gab es keine sexuellen Handlungen mit Mädchen im Schutzalter. Die Staatsanwältin hat denn auch an der Berufungsverhandlung als Beispiel vorgebracht, er habe einer jungen Frau geschrieben, er liebe sie. Diese junge Frau war aber dabei rund 18 Jahre alt (bei Kontaktaufnahme 17 Jahre und 9 Monate). Das Verfahren im Kanton Bern läuft unter dem Titel der «sexuellen Nötigung», weil die Polizei vermutet hat, der Beschuldigte sei unter dem Namen «W.____» im Internet aufgetreten, der von jungen Mädchen Nacktbilder eingefordert hatte, teilweise mit der Drohung, sonst andere Bilder zu missbrauchen. Ein Zusammenhang zwischen A.____ und W.____ konnte auch nach einem Jahr noch nicht gefunden werden. Also bleibt es dabei, dass der Beschuldigte Kontakte hatte mit vier minderjährigen Frauen und diese teilweise auf Lastwagenfahrten eingeladen hat und mit einer 15-Jährigen auch tatsächlich eine Lastwagenfahrt gemacht hat. Das alles ist grundsätzlich nicht verboten. Nach der Fahrt soll er diese auf dem Parkplatz nach ihren – bisher unbewiesenen Angaben – betatscht haben. Dieses Verhalten bestätigt allerdings die vom Experten C.____ schon vor Amtsgericht abgegebene Beurteilung, dass der Beschuldigte bisher kaum Fortschritte gemacht und kaum Einsicht in seine Störung hat. Der Beschuldigte begibt sich damit in gefährliche Fahrwasser und dies während laufendem, hierortigem Strafverfahren. Zudem war der Beschuldigte in den Gesprächen diesbezüglich nicht offen und hat sein Verhalten und den Inhalt der Strafanzeigen im Kanton Bern bagatellisiert. Die vom Experten bereits vor Amtsgericht geäusserten Bedenken haben sich als berechtigt erwiesen. Dem Beschuldigten kann der bedingte Strafvollzug unter diesen Umständen nicht gewährt werden.

E. 2.7.1

An die Geldstrafe anzurechnen sind dem Beschuldigten vorweg 44 Tage erstandener Untersuchungshaft.

E. 2.7.2.1

Dem Beschuldigten wurden im März 2018 folgende Ersatzmassnahmen auferlegt: Forensisch-psychiatrische Therapie, Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, Kontaktverbot zu den Geschädigten. Diesen Ersatzmassnahmen hat er sich zuverlässig und regelmässig unterzogen. Dem Urteilsdispositiv der Vorinstanz kann entnommen werden, dass die rund 40 Sitzungen Psychotherapie und Bewährungshilfe mit insgesamt 20 Tagen an die Strafe anzurechnen seien. Einen konkreten Antrag zum Umfang dieser Anrechnung hat der Beschuldigte in der Berufungserklärung nicht gestellt. Die Staatsanwaltschaft beantragt in der Berufungserklärung, es sei auf eine Anrechnung der Ersatzmassnahmen zu verzichten.

E. 2.7.2.2

Den Berichten können zur Anzahl der Gesprächstermine folgende Angaben entnommen werden: - Bewährungshilfe: Bis 14. Januar 2019 sechs Gespräche, bis 22. Kuli 2020 total 19 Gespräche, bis 16. September 2021 32 Gespräche. Insgesamt kann bis anhin von rund 35 Gesprächen ausgegangen werden. - Forensische Therapie: bis zum 24. April 2019 neun Sitzungen in Olten, ab August 2019 in der UPK Basel zunächst zweiwöchentliche, dann monatliche und zuletzt wieder zweiwöchentliche Sitzungen. Total kann von rund 40 Sitzungen ausgegangen werden.

E. 2.7.2.3

Nach der Rechtsprechung sind Ersatzmassnahmen analog der Untersuchungshaft gemäss dieser Bestimmung auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Bei der Bemessung der anrechenbaren Dauer hat das Gericht den Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit im Vergleich zum Freiheitsentzug bei Untersuchungshaft zu berücksichtigen. Dabei kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. [betreffend Kontaktverbot] BGE 140 IV 74 E. 2.4 S. 79 mit Hinweisen). Bei ambulanter Behandlung ist zu prüfen, ob und inwiefern der Verurteilte durch die ambulante Massnahme in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt wurde. In dem Masse, wie eine tatsächliche Beschränkung der persönlichen Freiheit vorliegt, ist die Behandlung auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Von Bedeutung ist hierfür im Wesentlichen, mit welchem Zeit- und Kostenaufwand die Massnahme für den Betroffenen verbunden war (BGE 122 IV 51 E. 3a S. 54 mit Hinweisen). Entscheidend ist, dass die grundrechtsbeschränkende Auswirkungen der Massnahmen im Einzelfall ermittelt und angerechnet werden (FABIO MANFRIN, Ersatzmassnahmenrecht nach Schweizerischer Strafprozessordnung, 2014, S. 337 f.). Massgebend sind damit die konkreten Verhältnisse. Für den von der Staatsanwaltschaft beantragten Verzicht der Anrechnung der Ersatzmassnahmen auf die Strafe gibt es somit keine Grundlage.

E. 2.7.2.4

Zu berücksichtigen ist, dass die Termine in Basel für den in der Region [...] wohnhaften Beschuldigten deutlich mehr Zeit in Anspruch nahmen als diejenigen in [...]. Allerdings ist der von der Vorinstanz gewählte Schlüssel einer Anrechnung eines halben Tages an die Freiheitsstrafe pro Sitzung für alle Termine insgesamt angemessen. Keine Freiheitsbeschränkung stellten die Kontaktverbote betreffend die Geschädigten dar, das

Verbot betreffend die Geschädigte F.____ wurde auf deren Begehren hin aufgehoben. Mit den anderen Geschädigten hatte der Beschuldigte zur Zeit der Festnahme bereits keinen Kontakt mehr. Da nunmehr von gegen 80 Sitzungen auszugehen ist, sind dem Beschuldigten die Ersatzmassnahmen mit 40 Tagessätzen an die Geldstrafe anzurechnen.

E. 2.7.3

Nach der Anrechnung verbleibt eine unbedingte Geldstrafe von 276 Tagessätzen (360 minus 84). VIII. Massnahme 1. Vorweg kann der Entscheid der Vorinstanz hinsichtlich der angeordneten Bewährungshilfe von 10 Jahren bestätigt werden. Für den Beschuldigten wurde erstinstanzlich für die Dauer von zehn Jahren jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, verboten (Tätigkeitsverbot). Diese Anordnung ist rechtskräftig. Gemäss Art. 67 Abs. 6 StGB kann das Gericht für die Dauer der Verbote Bewährungshilfe anordnen. Eine Anordnung von Bewährungshilfe nur für eine (Teil-)Dauer von vier Jahren, wie dies der Beschuldigte verlangt, ist somit nicht möglich. 2.

E. 3

Die Beziehungen des Beschuldigten zu F.____ ([...]), geboren [...] 2002, und G.____ ([...]), geboren [...] 2001, erwähnte der Beschuldigte in den staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen aus freien Stücken. Die Beziehung zu H.____ ([...]), geboren [...] 2000, ergab sich aus einem Chatverlauf des Beschuldigten. Von I.____ ([...]), geboren [...] 2000, konnten beim Beschuldigten Nacktbilder gefunden werden. Die Beziehung zu J.____ ([...]), geboren [...] 2000, ergab sich ebenfalls aus einem Chatverlauf. Gleiches gilt für die Beziehung zu K.____ ([...]), geboren [...] 2001.

E. 3.1

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 181 StGB). Schutzobjekt von Art. 181 StGB ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen. Der Tatbestand ist ein Erfolgsdelikt; die Anwendung des Nötigungsmittels muss den Betroffenen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigen (BGE 141 IV 437, E. 3.2.1 S. 440). Bei der Androhung ernstlicher Nachteile stellt der Täter dem Opfer ein Übel in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Es kommt nicht darauf an, ob der Täter die Drohung wahr machen will, sofern sie nur als ernst gemeint erscheinen soll. Ernstlich sind Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine freie Willensbildung oder -betätigung zu beschränken. Lässt sich der Betroffene aus irgendeinem Grund nicht einschüchtern, liegt eine versuchte Nötigung vor. Ob eine Äusserung als Drohung zu verstehen ist, beurteilt sich nach den gesamten Umständen, unter denen sie erfolgte (Urteil des Bundesgerichts 6B_458/2018 vom 9. April 2019, E. 1.2). Jeder Täter, der wiederholt und nachdrücklich Suizid- bzw. Todesdrohungen ausspricht, muss damit rechnen, dass der Adressat diese ernst nimmt (Urteil des Bundesgerichts 6B_228/2019 vom 5. Juni 2019, E. 1.4). Eine Nötigung ist nur unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1037/2019 vom 24. Juni 2020, E. 2.3.3). Die

Rechts- oder Sittenwidrigkeit ergibt sich aus der Relation zwischen Mittel und Zweck, wenn z. B. Selbstmord angedroht wird, für den Fall, dass die Partnerschaft nicht weitergeführt wird (PK StGB-Trechsel/Mona, Art. 181 N 13). In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 181 StGB, dass der Täter mit Vorsatz handelt, d.h. dass er, im Bewusstsein um die Unrechtmässigkeit seines Verhaltens, sein Opfer zu einem bestimmten Verhalten zwingen will; Eventualvorsatz genügt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1037/2019 vom 24. Juni 2020, E. 2.3.3).

E. 3.2

Wenn man sich die im Vorhalt explizit erwähnten Nachrichten vor Augen hält, ist offenkundig, dass diese auch eine besonnene Person dazu gebracht hätten, auf einen Beziehungsabbruch zu verzichten. Nach dem Beweisergebnis wollte die Geschädigte die Beziehung nach rund zweieinhalb bis drei Monaten trennen. Schlussendlich, d.h. weil der Beschuldigte ihr gegenüber mehrmals zu verstehen gab, dass er sich im Falle einer Trennung das Leben nehmen würde (was nach obigen Ausführungen jedenfalls eine Drohung im Sinne des Gesetzes darstellt), blieb die Geschädigte weitere ein bis anderthalb Monate mit dem Beschuldigten zusammen und trennte sich (erst) nach vier Monaten. Dass der Beschuldigte dies mit seinen Drohungen nicht bezweckt haben will, ist offensichtlich eine Schutzbehauptung. Auf die entsprechende Frage der Polizei hat er denn auch geantwortet, das seien keine Drohungen, sondern nur Gedanken gewesen.

Selbstverständlich waren es Gedanken des Beschuldigten, aber eben drohende Gedanken mit dem einzigen Zweck, sie von ihrem Willen abzubringen. Wenn der Beschuldigte der Geschädigten mit Suizid droht, um sie vom Beziehungsabbruch abzuhalten, liegt eine rechtswidrige Nötigung vor. Damit erfüllt der Beschuldigte mehrfach den Tatbestand der Nötigung nach Art. 181 StGB, teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB als Versuch. III. Vorhalt AKS Ziffer 4.1 (sexuelle Handlungen mit Kindern zum Nachteil der Geschädigten H.____) 1. Vorhalt

E. 3.2.1

Aussagen Geschädigte Bei der Erstbefragung vom 10. November 2017 (Videobefragung, Dauer rund 70 Minuten, AS 0412 ff.), dem Tag der Meldung durch den Lehrer der Geschädigten, gab die Geschädigte in freier Rede zu Protokoll, nach dem ersten Treffen habe der Beschuldigte sie aufgefordert, ihm Bilder zu schicken, sonst passiere «das und das». Weil sie Angst gehabt habe, habe sie ihm Bilder geschickt, immer mehr. Dann habe er sie aufgefordert, zu ihm zu kommen und zu übernachten, damit sie am anderen Tag mit dem Lastwagen fahren könnten. Sie hätte am liebsten nein gesagt, habe aber genau gewusst, dass sie müsse, weil mit den Bildern alles Mögliche passieren könne. Er habe ihr auch gesagt, er wisse, wo sie wohne und er habe noch so böse gesagt: «Du chunsch jetzt, es isch mer glich und so». Dann sei sie halt auch gegangen. Dann habe er sie wieder so umarmt, habe sie geküsst. Sie habe das gar nicht gewollt. Mitten in der Nacht habe er ihr immer wieder die Hose ausgezogen und habe einfach den Finger und so... Dann habe er noch mit der Zunge «chli do». Sie habe immer gesagt, dass sie das nicht wolle, habe sich wieder angezogen, sich in die Ecke gezwängt und geweint. Sie habe dann gespürt, wie er sich neben ihr befriedigt habe. Das sei dann einfach so ... «wäh». Etwas später habe er es erneut versucht und sie habe sich wieder gewehrt. Dann habe er einfach die Hose ausgezogen und habe sie von hinten nehmen wollen. Da sei es eben nach vorne gerutscht, weil er es nicht geschafft habe, weil sie sich so zusammengedrückt habe. Er sei vorne so viel rein (zeigt, wie weit er eingedrungen sei). Sie habe ihn dann gleich weggestossen, die Pyjamahosen wieder

angezogen und habe nur noch geweint. Schliesslich sei sie eingeschlafen. Am Tag darauf habe er den Kontakt abgebrochen und habe schon von einer Anderen Knutschflecken gehabt. Er habe eigentlich immer nur Kontakt mit

E. 3.2.2

Aussagen Beschuldigter Anlässlich der Hafteinvernahme vom 24. Januar 2018 (AS 3511 ff.) sagte der Beschuldigte auf den Vorhalt von sexuellen Handlungen gegen den Willen der Geschädigten aus, er könne die Anzeige nicht nachvollziehen. Das sei alles auf freiwilliger Basis gewesen, von beiden Seiten. Die Geschädigte habe ihn in sozialen Netzwerken angeschrieben und sich dort als Frau preisgegeben. Sie habe um ihn «umgefüdelet», habe entsprechende sexuelle Andeutungen gemacht und gesagt, dass sie «das wolle». Das mit der Vergewaltigung stimme nicht. Sie habe bei ihm übernachten wollen. Ihre Eltern hätten das auch gewusst. Die Geschädigte habe in dieser Nacht weder aufgeschrien noch sonst etwas. Für sie sei das ok gewesen. Sie habe ihm schon vor dem ersten Treffen geschrieben, dass «sie sich ihm nähern» wolle. Als sie dann bei ihm gewesen sei, habe sie gesagt, sie wolle nicht, und das habe er dann akzeptiert. (auf Nachfrage) Sie habe ihm geschrieben, sie wolle mit ihm schlafen, ihn küssen, er sei ihr Traummann. Den Kontakt habe er aufgenommen. Er habe gedacht, sie sei 15 oder 16 Jahre alt. Er habe sie erst später gefragt, wie alt sie sei, gegen den Sommer, nachdem das alles schon vorbei gewesen sei. Sie habe ihm zuerst ein falsches Alter angegeben. Später habe sie ihm gesagt, sie sei erst 13 Jahre alt. (auf Nachfrage) Danach habe es keine sexuellen Kontakte mehr gegeben, er habe den Kontakt abgebrochen. Beim ersten Treffen habe er sie nach Hause gefahren, als sie gesagt habe, sie wolle keinen sexuellen Kontakt. Das habe er akzeptiert. Sie habe ja gesagt gehabt, sie wolle mit ihm im Lastwagen ihr erstes Mal haben. Es habe aber keinen körperlichen Kontakt gegeben. (Auf Frage nach dem zweiten Treffen) Sie hätten abgemacht, dass die Geschädigte einmal einen Tag mit dem Lastwagen mitkomme. Er habe sie dann einmal nach dem Feierabend abgeholt. Die Mutter habe Kenntnis von diesem Treffen gehabt und sei einverstanden gewesen. Sie habe ihm noch ein 24er-Pack Bier geschenkt. Das zweite Treffen habe bei ihm zu Hause stattgefunden. Er habe gedacht, das verlaufe ohne sexuellen Kontakt, man schlafe und gehe dann am Morgen mit dem Lastwagen fahren. Sie seien zu ihm nach Hause gegangen. Dann habe er geduscht, während die Geschädigte mit seiner Mutter gesprochen habe. Sie hätten ihr separat ein Bett gemacht, damit sie dort schlafen könne. Sie habe aber dann bei ihm im Bett schlafen wollen. Sie habe dann, als sie bei ihm im Bett gewesen seien, ihren Körper an seinem gerieben und sich in diesem Sinne auch preisgegeben. Sie habe sich ausgezogen. (Auf Nachfrage, wie das zu verstehen sei) Ja eben; sie habe sich halt auch ausgezogen. Sie sei um ihn «umgefüdelet» und habe es in dem Sinne provoziert. Dann habe sie ihn auch ausgezogen und als sie ihren Körper an seinem gerieben habe, sei es dann zu einer sexuellen Berührung gekommen. Sie hätten aber beide irgendwie nicht recht gewollt und hätten dies dann akzeptiert. Sie hätten sich beide unwohl gefühlt. Wenn eine Frau sich unwohl fühle, dann fasse man sie nicht mehr an. (aF) Er habe sie im vaginalen Bereich berührt. Sie habe sich an seinem Körper gerieben und aus seiner Erregung heraus sei das dann passiert. Also sie hätten sich gegenseitig im Intimbereich berührt. Aber das seien keine 10 Sekunden gewesen. (aF) Ihr vaginaler Bereich und sein Penis hätten sich berührt. Es sei kein gewolltes Einführen gewesen. (aF, was er dort an ihrer Vagina gemacht habe) Sein erregtes Glied sei dort im Weg gewesen, auf gut Deutsch. (aF) Er habe die Geschädigte nicht mit den Händen im vaginalen Bereich berührt, sondern am Bauch und auf der Seite bei der Taille. Dies einseitig, sie seien beide auf der Seite gelegen. Dies in Löffelchenstellung. (aF) Sie habe seinen Penis nicht berührt, nur seine Unterhose. Sie habe

dabei nichts getragen ausser dem T-Shirt. Das Ganze habe dann aufgehört, weil sie beide ein ungutes Gefühl gehabt hätten. Darum hätten sie das sofort abgebrochen. Er habe sich dann umgedreht und geschlafen. Am nächsten Tag sei sie einfach aufgestanden, wie ein guter Kollege. Sie hätten nicht mehr darüber gesprochen. Kurz danach habe er erfahren, dass sie jünger sei, als sie ihm gesagt gehabt habe. Da habe er den Kontakt abgebrochen. (aF, wie das für ihn gewesen sei) Er sei verwirrt gewesen. Wenn man das abmache. Aber als es beim ersten Mal nicht zum sexuellen Kontakt gekommen sei, sei es schon komisch gewesen für ihn. Wenn man das ja abmache, also man müsse es ja dann schon nicht machen, aber trotzdem. Aber beim zweiten Mal sei es ja gar nicht um den sexuellen Kontakt gegangen, sondern weil sie mit dem Lastwagen habe mitkommen wollen. Nach dem ersten Treffen habe er schon nachgedacht und nachgehakt. (aF, wie er beim zweiten Treffen bemerkt habe, dass es der Geschädigten nicht wohl sei) Sie habe ihm gesagt, dass ihr nicht wohl sei. Es sei jedoch beiden nicht wohl gewesen. Dann hätten sie gesagt, es sei wohl besser, das sein zu lassen. Die Geschädigte sei auch nicht aufgeschreckt oder so. Sie habe auch gesagt, es sei ok, wenn sie es sein liessen. (aF) Ja, er habe das Gefühl gehabt, zwischen ihnen beiden könnte sich eine richtige Beziehung entwickeln. Sie habe das ganz stark gewollt und ihm auch so gesagt. Als er das dann nicht gewollt habe, sei sie enttäuscht gewesen und habe gesagt, man könne es ja trotzdem versuchen oder so. (aF, was er betreffend dem Alter der Geschädigten für Abklärungen getroffen habe) Er habe ihr vertraut und sie einfach gefragt, wie alt sie sei. Und ihr Kollegenkreis sei ihm so zwischen 16 und 20 Jahre alt vorgekommen. Als sie gesagt, habe, sie sei 15 Jahre alt, habe er das geglaubt. (aF) Das Schutzalter

E. 3.2.3

Auf der CD-ROM auf AS 110 finden sich mehrere Chat-Unterhaltungen zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten (Kik-Messenger und WhatsApp). Aus dem Kik-Messenger wurde die nachfolgende Konversation sichergestellt (Message Sent = Beschuldigte; Message Received = Geschädigte), dies war die Konversation ab Beginn der Kontaktaufnahme (AS 0519 ff., ohne Zeitstempel). Daraus ergibt sich, dass beide voreinander Bilder verlangt haben und sie sich offenbar gegenseitig gefielen. Der Beschuldigte fragte dann nach einem Bild mit dem Körper. Er fand die Geschädigte «sexy», was diese offensichtlich freute (Smileys, AS 0519). Unmittelbar danach fragte sie: Message Received: Wie aut besch du? Message Sent: Leider chli z'alt für de Message Received: Wie alt de Message Sent: 19 Message Received: Oky Message Received: 13 i 6 Mönet 14 Message Sent: Cool Message Received: I 6 Monet u 1 Tag Message Sent: Störts di wemer schribe? Message Received: Ne Der Beschuldigte fragte dann wiederholt nach Bildern der Geschädigten, mit der Zeit fragte er nach Bildern von ihrem Bauch, von ihrem Oberkörper ohne T-Shirt, im Bikini etc., wobei ihn die Geschädigte oft hinhielt. Der Beschuldigte sprach zunehmend von sexuellen Handlungen (AS 0529), wobei die Geschädigte mitmachte bzw. jeweils einwilligte. Später fragte der Beschuldigte dann « Besch du no jf? » (AS 0530). Darauf gab die Geschädigte keine Antwort; der Beschuldigte fragte sie in der Folge nach einem persönlichen Treffen und nach ihrer Handynummer, die sie ihm dann auch gab. Die Konversation der Beiden auf WhatsApp begann am 28. Mai 2015 (AS 0532 ff., Me = Beschuldigte; E. ___ = Geschädigte) und schon nach wenigen Minuten schrieb der Beschuldigte: «Wett dr am Liebste kleider vom Lib rise und die küsse überall an dim Körper. Wetsch das au?» Darauf antwortete die Geschädigte «Jo» und einem Herz-Smiley (AS 534). So ging die sexualisierte Unterhaltung weiter, wobei die Geschädigte auf die Fantasien des

Beschuldigten («Würdsch dini bei breit mache für me?», «Und wetsch mim Glid e kuss gä?») immer mit «Ja» antwortete. Danach folgte (immer noch am 28. Mai 2015):

Me: Hesch scho mol sex gha? E.____ Ne Me: Wetsch Me: Met

mer E.____: Jo Im umfangreichen Chat-Verkehr der Beiden auf WhatsApp ging es weiterhin zumeist um sexuellen Handlungen (bspw: «Darf i di futz lecken?» - «Jo»). Die Geschädigte reagierte auf Bilder des Beschuldigten zumeist mit vielen Herz-Smileys. Sie fragte aber auch «Was würdsch jetz Aues mache wenn ig zu dir chiem» und freute sich über seine Antwort «Alles». Sie sagte, wenn sie zu ihm komme, dürfe er seine und ihre Kleider ausziehen, sie würden zusammen einen Pornofilm schauen und das Ganze nachmachen (AS 555 ff.).

E. 3.2.4

Zu berücksichtigen sind noch weitere Chat-Verläufe mit Drittpersonen, deren Verlauf aktenkundig ist:

E. 3.2.4.1

Aus der WhatsApp-Konversation der Geschädigten mit ihrer Mutter ([...] AS 0384): Die Mutter schrieb der Geschädigten, - Am 12. Februar 2016 um 22.52 Uhr: «Tschüss gruss am A.____ schlofet guet» - Am

E. 3.2.4.2

Am 28. April 2016 schrieb die Geschädigte in einer Chatgruppe: .g u mii ex kolleg hei A.____ verarscht isch mut gloge» (AS 0409).

E. 3.2.4.3

In einem WhatsApp-Chat vom 8. Juli 2016 mit «[Chat-Teilnehmerin 1]» (davon sind nur Fragmente vorhanden) bejahte die Geschädigte die Frage, ob der Beschuldigte sie vergewaltigt habe (AS 393 f.).

E. 3.2.4.4

Am 7. August 2016 teilte die Geschädigte an «[Chat-Teilnehmerin 2]» mit: «ig u A.____ hei stritt» (AS 0405).

E. 3.2.4.5

Am 28. Januar 2017 schrieb «[...]» (ihre Mutter?) an die Geschädigte: «A.____ het di jetz bi [...] ou blockiert», worauf diese antwortete «ächt» (AS 0404).

E. 3.2.4.6

Am 3. November 2017 schrieb die Geschädigte an «[Chat-Teilnehmerin 3]», es gehe um A.____, der ihr Leben zerstört habe. Auf Frage «Dsch doch dä wo so blöd mit dir isch umgange», gab die Geschädigte zur Antwort: «wo mi eif i arsch het weue u 1 cm vore ine isch u ig mi ganzi ziit gwehrt ha» (AS 0395).

E. 3.2.4.7

In einem Chat mit P.____ vom 5. November 2017 beschrieben beide sexuelle Handlungen miteinander und die Geschädigte schrieb im Verlauf, sie sei keine Jungfrau mehr. Das erste Mal bleibe immer in Erinnerung, nur wisse sie es nicht mehr. Und dann: «usert ds mit A.____ abr er hetmi ja gar nid richtig gfiggt», «uff jede fall hani mit em X. fascht nid chönne» «us angsz» (AS 0402). Beim erwähnten «X.» handelte es sich offensichtlich um den damaligen Freund der Geschädigten, X.____.

E. 3.2.5

Am 1. Februar 2018 wurde die Mutter der Geschädigten, O.____, polizeilich befragt (AS 0457 ff.) und gab dabei an, seit dem 3. September 2016 habe die Geschädigte X.____ als Freund. Den Beschuldigten habe sie selbst vor zwei/zweieinhalb Jahren via die Geschädigte kennen gelernt. Sie seien dann einmal zusammen zu ihm den Lastwagen anschauen gegangen. Der Beschuldigte und die Geschädigte seien wie Bruder und Schwester zueinander gewesen. Nach der Tat habe er sie (die Mutter) und die Geschädigte auf den sozialen Plattformen blockiert. Sie habe die Geschädigte einmal zum Beschuldigten gefahren, wo diese dann übernachtet habe. Am anderen Morgen früh hätten die Beiden eine Lastwagentour machen wollen. Dann solle auch dieser Vorfall passiert sein. Sie habe dem Beschuldigten klipp und klar gesagt, dass kein Sex «gehabt wird». Ob es je zu sexuellen Handlungen zwischen den Beiden gekommen sei, wisse sie nicht. Vor der Polizeibefragung der Geschädigten im November 2017 habe sie gar nichts gewusst. Diese habe ihr dann erzählt, dass der Beschuldigte versucht habe, den Schwanz bei ihr hinten hinein zu stecken. Der Beschuldigte sei duschen gegangen und ihre Tochter habe das Pyjama angezogen. Dann seien sie im Bett gelegen, sie seitlich mit dem Rücken zum Beschuldigten. Sie habe so getan, als würde sie schlafen. Er habe dann versucht, mit seinem Schwanz hinten in sie einzudringen. Sie habe aber ganz fest zuge drückt, damit er nicht reingekommen sei. Danach habe er sie in Ruhe gelassen und nichts mehr gemacht. Die Geschädigte habe gesagt, er habe es versucht, sie aber in Ruhe gelassen, als es nicht gegangen sei. Die Geschädigte und sie seien manchmal ein wenig pervers.. und schrieben einander ... so habe sie der Geschädigten dann wohl auch geschrieben, dass sie noch ein wenig «figgen» sollten oder so was. Aber sie wüssten beide, dass das nicht ernst, sondern eher lustig gemeint sei. Sie habe beiden vorher gesagt, dass sie keinen Sex haben dürften. (aF) Sie glaube nicht, dass sich die Beiden danach noch einmal gesehen hätten. (aF) Am Tag danach habe die Geschädigte ein Foto von der Lastwagenfahrt mit dem Beschuldigten auf Snapchat gepostet mit dem Text, sie sei mit dem besten Chauffeur, den es gebe, unterwegs. Das sei nach der angeblichen Tatnacht gewesen. Warum sie schon am 12. Februar 2016 ihrer Tochter geschrieben habe «Schlofet guet», wisse sie nicht mehr. Die Geschädigte habe sicher nur ein Mal beim Beschuldigten geschlafen. (aF) Ja, der Beschuldigte habe ihr (der Mutter) mal geschrieben, er wolle einen «Dreier» mit ihr und der Geschädigten. Und sie habe ihm später mal geschrieben, er solle für den «Dreier» jetzt vorbeikommen. Damit habe sie verhindern wollen, dass seine damalige Freundin auch «drunger» komme. Das habe sie jedenfalls vermutet. Daraufhin habe sie der Beschuldigte blockiert. Am 22. Februar 2018 wurde die Mutter erneut befragt (AS 0477 ff.) und gab an, sie habe dem Beschuldigten ganz klar gesagt, dass er keinen Sex mit ihrer Tochter haben dürfe. Dies sei am 25. Februar 2016 auf dem Parkplatz beim Beschuldigten gewesen. Die Tochter habe ihr auch gesagt, sie wolle sicher keinen Sex mit dem Beschuldigten, dieser sei wie ein Bruder und beschütze sie.

E. 3.2.6

M.____, eine gute und langjährige Freundin der Geschädigten, wurde am 5. Februar 2018 polizeilich befragt (AS 0486 ff.). Sie gab zu Protokoll, die Geschädigte habe nach ihren Angaben das erste Mal sexuelle Erfahrungen mit ihrem jetzigen Freund gehabt. (aF) Zum Verhältnis zum Beschuldigten wisse sie wirklich nichts. Die Beiden hätten es am Anfang gut gehabt und dann plötzlich nicht mehr. Die Geschädigte habe einfach erzählt, sie hätten zusammen intime Dinge gemacht, die sie eigentlich nicht gewollt habe. Details wisse sie keine mehr. Sie habe es auch nicht wissen wollen, weil es sie nichts angehe. Die Geschädigt

habe glaublich gesagt, sie sei am Schlafen gewesen, als der Beschuldigte im Lastwagen etwas machen wollen, was sie nicht gewollt habe. Dabei habe die Geschädigte geweint. Sie habe von der Geschädigten nur von einem Treffen im Lastwagen gehört. Ja, die Geschädigte habe sich geritzt, wegen den Beziehungen und wegen dem Mobbing in der Schule. (aF) Ja, sie habe dem Beschuldigten einmal geschrieben, was ihm eigentlich einfallt, die Geschädigte einfach so liegen zu lassen.

E. 3.2.7

Der Klassenlehrer N.____ gab am 6. Februar 2018 bei der Polizei an (AS 0498 ff.), zwei Mitschüler hätten ihm gesagt, es gehe der Geschädigten nicht gut, sie habe sich «geritzt». Darauf habe er das Gespräch mit dieser gesucht. Diese habe von Problemen mit der Mutter, vom Tod eines Haustiers und von einem Mann gesprochen, der sie zurzeit unter Druck setze, um mit ihr zu schlafen. Dazu gebe es noch einen weiteren Jungen, der Lastwagen fahre, bei dem sie eine Nacht übernachtet habe. Dabei habe dieser versucht, mit ihr Sex zu haben, dies gegen ihren Willen. Ihr Vater habe sie damals dorthin gebracht. Im folgenden Gespräch mit der Schulleitung habe die Geschädigte konkretisiert, dass sie damals versucht habe, sich schlafend zu stellen, der Mann ihr aber die Hose heruntergezogen und versucht habe, sie «in den Arsch zu ficken». Er sei dann so halb in sie eingedrungen. Wo, habe sie nicht gesagt. Sie habe sich versucht zu wehren, worauf der Mann von ihr abgelassen habe. Das sei schon länger her. Der Schulleiter habe dann die Polizei aufgeboten. 4.

Beweisergebnis

E. 4

Am 2. Januar 2020 erhob die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn gegen den Beschuldigten Anklage wegen: Vergewaltigung, evtl. sexuelle Nötigung, mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern und Versuch dazu, mehrfache Pornografie und Versuch sowie teilweise Anstiftung und Versuch dazu, mehrfache Nötigung und Versuch dazu sowie mehrfaches Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe (AS 0001 ff.). Die Akten wurden dem Amtsgericht von Olten-Gösgen zur Beurteilung der Vorhalte überwiesen

E. 4.1

Unbestritten ist, dass es in der zweiten Hälfte Februar 2016 zu einem zweiten Treffen zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten gekommen ist, welches beim Beschuldigten zu Hause, hauptsächlich in seinem Zimmer, stattgefunden und über Nacht gedauert hat. Sodann ist unbestritten, dass sich der Beschuldigte und die Geschädigte in dessen Bett aufgehalten haben und es zu einem sexuellen Kontakt zwischen Penis und Scheide gekommen ist.

E. 4.2

Weiter ist mit dem Chat-Verkehr der Beiden belegt, dass der Beschuldigte entgegen seinen Angaben von Anfang an wusste, dass die Geschädigte 13.5-jährig war, als sie sich im Frühsommer 2015 kennengelernt haben und sie somit gut 14 Jahre alt war bei den beiden Treffen. Ferner ist auch erstellt, dass der Beschuldigte sich im Kik-Messenger danach erkundigt hat, ob die Geschädigte noch «jf» (Jungfrau) sei. In der WhatsApp-Unterhaltung hat die Geschädigte die Frage des Beschuldigten: «Hesch scho mol sex gha?» dann verneint. Ebenso klar ist, dass der Beschuldigte zunehmend von sexuellen Handlungen schrieb und sich die Geschädigte (im Chat) jeweils damit einverstanden erklärte bzw. selbst dem Beschuldigten einschlägige Fragen stellte.

E. 4.3

Beim ersten Treffen machte der Beschuldigte der Geschädigten denn auch sexuelle Avancen, wobei die Geschädigte dies ablehnte. Dies hat der Beschuldigte sofort akzeptiert und die Geschädigte nach Hause gefahren. Der Geschädigten, gut 14 Jahre alt, musste unter diesen Umständen (Chat-Verkehr, Verlauf erstes Treffen) klar sein, dass es auch beim zweiten Treffen beim Beschuldigten - erst recht bei einer Übernachtung in seinem Zimmer - unweigerlich erneut zu sexuellen Avancen von Seiten des Beschuldigten kommen würde.

E. 4.4

Über den Verlauf des Abends/der Nacht vom 25. auf den 26. Februar 2016 gehen die Aussagen auseinander. Während die Geschädigte schildert, dass sie zunächst zusammen YouTube-Videos geschaut und viel gelacht hätten - wie Kollegen -, sagte der Beschuldigte aus, dass die Geschädigte im Bett ihren Körper an seinem gerieben und sich in diesem Sinne preisgegeben habe. Sie habe sich ausgezogen und dann ihn ausgezogen und als sie ihren Körper an seinem gerieben habe, sei es dann zu dieser sexuellen Berührung gekommen. In Bezug auf den Ablauf des Geschehens sind die Angaben der Geschädigten weitaus detaillierter und auch plausibler als diejenigen des Beschuldigten. Nach seinen Angaben sei er von der Geschädigten sehr aktiv sexuell angegangen worden, die sich selber und auch ihn vorher ausgezogen habe. Als es dann zum sexuellen Kontakt zwischen Penis und Scheide gekommen sei, sei es beiden unwohl gewesen und sie hätten damit aufgehört. Das passt in keiner Weise zusammen, erst recht nicht, wenn man sich den vorgängigen Chatverkehr vor Augen hält: der Beschuldigte war eindeutig der Initiator bezüglich sexueller Handlungen. Und warum bei einem derartigen Verhalten der Geschädigten beim minimalen Eindringen mit dem Penis unvermittelt auf beiden Seiten ein Unwohlsein aufgekommen sein soll, bleibt das Geheimnis des Beschuldigten. Dass es sich beim geringfügigen Eindringen seines Penis in die Vagina der Geschädigten um einen unbeabsichtigten Akt gehandelt hat, deckt sich hingegen mit der Darstellung der Geschädigten, deren Version aber weitaus schlüssiger ist. Die Aussagen des Beschuldigten sind somit nicht glaubhaft. Die Aussagen der Geschädigten sind hingegen plausibel, detailreich und weitgehend konstant. Dass es auch bei ihren Aussagen gewisse Widersprüche gibt, ist angesichts des Zeitablaufs verständlich und zu erwarten. Sie schilderte ihre Wahrnehmung und mit dem Abrutschen des Penis eine glaubhafte Interaktion. Auf einen realen Hintergrund weist auch das geschilderte Gefühl, als der Beschuldigte mit seinem Penis anal hatte eindringen wollen, hin: Er habe wirklich ganz fest gedrückt, so dass sie Angst gehabt habe, es könnte gehen. Sie habe das ja noch nie gemacht gehabt (2. Einvernahme). Weiter verzichtete die Geschädigte auf durchaus mögliche oder sich sogar aufdrängende Mehrbelastungen, wenn sie ausführte, das nur ganz geringfügige Eindringen in die Scheide mit dem Penis sei unbeabsichtigt erfolgt. Auch weh getan habe er ihr nicht, einzig das Pressen mit dem Penis an ihr Gesäss habe sie geschmerzt. Sie gab auch klar zu verstehen, dass sie sich nicht mehr an alles genau erinnern könne, weil sie versucht hatte, das Ganze zu vergessen und zu verdrängen. Da das Geschehen schon fast zwei Jahre zurücklag, als sie befragt wurde, ist das wie bereits gesagt auch nicht erstaunlich. Ihre Zweifel am Erinnerungsvermögen betreffen aber nicht in erster Linie das Kerngeschehen, sondern weitere Details und auch Einzelheiten in zeitlicher Hinsicht. Die Geschädigte schilderte den Kernsachverhalt im Grundsatz widerspruchsfrei, in den Einzelheiten aber nicht immer ganz übereinstimmend (so gab sie beispielsweise in der freien Rede in beiden Einvernahmen an, der Beschuldigte sei einmal unbeabsichtigt mit dem Penis einmal leicht

in die Scheide eingedrungen, einzig auf eine konkrete Nachfrage erklärte sie dann, er habe zwei- oder dreimal Bewegungen rein und raus gemacht: von einem mehrfachen Eindringen kann somit bei Beachtung des Grundsatzes in dubio pro reo nicht ausgegangen werden). Ein Grund für eine Falschbezeichnung ist nicht ersichtlich, die Geschädigte hat denn auch nicht von sich aus Anzeige erstattet, sondern dies war ein Entscheid der Schulleitung. Sie hatte sich einzig zwei Mitschülern anvertraut, zu denen sie ein gutes Verhältnis hatte. Dass der Beschuldigte dabei überhaupt ein Thema war, war seiner damaligen erneuten Kontaktaufnahme mit der Geschädigten in den sozialen Medien geschuldet. Bei Beachtung des Grundsatzes «in dubio pro reo», also bei Annahme der für den Beschuldigten günstigsten Variante, kann damit aufgrund der glaubhaften Aussagen der Geschädigten von folgendem Ablauf ausgegangen werden: Der Beschuldigte und die Geschädigte (im Pyjama) lagen im Bett und schauten zusammen Videos auf YouTube, als er begann, sie zu küssen und über den Kleidern zu berühren. Als er ihr die Pyjamahose heruntergezogen hatte und seinen Finger in ihre Scheide einführte und sie dort auch leckte, wehrte sie das ab, zog ihre Pyjamahose wieder hoch und gab ihm zu verstehen, dass sie das nicht wolle, er solle aufhören. Da liess er von ihr ab. Die Geschädigte schlief dann ein oder stellte sich schlafend, worauf der Beschuldigte im Bett neben der Geschädigten masturbierte - diesbezüglich kam die Vorinstanz zu einem anderen Beweisergebnis -, was auch eine gewisse Logik hat und von der Geschädigten zweifelsfrei als solches wahrgenommen und erkannt werden konnte. Später zog der Beschuldigte - seitlich hinter der Geschädigten liegend - ihr erneut die Pyjamahosen runter und versuchte, mit seinem erregten Penis anal bei ihr einzudringen. Die Geschädigte verhinderte ein anales Eindringen mit dem Zudrücken ihrer Gesässmuskeln, worauf der Beschuldigte abglitt und mit seinem Penis leicht in ihre Scheide eindrang. Die Geschädigte wehrte sich erneut, indem sie «sofort zurückzog» und ihre Pyjamahose wieder hochzog. Der Beschuldigte liess darauf wieder von der Geschädigten ab und befriedigte sich erneut selbst. Die Geschädigte blieb beim Beschuldigten, schlief in seinem Bett und teilte am frühen Morgen ihrer Mutter mit, der Beschuldigte habe nun bessere Laune als am Vorabend und es gehe ihm gut. Ziemlich schräg ist - selbst wenn sie nicht ernst gemeint gewesen sein dürfte - die anschliessende SMS-Mitteilung der Mutter von 05.57 Uhr: «So ig schloof jetz noch chli Tschüss de cheit ihr no chli figge» «Gruess am A.____». Am Folgetag, 26. Februar 2016, gingen die Beiden zusammen auf eine Lastwagentour, die Geschädigte postete am frühen Morgen davon ein Foto mit dem Text, sie sei mit dem besten Chauffeur unterwegs, verbunden mit einem Smiley mit «Herzaugen». Der Beziehungsabbruch dürfte angesichts aller vorliegenden Beweismittel danach vom (offenbar enttäuschten) Beschuldigten ausgegangen sein. 5. Allgemeines zu den Nötigungsmitteln und -handlungen bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung

E. 5

Dem Beschuldigten A.____ wird für die Dauer von zehn Jahren jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, verboten (Tätigkeitsverbot).

E. 5.1

Eine Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB begeht, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Die Strafe ist Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Wer eine Person zur

Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 189 Abs. 1 StGB). Damit ist auch schon gesagt, dass die Vornahme einer sexuellen Handlung gegen den Willen der geschädigten Person als Solche de lege lata nicht strafbar ist. Diese Gesetzeslücke will der Gesetzgeber derzeit mit der Schaffung eines neuen Straftatbestandes des «Sexuellen Übergriffs» schliessen. Diese Novelle befindet sich gerade in der Vernehmlassung.

E. 5.2

Die in Art. 190 StGB genannten Nötigungsmittel stimmen mit den in Art. 189 StGB erwähnten überein. Die beiden Bestimmungen unterscheiden sich denn auch nicht in der Art oder Intensität der angewendeten Nötigungsmittel, sondern in der Art und Natur der sexuellen Handlungen. Wird der Tatbestand der Vergewaltigung lediglich bei der Vornahme von Beischlaf zwischen Mann und Frau erfüllt, reicht bei der sexuellen Nötigung irgendeine sexuelle Handlung. Art. 189 und 190 StGB bezwecken den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Das Individuum soll sich im Bereich des Geschlechtslebens unabhängig von äusseren Zwängen oder Abhängigkeiten frei entfalten und entschliessen können. So setzen die sexuellen Nötigungstatbestände übereinstimmend voraus, dass der Täter durch eine Nötigungshandlung das Opfer dazu bringt, eine sexuelle Handlung zu erdulden oder vorzunehmen. Die Tatbestände erfassen alle erheblichen Nötigungsmittel, auch solche ohne unmittelbaren Bezug zu physischer Gewalt. Es soll ebenfalls das Opfer geschützt werden, das in eine ausweglose Situation gerät, in der es ihm nicht zuzumuten ist, sich dem Vorhaben des Täters zu widersetzen, auch wenn dieser keine Gewalt anwendet. Dementsprechend umschreibt das Gesetz die Nötigungsmittel nicht abschliessend. Es erwähnt namentlich die Ausübung von Gewalt und von psychischem Druck sowie das Bedrohen und das Herbeiführen der Widerstandsunfähigkeit, wobei der zuletzt genannten Variante kaum eigenständige Bedeutung zukommt (BGE 131 IV 167 E. 3). In Bezug auf die Intensität des Nötigungsmittels ist nach dem Bundesgericht ein relativer Massstab anzulegen. Es sind somit für die Beurteilung des Nötigungsmittels auch Opfergesichtspunkte mitzuberocksichtigen. Es hiesse solchen Menschen einen geringeren strafrechtlichen Schutz zuzugestehen, würde ihrer besonderen Verletzlichkeit, die der Täter gerade in seinen Tatplan einbezieht, nicht Rechnung getragen. Es bedarf indessen auch hier einer erheblichen Einwirkung auf die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung (BGE 131 IV 107 E. 2.4 sowie Urteil des Bundesgerichts 6P.83/2006 vom 29.6.2006 E. 5.2). An die Intensität der Nötigung müssen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei den im Wesentlichen auf Erwachsene ausgerichteten sexuellen Nötigungstatbeständen geringere Anforderungen gestellt werden, wenn Kinder Opfer eines sexuellen Übergriffs werden (BGE 126 IV 124). Der Tatbestand der sexuellen Nötigung setzt Vorsatz voraus, wobei eventualvorsätzliches Handeln genügt. Der Täter muss wissen oder zumindest in Kauf nehmen, dass das Opfer mit den sexuellen Handlungen nicht einverstanden ist. Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn der Täter an der Ernsthaftigkeit des Widerstandes zweifelt, aber dessen Überwindung in Kauf nimmt (vgl. BGE 87 IV 66 E. 3 S. 71)

E. 5.3

Zur Frage der Gewalteinwirkung und der Widersetzlichkeit des Opfers lässt sich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgendes entnehmen (vgl. Maier in: Basler Kommentar STGB, 4. Auflage 2019, N 22a ff. zu Art. 189): Gewalt ist als Akt der

physischen Aggression zu verstehen. Die Einwirkung auf das Opfer muss erheblich sein. Dabei muss der Täter ein grösseres Mass an körperlicher Kraft einsetzen, als zur Vornahme der sexuellen Handlung nötig wäre. Es braucht aber keine rohe Gewalt oder Brutalität. Bereits das Festhalten oder Einsetzen von Körpergewicht kann genügen, das Opfer muss sich nicht auf einen Kampf einlassen oder Verletzungen in Kauf nehmen (Urteile 6B-993/£2013 vom 17. Juli 2014 E. 3.3 f., 6B_95/2015 vom 25. Januar 2016 E. 5.1). Es genügt, wenn der Täter seine überlegene Kraft einsetzt, indem er das Opfer festhält oder sich mit seinem Gewicht auf das Opfer legt. Setzt der Täter ein Überraschungsmoment ein und ist er dem Opfer physisch überlegen, muss er auch nicht besonders viel Kraft aufwenden (Urteile 6B_587/2017 vom 16. Oktober 2017 E. 4.4, 6B_628/2017 vom 26. Januar 2018 E. 1.4). Bei der Beurteilung des Ausmasses an Gewaltanwendung sind auch Opfergesichtspunkte mit zu berücksichtigen (Urteile 6B_619/2011 vom 1. November 2011, 6B_267/2007 vom 3. Dezember 2007 und 6S_170/2006 vom 29. Juni 2006). Die Rechtsprechung lässt eine geringfügige Kraftanstrengung dann nicht genügen, wenn dem Opfer nach Lage der Dinge Widerstand möglich und zumutbar ist (BGE 122 IV 97). Die von der Rechtsprechung geforderte Widersetzlichkeit des Opfers ist nichts anderes als eine tatkräftig und manifestierte Willensbezeugung, mit welcher dem Täter unmissverständlich klar gemacht wird, die sexuelle Handlung nicht zu wollen, wobei der entgegengesetzte Wille durch das Opfer unzweideutig manifestiert werden muss (Urteile 6B_385/2012 vom 21. Dezember 2012, 6B_304/2012 vom 8. November 2012, 6B_993/3013 vom 17. April 2014 E 3.3 f., 6B_95/2015 vom 25. Januar 2006 E. 5.1 und 6B_587/2017 vom 16. Oktober 2017 E. 4.4). Dem Täter muss im Moment des Gewalt-Ausübens bewusst sein, dass sein gewaltsames Handeln dem Brechen des Widerstandes des Opfers dient (BSK a.a.O. N 22). Dass bei der geforderten Gewaltanwendung je nach Situation keine grosse Kraftanstrengung gefordert wird, zeigt das Urteil 6B_145/2019: Das Opfer hatte den Täter klar gesagt, dass sie keinen Sex mit ihm haben wollte. Er habe sie dennoch überall angefasst, weil er Sex gewollt habe. Sie habe sich verbal gewehrt und dadurch, dass sie versucht habe, mit ihren Händen seine Hände wegzumachen. Schlussendlich hätten sie Sex gehabt, weil er seine Finger nicht weggenommen habe und sie nicht gelassen habe. Sie habe dem Täter auch mit den Händen klarzumachen versucht, dass sie keinen Sex haben wolle. Es sei dennoch dazu gekommen, weil dieser physisch insistiert habe. Er sei mit den Händen überall auf den Beinen gewesen. Sie habe keine Chance gehabt wegzukommen. Das Bundesgericht hält fest, der Täter habe das Opfer trotz dessen körperlichen Gegenwehr (Hände wegmachen) angefasst und mit körperlicher Kraft physisch derart insistiert, dass es ihm nicht gelungen sei, von ihm wegzukommen. Dies sei nach der Rechtsprechung als Gewaltanwendung zu qualifizieren.

E. 5.4

Inhalt und Tragweite des Begriffs des Unter-psychischen Druck-Setzens sind namentlich in der Praxis umstritten (BSK a.a.O. N 28). Die Tatbestandsvariante des "Unter-psychischen-Druck-Setzens" stellt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung klar, dass sich die Ausweglosigkeit der Situation für das Opfer auch ergeben kann, ohne dass der Täter eigentliche Gewalt anwendet. Es kann genügen, dass dem Opfer eine Widersetzung unter solchen Umständen aus anderen Gründen nicht zuzumuten ist. Damit wird deutlich, dass eine Situation für das Opfer bereits aufgrund der sozialen und körperlichen Dominanz des Täters aussichtslos sein kann. Diese Dominanz muss nicht notwendigerweise mit der Furcht des Opfers vor körperlicher Gewalt verknüpft sein. Vielmehr kann für eine tatbestandsmässige Nötigung gegebenenfalls schon genügen, wenn der Täter das Opfer

beispielsweise psychisch und physisch so erschöpft hat, dass es sich dem ungewollten Sexualkontakt nicht mehr widersetzt (vgl. BGE 128 IV 106 E. 3a/bb; 122 IV 97 E. 2 mit Hinweisen; 124 IV 154; 126 IV 124 E. 3b mit Hinweisen). Ob die tatsächlichen Verhältnisse die Anforderungen eines Nötigungsmittels erfüllen, ist aufgrund einer individualisierenden Betrachtung der relevanten konkreten Umstände zu prüfen. Es ist mithin eine «individualisierende Beurteilung notwendig, die sich auf hinreichend typisierbare Merkmale stützen muss. Das Ausmass der Beeinflussung, das für den psychischen Druck massgeblich ist, bleibt aber letztlich unbestimmbar» (BGE 128 IV 97 E. 2b/aa und 106 E. 3a/bb). Bei allen Nötigungsmitteln ist eine erhebliche Einwirkung auf die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung erforderlich. Dabei ist aber der Lage des Opfers besondere Rechnung zu tragen. Damit wird berücksichtigt, dass eine sexuelle Nötigung umso wirksamer ist, je empfindlicher, wehr- und hilfloser insbesondere abhängige, verletzte oder traumatisierte Opfer einem solchen Angriff ausgesetzt sind (BGE 131 IV 107 E. 2.4; vgl. auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur erforderlichen Intensität der Gewaltanwendung bei kindlichen oder sonst wie geschwächten Opfern, so etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_267/2007 vom 3. Dezember 2007 E. 6.3 und 6.4 mit Hinweisen). Diese vor dem Hintergrund des sexuellen Kindsmisbrauchs entwickelte Rechtsprechung gilt grundsätzlich auch für erwachsene Opfer, doch ist hierbei zu berücksichtigen, dass Erwachsenen mit entsprechenden individuellen Fähigkeiten in der Regel eine stärkere Gegenwehr zuzumuten ist als Kindern: Bei Erwachsenen komme ein psychischer Druck nur bei ungewöhnlich grosser kognitiver Unterlegenheit oder emotionaler sowie sozialer Abhängigkeit in Frage (BGE 131 IV 167 E. 3.1; 128 IV 97 E. 2b/aa, 106 E. 3a/bb). Das Bundesgericht führte in BGE 126 IV 124 zum Tatbestandselement des Unter-psychischen-Druck-setzens aus, dass sich die tatbestandsmässige Ausweglosigkeit der Situation auch ergeben könne, ohne dass der Täter eigentliche Gewalt anwendet, dem Opfer aber auch unter diesen Umständen eine Widersetzung nicht zumutbar sei. Auch eine kognitive oder emotionale wie soziale Abhängigkeit könne einen ausserordentlichen psychischen Druck erzeugen. Eine fortlaufende Drangsalierung und ein anhaltender Psychoterror in einer ehelichen Beziehung könnten dabei als Nötigungsmittel in Betracht kommen. Vom Opfer werde nicht ein «Widerstand» erwartet, der über eine mögliche und zumutbare Abwehr hinausgehen würde. Erforderlich sei eine ausweglose Situation, so dass dem Opfer eine Widersetzung nicht zumutbar sei. Allerdings kann von einem nötigenden Verhalten des Täters nur dann gesprochen werden, wenn die Zwangswirkung auf das Opfer nicht bereits vorbestehend ist: beispielsweise indem er ausschliesslich eine Abhängigkeit (Vater-Kind-Verhältnis) oder eine Notlage (z.B. die Situation eines obdachlosen oder verletzten Opfers in einer kalten Winternacht in einer einsamen Gegend) ausnützt (BSK a.a.O. N 9 f. und 43 unter Hinweis auf BGE 132 IV 49). Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung zu diesen Varianten anhand von zwei Fallgruppen entwickelt: - Einerseits sind das junge Kinder, die von ihnen nahestehenden Personen wie dem Vater oder dem Stiefvater sexuell missbraucht werden: sie sind dem Täter kognitiv und körperlich deutlich unterlegen und von ihm emotional und sozial abhängig. Deshalb stehen sie unter grossem Druck, sich gegen solche sexuellen Handlungen nicht zu wehren; man nennt das auch, es herrsche strukturelle Gewalt. - Andererseits sind es Frauen, die einer langandauernden Gewalt und Unterdrückung durch ihre Ehemänner ausgesetzt sind, meistens sind sie Ausländerinnen und sozial isoliert. Konkrete Beispiele dazu aus der bundesgerichtlichen Praxis: - 6P.24/2000: In einem mehrstündigen Streit musste das Opfer diverse Gewalttätigkeiten über sich ergehen lassen. Wegen des Verhaltens des Beschwerdeführers

fürchtete das Opfer während der Auseinandersetzung um sein Leben. Der Beschwerdeführer hat das Opfer, welches bereits im Bett war, herausgezerrt, es als Hure titulierte, an den Haaren gerissen, an die Wand gedrückt, ins Gesicht geschlagen und Ähnliches mehr. Als es sich nach sieben Stunden weinend ins Bett legte und den Geschlechtsverkehr ablehnte, riss er ihm die Gerätehose samt der Unterhose vom Leib, schob das T-Shirt nach oben und drang in das Opfer ein, wobei er sich "wie ein Tier verhalten hat". Dabei sagte er, er hole sich jetzt, was ihm zustehe. «Entscheidend war, dass die damalige Freundin des Beschwerdeführers - womit entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers auch eine emotionale Abhängigkeit gegeben war - psychisch unter Druck und damit nicht mehr in der Lage ist, in der ihr ausweglos erscheinenden Situation Gegenwehr zu leisten. Zusammen mit der auch im letzten Moment noch angewendeten Gewalt sind die Voraussetzungen für eine Annahme der Nötigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB erfüllt.» - 6B_278/2011: Die Ehefrau eröffnete dem Ehemann ihre Trennungsabsicht, was zu einem heftigen Streit führte. Als die Ehefrau die Polizei benachrichtigen wollte, ging die Ehefrau in der Küche im Gerangel zu Boden und der Ehemann drückte ihr die Hand auf den Mund. Als sie zu hyperventilieren begann, liess er los. Angesichts ihres offensichtlichen Schwächezustands trug er sie in der Folge in das Schlafzimmer, damit sie sich ausruhen könne. Im Schlafzimmer legte er sie auf das Bett und begann, ihr den Hausdress/Pyjama auszuziehen. Die Ehefrau bat ihn, sie gehen zu lassen. Der Ehemann wurde erneut zunehmend aggressiv und äusserte, er habe "es" jetzt ein letztes Mal "zguet" und sie solle nicht "so" tun. Auf sein starkes Drängen hin, in dessen Rahmen er von ihr mehrfach abverlangte, endlich "ja" zu sagen, verzichtete sie angesichts seines aggressiven Verhaltens unter dem Eindruck der Grenzüberschreitungen in der Küche aus Angst vor einer erneuten Eskalation auf Widerstand und sagte "de mach haut", worauf es zum ungeschützten Geschlechtsverkehr kam, obwohl die Ehefrau den Beschwerdeführer gebeten hatte, wenigstens so "eins" (ein Kondom) zu benutzen. Ausgangspunkt der Beurteilung bildete der psychisch und physisch stark reduzierte Zustand, in dem sich die Ehefrau befand und den der Beschwerdeführer kannte. Der Schwächezustand der Ehefrau wurde durch die Vorkommnisse in der Küche ausgelöst, anlässlich derer der Beschwerdeführer auf diese einwirkte, indem er ihr Telefon und Natel wegnahm, damit sie die Polizei nicht benachrichtigen könne, das Fenster zuschlug, als sie (um Hilfe) rufen wollte, sie nicht mehr aufstehen liess, als sie im Gerangel zu Boden ging, und ihr die Hand auf den Mund legte, um sie am Schreien zu hindern. Dieses Geschehen, welche zu einer Panikattacke der Ehefrau mit Hyperventilieren führte, schränkte ihre Wehrhaftigkeit ganz massgeblich ein. Die Würdigung der Ausübung psychischen Drucks durch den Beschwerdeführer und des der Geschädigten zumutbaren Widerstands hat vor diesem Hintergrund zu erfolgen, zumal es in zeitlicher Hinsicht zu keiner Zäsur zwischen dem Geschehen in der Küche und demjenigen im Schlafzimmer kam. Als eigentliche Ausübung psychischen Drucks, der darauf gerichtet war, den Widerstand der Ehefrau zu brechen, erscheint hier, dass der Beschwerdeführer seiner Ehefrau, nachdem er sie ausgezogen und sich über ihre Bitte hinweggesetzt hatte, sie gehen zu lassen, eröffnete, es ein letztes Mal "zu gut" zu haben, sie aggressiv aufforderte, nicht "so" zu tun und ihm die "verdammte Chance" auf das von ihm gewünschte dritte Kind zu geben, nicht von ihr abliess, als sie nicht reagierte, sondern ihr mit gesteigertem, situativ eingesetztem Druck eine verbale "Zustimmung", sie solle endlich "ja" sagen, abverlangte. Die Ehefrau musste damit rechnen, dass er sein Ansinnen in jedem Fall durchsetzen werde, zumal er ihr bereits in der Küche unter Zuhilfenahme seiner körperlichen Überlegenheit seinen Willen aufgedrängt und ihre

Versuche, um Hilfe zu rufen, gewaltsam verhindert hatte. Sie gab ihren passiven Widerstand deshalb aus Angst vor einer erneuten Eskalation der Situation auf und fügte sich in das Unvermeidliche ("de mach haut"), worauf sie den an ihr vollzogenen Beischlaf regungslos über sich ergehen liess. Aufgrund ihrer massgeblich beeinträchtigten Wehrfähigkeit infolge der starken psychischen und physischen Belastung sah sie sich weder zu einem verbalen noch tätlichen Widerstand in der Lage und war ihr ein solcher auch nicht zuzumuten. Insgesamt befand sich die Ehefrau in einer ausweglosen Situation, aus der sie kein Entkommen sah. Hatte sie aber aus Angst vor einer erneuten Eskalation unter dem Eindruck der Grenzüberschreitungen in der Küche kapituliert, kann ihr nicht vorgeworfen werden, sie hätte das Schlafzimmer verlassen oder sich wehren müssen. Diese Auffassung erkennt, dass eine Gegenwehr nicht mehr zumutbar sein kann, wenn das Opfer wie hier mit Angriffen auf die eigene Person rechnet bzw. rechnen muss. Dass der Beschwerdeführer vorliegend nur verhältnismässig wenig Druck aufwenden musste, ist unerheblich, weil die durch ihn geschaffene Zwangslage jedenfalls ausreichte, um den Willen der physisch und psychisch geschwächten Ehefrau zu brechen. - 6B_834/2013: Eine 15 ½ jähriges, erheblich alkoholisiertes Mädchen, welches nachts in einem Park von fünf jungen Männern umgeben ist und nach einer Aufforderung zum Oralverkehr sagt «tue nit» sowie einen der anwesenden Jugendlichen namentlich anspricht und um Hilfe bittet, macht genügend deutlich, dass es den sexuellen Verkehr nicht will. Wer unter diesen Umständen das Mädchen weiterhin zum Oralverkehr auffordert und schliesslich vollzieht, nimmt zumindest in Kauf, sich über den entgegenstehenden Willen des Mädchens hinwegzusetzen. Er hat den Kopf des Mädchens derart zu seinem Penis hinuntergedrückt, dass er mit dem Penis in ihren Mund eindringen konnte. Damit war gleichzeitig auch klar, dass der Beschuldigte Widerstand überwinden musste und eine bestehende Zwangssituation nicht bloss ausgenützt hat. - 6B_883/2014: Psychischer Druck bejaht bei einer Ehefrau, deren Leben von Einschüchterungen, Gewalterfahrungen, sozialer Isolation und andauernder Kontrolle durch den Ehemann geprägt gewesen war. Dessen niederschwellige Gewalt hat zu einer Ausweglosigkeit der Ehefrau geführt, so dass sie sich gegen seine sexuellen Avancen nicht (mehr) zur Wehr gesetzt, sondern aus Angst jeweils nachgegeben hat. Dies ist nachvollziehbar, da sie dem Ehemann regelrecht ausgeliefert war: in einem fremden Land ohne Sprachkenntnisse und soziales Umfeld. Der Ehemann hatte sie fortwährend drangsaliert, meistens infolge seines Alkoholkonsums, und nicht liess immer wieder erkennen, dass sie die sexuellen Handlungen nicht wollte, sie hat sich verbal gewehrt und den Ehemann weggeschupst, worauf ihr dieser drohte, sie drangsalierte und teilweise auch schlug. Zwar wandte er bei den sexuellen Handlungen keine körperliche Gewalt an, die von ihm aufgebaute Drohkulisse waren aber geeignet, den Widerstand seiner Ehefrau zu brechen. - 6B_149/2017: Von einer Ehefrau, welche aus einem anderen Kulturkreis stammt und zusammen mit ihren Kindern in einem Klima von Gewalt, Einschüchterung und Angst gefangen ist, über keine materiellen Ressourcen verfügt und wirtschaftlich von ihrem Ehemann vollkommen abhängig ist, ihre eigene Lage angesichts der sozialen und körperlichen Dominanz des Ehemannes als aussichtslos einstuft, darf kein nennenswerter Widerstand gegen die ungewollten Sexualkontakte erwartet werden. - 6B_302/2017: Ein Mann, der seine Freundin während Monaten mit Ohrfeigen, Schlägen und Würgen zum Geschlechtsverkehr gezwungen hat, kann sich nicht darauf berufen, das Opfer habe seinen Widerstand bei späteren Vorfällen nicht klar geäussert. - BGE 128 IV 97: Es ging um einen Sportlehrer, der für verschiedene Mädchen eine Vaterrolle einnahm, indem er durch Zuneigung und sportliche bzw. erzieherische Disziplin gezielt ihr Vertrauen gewann und

eine emotionale und soziale Abhängigkeit schuf, die es ihm ermöglichte, sie ohne Gewalt oder Drohung zu missbrauchen. Er nutzte seine generelle Überlegenheit als Erwachsener, seine vaterähnliche Stellung und Autorität sowie die freundschaftlichen Gefühle und Zuneigungen der Mädchen aus. Die Opfer hätten den Täter geradezu vergöttert, seine Autorität vorbehaltlos anerkannt und bei ihm Anerkennung, Liebe und Schutz gesucht, damit sind sie in eine ausweglose Situation geraten. - BGE 128 IV 106: Verneint wurde psychischer Druck bei einem Psychotherapeuten, der seine alkoholabhängige Patientin in deren Wohnung regelmässig aufsuchte und sexuelle Handlungen vornahm. Er warf ihr vor, sie sei verklemmt und rief bei ihr dadurch Ängste und Schuldgefühle hervor. Er tat dies im Wissen, dass sie seit längerer Zeit alkoholabhängig war und sich bei ihm als Therapeuten die einzige Hilfe erhoffte, in ihm auch eine Vaterfigur sah und sich aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur grundsätzlich schlecht wehren konnte. Schliesslich setzte er sie damit unter Druck, dass er ihr androhte, es allen zu erzählen, was für eine Person sie sei. Jedes Mal, wenn sie sich seinen Ansinnen zu widersetzen versuchte, wurde er in seinem Wesen derart kalt und abweisend, dass sie sich davor fürchtete, seine Hilfe und die Vaterfigur zu verlieren. - BGE 131 IV 107: Ebenfalls nicht tatbestandsmässig handelt der Heimleiter, der seine Zöglinge mit Geld und technischen Geräten zu sexuellen Handlungen verleitet. Der Tatbestand ist noch nicht erfüllt, wenn der Täter einzig seine Überlegenheit ausnutzt, ohne kausal eine Zwangssituation selbst zu erzeugen. - BGE 146 IV 153 Regeste: Bei gegebener Urteilsfähigkeit kann ein Täter aus dem sozialen Nahraum ein Kind auch ohne aktive Ausübung von Zwang oder Androhung von Nachteilen unter Druck setzen und damit die sexuellen Nötigungstatbestände erfüllen. Der Täter, der dem Kind vorspiegelt, die sexuellen Handlungen seien normal, eine schöne Sache oder als Gefälligkeit zu erbringen, schafft für das Kind eine ausweglose Situation, die von diesen Tatbeständen ebenso erfasst wird. Entscheidend ist, ob vom Kind angesichts seines Alters, seiner familiären und sozialen Situation, der Nähe des Täters, dessen Funktion in seinem Leben, seines Vertrauens in den Täter und der Art und Weise der Vornahme der sexuellen Handlungen erwartet werden kann, dass es sich dem Missbrauch eigenständig entgegensetzt (E. 3.5.5).

6. Rechtliche Würdigung Mit der Vorinstanz ist zunächst davon auszugehen, dass der Beschuldigte keine Gewalt im Sinne des Gesetzes angewandt hat: Das Hinwegsetzen über den ablehnenden Willen der Geschädigten – und damit eine Verletzung ihres sexuellen Selbstbestimmungsrechts - würde als solches keine Nötigung darstellen, aus diesem Grund soll derzeit auch der neue Straftatbestand des sexuellen Übergriffs (sexuelle Handlungen gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers) geschaffen werden. Der Beschuldigte ging aufgrund der vorgängigen Kommunikation davon aus, dass die Geschädigte mit sexuellen Handlungen einverstanden sei, und versuchte auf unterschiedliche Art und Weise, mit ihr sexuell zu verkehren. Zunächst zog er ihre Pyjamahosen herunter, berührte sie im Genitalbereich, führte seinen Finger in ihre Scheide ein und leckte sie am Geschlechtsteil. Als die Geschädigte ihn dabei abwehrte, liess er davon ab und befriedigte sich in der Folge selbst. Etwas später zog er ihr die Pyjamahose erneut herunter, begann sein Glied an ihrem Gesäss zu reiben und versuchte anal in sie einzudringen. Da die Geschädigte ihre Gesässmuskeln anspannte, rutschte er ab und sein Penis drang leicht in die Scheide der Geschädigten ein. Die Geschädigte zog sich unvermittelt zurück und der Beschuldigte liess ebenfalls sofort von ihr ab. In der Folge befriedigte sich der erregte Beschuldigte erneut selbst. Von einem Krafteinsatz oder einem Liegen auf dem Opfer mit seinem Gewicht durch den Beschuldigten sprach auch die Geschädigte nie. Wenn die Staatsanwältin vor Amtsgericht betonte, die «eigentliche Kraftanwendung» hier sei die, «dass der Beschuldigte

sich einfach über das mehrfache «Nein» der Geschädigten hinweggesetzt» habe, muss erneut darauf hingewiesen werden, dass dies allein de lege lata keine strafrechtliche Nötigungshandlung darstellt. Vor dem Berufungsgericht führte die Staatsanwältin aus, die Geschädigte «habe es ja gar nicht so richtig gewollt», was auch keine Nötigungshandlung begründet. Dass der Beschuldigte die sexuellen Kontakte nicht gegen den Willen der Geschädigten erzwingen wollte, hatte sich schon beim ersten Treffen gezeigt, als er nach geäusselter Ablehnung die sexuellen Handlungen unverzüglich einstellte und die Geschädigte heimfuhr. Auch das Verhalten der Geschädigten nach den inkriminierten Handlungen - sie schlief im Bett des Beschuldigten, kommunizierte am frühen Morgen aufgestellt mit ihrer Mutter und verbrachte den Tag mit dem Beschuldigten, den sie als den besten Lastwagenchauffeur bezeichnete, im Lastwagen - spricht gegen eine Gewaltanwendung in der Nacht zuvor. Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass keine der vielen jungen Frauen, die im vorliegenden Verfahren ausgesagt haben, dem Beschuldigten je ein Handeln gegen ihren Willen oder gar unter Gewaltausübung vorgeworfen hat. Auch von einem «unter psychischen Druck setzen» im Sinne der obigen Ausführungen kann nicht die Rede sein. Der Beschuldigte war zweifellos zudringlich und versuchte auch nach der ersten Abwehr erneut, sexuelle Handlungen mit der Geschädigten auszutauschen, aber eine Drucksituation, welche im Vergleich zu den anderen Nötigungsmitteln äquivalent gewesen wäre, mithin eine «erhebliche Einwirkung», ist nicht erkennbar. Entgegen der Anklage ist vorliegend angesichts der Vorgeschichte nicht von einer «Überrumpfung» auszugehen. Ein allfälliger Druckaufbau vor dem Tatabend wäre irrelevant, wobei die Ankündigung, wenn sie nicht zu ihm komme, werde er den Kontakt abbrechen ohnehin nicht zur Bejahung eines Nötigungsmittels ausreichen würde. Der Altersunterschied – in casu nicht ganz sechs Jahre - und die körperliche Überlegenheit genügen nach dem oben Ausgeführten für sich alleine nicht, um das geforderte Nötigungsmittel zu erfüllen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich die Geschädigte nicht gegen seine Annäherungsversuche hätte zur Wehr setzen können., wenn er diese denn überhaupt weitergeführt hätte. Die Geschädigte hat sich denn auch gewehrt und der Beschuldigte liess in der Folge jeweils von seinen Handlungen ab. Mit dem von der Staatsanwältin im Parteivortrag vor dem Berufungsgericht genannten Urteil des Bundesgerichts 6B_1444/2020 vom 10. März 2021 ist der vorliegende Sachverhalt nicht vergleichbar. Der Straftatbestand der Vergewaltigung, ev. der versuchten sexuellen Nötigung, ist damit weder objektiv noch subjektiv erfüllt. Ein formeller Freispruch ist allerdings vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Grundsatz «ne bis in idem» gemäss BGE 144 IV 362 und Urteilen 6B_888/2019 vom 9. Dezember 2019 und 6B_56/2020 vom 16. Juni 2020 (dabei wurde eine Verletzung des Grundsatzes «ne bis in idem» verneint) nicht vorzunehmen, weil die gleichen sexuellen Handlungen gemäss nachfolgender Ziffer 7 zum Schuldspruch wegen (versuchten) sexuellen Handlungen mit Kindern führen (gleicher Lebenssachverhalt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung). 7. Sexuelle Handlungen mit Kindern

E. 6

Für die Dauer des Tätigkeitsverbotes wird für den Beschuldigten A.____ Bewährungshilfe angeordnet.

E. 6.1

lit. a, 7.2 lit. a und 8. der Anklageschrift als Widerhandlungen gegen Art. 197 Abs. 4 (statt wie angeklagt Abs. 5) StGB zu prüfen.» II. Die rechtskräftigen Schuldsprüche Folgende

Schuldsprüche der Vorinstanz sind in Rechtskraft getreten: - In Bezug auf die Ziffern 1.2 lit. a, 2.2. lit. a, 3.2 lit. a, 4.2, 5.2 lit. a und b, 6.1 lit. a, 7.2 lit. a und 8. der Anklageschrift sind die Schuldsprüche wegen Pornographie (Beschaffen, Herstellen, Konsum und Besitz von pornografischen Foto- und Filmdateien von minderjährigen Geschädigten zum Eigenkonsum) mit Ausnahme der Vorhalte der (teilweise versuchten) Anstiftung zu Herstellung und Weiterleitung von Pornographie rechtskräftig. - AKS Ziffer 1.2 lit. b: Pornographie: anfänglich mehrmals wöchentliches, später etwas weniger, elektronisches Versenden von Fotoaufnahmen von seinem erregten Penis und von Filmaufnahmen, die den Beschuldigten beim Masturbieren zeigten, an die Geschädigte E.____. - AKS Ziffer 2.1: mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern (Geschädigte F.____): Lit. a: Zwischen Oktober 2016 und 21. Januar 2018 mehrmals wöchentliches: Austauschen von Zungenküssen, Stimulieren an den Brüsten und im Vaginal- sowie Analbereich resp. Penetrieren mit den Fingern («fingerlen»). Dabei wurden zwei- bis dreimal wöchentlich der Geschlechtsverkehr, einmal wöchentlich gegenseitig der Oralverkehr und ca. zweimal der Analverkehr vollzogen. Lit. b: von Oktober 2016 bis 21. Januar 2018: Aufforderung an die Geschädigte, in aufreizender Stellung zu posieren und ihre nackte Vagina sowie die nackten Brüste zur Schau zu stellen und diese zu stimulieren («fingerlen») bzw. teilweise Gegenstände einzuführen sowie sich dabei zu fotografieren und filmen, was die Geschädigte des Öfteren auch machte (12 aufgelistete konkrete Beispiele zwischen dem 31. Mai 2017 und dem 3. Januar 2018). - AKS Ziffer 2.2 lit. b: Pornographie: mehrfach wöchentliches Zuschicken von Fotoaufnahmen seines erregten Penis sowie von Foto- und Filmaufnahmen, die den Beschuldigten beim Masturbieren zeigten (sieben aufgelistete konkrete Beispiele zwischen dem 31. Mai 2017 und dem 3. Januar 2018). - AKS Ziffer 3.1: mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern und Versuch dazu (Geschädigte C): Lit. a: Zwischen April 2016 und 18. August 2016 mehrmals wöchentliches Austauschen von Zungenküssen, Stimulieren und Lecken an den Brüsten und Berühren im Vaginalbereich resp. Penetrieren mit den Fingern («fingerlen»). Dabei wurden zwei- bis dreimal wöchentlich der Geschlechtsverkehr, einmal wöchentlich gegenseitig der Oralverkehr und ca. zweimal der Analverkehr vollzogen. Lit. b: Mehrfaches Versuchen, den Geschlechtsverkehr ohne Kondom zu vollziehen. Lit. c: Mehrfaches Onanieren vor der Geschädigten bis zum Samenerguss, wobei die Geschädigte den Penis des Beschuldigten teilweise in die Hand nahm und diesen stimulierte. Lit. d: mehrfache Aufforderung an die Geschädigte, in aufreizender Stellung zu posieren und ihre nackte Vagina sowie die nackten Brüste zur Schau zu stellen und sich dabei zu fotografieren. Ein- bis zweimal verlangte er von der Geschädigten, dass sie sich sexuell befriedigen müsse («fingerlen»). Anfänglich kam die Geschädigte diesen Wünschen nicht nach, ab Anfang Juni 2016 machte sie jedoch mehrfach Fotoaufnahmen von ihren nackten Brüsten. Im Übrigen blieb es beim Versuch. - AKS Ziffer 3.2 lit. b: Pornographie: Zwischen Anfang April 2016 und 18. August 2016 Verschicken von mindestens 30 Fotoaufnahmen von seinem erregten Penis sowie mehrfaches Verschicken von Foto- und Filmaufnahmen, die den Beschuldigten beim Onanieren bis zum Samenerguss zeigten. - AKS Ziffer 5.2 lit. c: Pornographie (Geschädigte I.____) Pornographie: Zwischen 21. Juni 2015 bis 24. Januar 2018 mehrfach wöchentliches Verschicken von Fotos von seinem Penis sowie von Foto- und Filmaufnahmen, die zwei Personen beim Geschlechtsverkehr und den Beschuldigten beim Masturbieren zeigen, an die Geschädigte. - AKS Ziffer 6.1: mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern und Versuch dazu, zwischen Februar 2018 und dem 29. Juni 2016 (Geschädigte J.____): Lit. a: zwei Mal vaginales Penetrieren der Geschädigten mit dem Finger. Lit. b: Zungenkuss,

versuchtes Ausziehen, Berühren an Brüsten, Hüften und Po unter den Kleidern und dabei Stimulieren («Fingerlen»); vergebliche Aufforderung zum Geschlechtsverkehr. Lit. c: vergebliche Aufforderung an die Geschädigte, sich gegenseitig zu stimulieren und den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Lit. d: Anfassen der Geschädigten an der Vagina über den Kleidern. Lit e: einmalige, vergebliche Aufforderung an die Geschädigte, in aufreizender Stellung zu posieren und ihre nackte Vagina sowie die nackten Brüste zur Schau zu stellen und diese zu stimulieren («Fingerlen»). Dabei sollte sie sich fotografieren. - AKS Ziffer 6.2 lit. b: Pornographie im Juni 2015 und Februar 2016 (Geschädigte I.): mehrfaches Zuschicken von Fotoaufnahmen mit pornographischem Inhalt in zwei Fällen. - AKS Ziffer 6.3: mehrfache versuchte Nötigung zwischen Oktober 2015 und Juni 2016 zum Nachteil der Geschädigten J., durch Androhen einer Selbstverletzung bzw. eines Suizides, wenn die Geschädigte sich nicht von ihrem Freund trenne. - AKS Ziffer 6.4: Mehrfaches Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe zwischen Februar 2016 und 29. Juni 2016 (Geschädigte J.): Kauf von mehreren Päckchen und einer Stange Zigaretten für die Geschädigte J. - AKS Ziffer 7.2 Pornographie zwischen Januar 2016 und Januar 2018 (Geschädigte K.): Mehrfaches Zusenden von Fotoaufnahmen von seinem erregten Penis, von Foto- und Filmaufnahmen, die den Beschuldigten beim Masturbieren zeigen und von einem Video, das den Beschuldigten beim Geschlechtsverkehr mit einer anderen Frau zeigt. III. Vorhalte zum Nachteil der Geschädigten E. 1. Vorhalt der Vergewaltigung, ev. sexuellen Nötigung In AKS Ziffer 1.1 lit. b wird dem Beschuldigten Vergewaltigung ev. sexuelle Nötigung vorgehalten, indem er in der zweiten Hälfte Februar 2016, mutmasslich in der Nacht vom 25. auf den 26. Februar 2016, evtl. bereits vom 16. auf den 17. Februar 2016, in [...], Domizil des Beschuldigten (Schlafzimmer) der Geschädigten nach dem 1. Treffen geschrieben habe, dass sie die beim 1. Treffen schon von ihm gewollten sexuellen Handlungen (vgl. lit. a hiervor) beim nächsten Treffen wirklich machen solle, sonst breche er den Kontakt ab und er habe sie schliesslich mit Nachdruck ("Und du chunsch jetzt, es isch mer glich") und unter dem Vorwand der Lastwagenfahrt am nächsten Tag aufgefordert, bei ihm zu übernachten, in der Absicht mit ihr diese sexuellen Handlungen diesmal vorzunehmen. Die Geschädigte habe schliesslich eingewilligt, bei ihm zu übernachten und sich ans Domizil des Beschuldigten begeben. Unmittelbar nach Betreten des Zimmers des Beschuldigten habe dieser die Geschädigte geküsst, sie festgehalten und ihr über den Kleidern an den Po gefasst, zwischen die Beine und an die Oberschenkel. Später, nachdem die Geschädigte den Pyjama angezogen gehabt habe und beide im Bett gelegen seien, habe er ihr ein erstes Mal die Pyjamahose runtergezogen (sie habe keine Unterhose getragen), sie vaginal mit mind. einem Finger penetriert und sie mit der Zunge im Vaginalbereich geleckt. Dabei habe er ihr gesagt, es gefalle ihr doch auch, was die Geschädigte verneint habe. Wiederholt habe sie ihn aufgefordert aufzuhören ("wäg, gang wäg") ihn mit der Hand weggestossen und seine Hand weggeschoben, bis er schliesslich von ihr abgelassen habe. In der Folge habe der Beschuldigte neben der Geschädigten im Bett onaniert, was die Geschädigte nebst dem wackelnden Bett auch akustisch unmittelbar wahrgenommen habe, was der Beschuldigte auf Grund der gesamten Umstände gewusst habe. Damit habe er sie in diese sexuellen Handlungen mit einbezogen. Später habe sich der Beschuldigte seitlich hinter der Geschädigten auf das Bett gelegen und versucht, nachdem er ihr erneut die Pyjamahose heruntergezogen gehabt habe, sie gegen den Willen mehrfach mit dem Penis anal zu penetrieren. Die Geschädigte habe dies nicht gewollt und ihm dies verbal und mit Gesten – zusammenpressen der Gesässbacke, wegdrücken des Beschuldigten mit der Hand – zu verstehen gegeben. Schliesslich sei er bei seinen Versuchen anal einzudringen in die

Vagina eingedrungen, habe dann den Penis anschliessend noch zwei bis drei Mal leicht rausgezogen, um ihn sogleich wieder in die Vagina zu stossen. Evtl. habe er von Anfang an beabsichtigt, vaginal einzudringen. Soweit der Beschuldigte ursprünglich anal und nicht vaginal habe eindringen wollen, handle es um eine unwesentliche Änderung im Kausalverlauf, zumal er mit seinem Verhalten beim Abwehrverhalten der Geschädigten damit habe rechnen müssen, dass er statt anal vaginal eindringe, was er gewollt bzw. mindestens in Kauf genommen habe. Dies habe er auch dadurch manifestiert, dass er nach dem ersten Eindringen noch insgesamt zwei bis drei Mal den Penis leicht rausgezogen und wieder reingestossen habe. Als die Geschädigte ihn schliesslich weggedrückt und die Pyjamahose wieder raufgezogen habe, habe er von ihr abgelassen. Die Geschädigte sei aufgrund der gesamten Umstände – Druckaufbau (Androhung des Kontaktabbruchs, falls sie jetzt nicht zu ihm komme), Vorwand der Lastwagenfahrt am nächsten Tag, Überrumpelung durch den Beschuldigten, Altersunterschied, körperliche Unterlegenheit und sexuelle Unerfahrenheit, Angst und Ausgeliefert sein in der Nacht an dem ihr fremden Domizil – mit der Situation überfordert gewesen. Entsprechend sei sie nicht in der Lage gewesen, weitergehenden Widerstand zu leisten, als die Pobacken zusammen zu pressen, zu versuchen den Beschuldigten wegzuschieben und ihm verbal zu kommunizieren, dass sie diese sexuellen Handlungen nicht wolle. Eine weitergehende Gegenwehr sei unter den gegebenen Umständen von der Geschädigten nicht zu erwarten gewesen. Insgesamt habe sich die Geschädigte in einer ausweglosen Lage befunden. Die klare Ansage der Geschädigten, dass sie keine sexuellen Handlungen, geschweige denn Anal- oder Geschlechtsverkehr, gewollt habe und der Umstand, dass sie ihn bereits bei den vorgängigen Berührungen im Intimbereich weggestossen gehabt habe, hätten dem Beschuldigten deutlich gezeigt, dass die Geschädigte das nicht gewollt habe. Zudem habe die Geschädigte dem Beschuldigten schon beim ersten Treffen gesagt, dass sie Angst habe und es ihr zu früh sei. Der Beschuldigte habe sich jedoch vorsätzlich mit Gewalt über ihren Willen hinweggesetzt. 2. Allgemeines zur Beweiswürdigung

E. 7

Folgende beschlagnahmte Gegenstände werden eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten: - iPad [...]; Polizei, Fachbereich Asservate; - Laptop, Packard Bell ([...]); Polizei, Fachbereich Asservate; - Apple, iPhone 7 inkl. Sim-Karte ([...]); Polizei, Fachbereich Asservate; - Apple, iPhone 6S ([...]); Polizei, Fachbereich Asservate; - Samsung, [...] (ohne Nummer); Polizei, Fachbereich Asservate; - Samsung, [...] (ohne Nummer); Polizei, Fachbereich Asservate; - Samsung, [...] (ohne Nummer); Polizei, Fachbereich Asservate; - Apple, iPhone 5 (ohne Nummer); Polizei, Fachbereich Asservate;

E. 7.1

In AKS Ziffer 1.1 werden dem Beschuldigten mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern und Versuch dazu zum Nachteil der Geschädigten zusammengefasst wie folgt vorgehalten: Lit. a: Am 12. Februar 2016 im parkierten Lastwagen: Drücken des Penis gegen den Bauch der Geschädigten; Zungenküsse; Hand unter das Gesäss der Geschädigten. Lit. b: In der zweiten Hälfte Februar 2016 am Domizil des Beschuldigten (Schlafzimmer): Fassen an Po, zwischen die Beine und an die Oberschenkel über den Kleidern; Herunterziehen der Pyjama-Hose; vaginale Penetration mit dem Finger; Lecken mit der Zunge im Vaginalbereich. Später erneutes Herunterziehen der Pyjamahose und Versuch, die Geschädigte mit dem Penis anal zu penetrieren; dabei mehrfaches Eindringen in die Vagina,

bis ihn die Geschädigte wegdrücken konnte. Lit. c: von Mai 2015 bis 29. Februar 2016: Aufforderung an die Geschädigte, in aufreizender Stellung zu posieren und ihre nackte Vagina sowie die nackten Brüste zur Schau zu stellen und diese zu stimulieren («fingerlen») sowie sich dabei zu fotografieren und filmen bzw. ihn via Facetime zuschauen zu lassen. Die Geschädigte habe nach anfänglicher Weigerung mindestens zehn Mal Fotos von ihren nackten Brüsten, dem nackten Po und ihrem nackten vaginalbereich gemacht. Weiter habe sie einmal masturbiert und sich dabei den Finger vaginal eingeführt, was sie gefilmt habe.

E. 7.2

Den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB erfüllt, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht. Bezüglich der allgemeinen Ausführungen zum Straftatbestand kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz auf US 11 f. verwiesen werden, zumal hier – von Seiten des Beschuldigten - einzig die Beweiswürdigung und nicht die rechtliche Subsumierung strittig ist.

E. 7.3

Da nach den obigen Ausführungen beweismässig auf die Aussagen der Geschädigten abgestellt werden kann und der Beschuldigte wie gezeigt das wahre Alter der Geschädigten von Anfang an kannte, sind die angeklagten Sachverhalte gemäss obiger Beweiswürdigung weitgehend rechtsgenügend nachgewiesen (allerdings kein mehrmaliges Eindringen mit dem Penis in die Scheide der Geschädigten) und die entsprechenden Schuldsprüche der Vorinstanz zu bestätigen. Das Eindringen mit dem Penis in die Scheide der Geschädigten hat der Beschuldigte in Kauf genommen und er hat damit eventualvorsätzlich gehandelt. Es kann ergänzend auf die Ausführungen der Vorinstanz zur rechtlichen Subsumtion der einzelnen Handlungen verwiesen werden. Mit der Vorinstanz ist in Bezug auf die mehreren Einzelhandlungen an den beiden Treffen jeweils Handlungseinheit anzunehmen. Einer besonderen Prüfung bedarf einzig der Vorhalt des Einbeziehens in eine sexuelle Handlung durch das Onanieren im Bett neben der Geschädigten. Hier wäre insofern direkter Vorsatz nötig, als der Täter das Kind gezielt zum Zeugen seiner sexuellen Handlung und damit zum Sexualobjekt macht. Der Täter muss die Wahrnehmung seiner sexuellen Handlung als direktes Handlungsziel wollen, Eventualvorsatz genügt demzufolge nicht (Urteil des Bundesgerichts 6S.341/2003 vom 16. Dezember 2003 E. 2.1 mit Verweisen auf andere Urteile). Dies ist vorliegend nicht der Fall: die Geschädigte schlief oder stellte sich schlafend, als der Beschuldigte sich selbst befriedigte, nachdem er vorher nicht zur Befriedigung gekommen war. In Bezug auf die Wahrnehmung des Onanierens durch die Geschädigte liegt einzig Eventualvorsatz vor, sodass kein Schuldspruch wegen Einbeziehens in eine sexuelle Handlung erfolgen kann.

E. 7.4

Der Beschuldigte war zur Zeit der meisten Tathandlungen, insbesondere der beiden persönlichen Treffen, schon (knapp) mehr als 20 Jahre alt, eine Strafbefreiung gemäss Art. 187 Ziffer 3 StGB scheidet aber auch an den fehlenden «besonderen Umständen», eine partnerschaftliche Beziehung im Sinne der Gesetzesnorm lag ganz offensichtlich nicht vor: die Beiden trafen sich zwei Mal, wobei es dem Beschuldigten bei den Kontakten mit der fünf Jahre jüngeren Geschädigten weitaus überwiegend um das Sexuelle ging. In den Chat-Kommunikationen ging es denn fast einzig um sexuelle Handlungen, von

Liebesbezeugungen ist kaum die Rede. Zudem trafen sich die Beiden nur zwei, allenfalls drei Mal persönlich. Der Beschuldigte hat in erster Linie die Geschädigte ausgenutzt, um solche Ziele (tatsächliche sexuelle Kontakte, Bilder, Kommunikation) zu erreichen. Bei der nachfolgend vorzunehmenden Strafzumessung ist jedoch eine leichte Strafminderung wegen der losen Beziehung und des vergleichsweise geringen Altersunterschieds angebracht. Ausführlich auf die Voraussetzungen von Art. 187 Ziffer 3 StGB wird unter der nachfolgenden Ziffer V.2. eingegangen, darauf sei bereits an dieser Stelle verwiesen. 8. Pornographie

E. 8

Der Dropbox-Account des Beschuldigten A.____ ([...]) ist nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu löschen.

E. 8.1

Dem Beschuldigten wird unter AKS Ziffer 1.2 lit. a mehrfache Pornographie und Versuch dazu vorgeworfen, indem er in der Zeit vom 1. Mai 2015 bis am 29. Februar 2016, evtl. länger, zwecks Eigenkonsum die 13- bzw. später 14- jährige Geschädigte, im Wissen um ihr tatsächliches Alter vorsätzlich dazu bestimmt habe, pornografische Foto- und Filmaufnahmen zu erstellen und ihm per Snapchat, evtl. auf weiteren elektronischen Kommunikationswegen über das Mobiltelefon, zuzuschicken bzw. er dies versucht habe. Weiter habe er ihr auf gleichem Weg pornografische Foto- und Filmaufnahmen geschickt. Die Foto- und Filmaufnahmen der Geschädigten habe er in der Folge besessen, bis er sie schliesslich zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt gelöscht habe. So konkret: wie vorstehend unter Ziff. 1.1. lit. c geschildert, indem der Beschuldigte von der Geschädigten Foto- und Filmaufnahmen verlangt habe, bei welchen die Geschlechtsorgane in aufreizender Weise derart aufdringlich in den Vordergrund gerückt gewesen seien, dass sie objektiv darauf ausgerichtet gewesen seien, beim Betrachter bzw. beim Beschuldigten, geschlechtliche Erregung zu erwecken, bzw. die sexuellen Handlungen gezeigt hätten, um sie jederzeit zwecks Befriedigung seiner sexuellen Gelüste abrufen zu können. Die von E.____ erstellten und ihm per Snapchat übermittelten Bildaufnahmen habe er mindestens teilweise mit einem weiteren Mobiltelefon heimlich abfotografiert. Damit habe er die Geschädigte zur Herstellung von kinderpornografischen Aufnahmen angestiftet und sich diese so über elektronische Mittel beschafft. Mit dem Abfotografieren durch ein weiteres Mobiltelefon und dem weiteren Abspeichern in der Online – Dropbox habe er ausserdem solche Aufnahmen hergestellt. Die verbotenen pornografischen Aufnahmen habe er anschliessend besessen, bis er sie schliesslich zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt gelöscht habe. Soweit die Geschädigte seinen Aufforderungen nicht nachgekommen sei, sei es beim Versuch geblieben.

E. 8.2

Der Beschuldigte anerkennt den Vorhalt, er ist denn auch erstellt und teilweise rechtskräftig. Umstritten ist einzig die Frage der rechtlichen Qualifikation hinsichtlich der vorgehaltenen Anstiftungshandlungen. Während die Vorinstanz wie angeklagt einen Schuldspruch gemäss Art. 197 Abs. 5 StGB, teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Anstiftung und Versuch), ausgefällt hat, fordert die Staatsanwaltschaft mit der Berufung hinsichtlich der Anstiftungshandlungen nunmehr einen Schuldspruch nach Art. 197 Abs. 4 StGB.

E. 8.3.1

Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 197 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte bestreitet nicht, dass die vorgehaltenen Bilder und Filme Kinderpornographie im Sinne des Gesetzes darstellten.

E. 8.3.2

Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Art. 197 Abs. 4 StGB). Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 197 Abs. 5 StGB). Mit Art. 197 Abs. 5 StGB wird der Eigenkonsum harter Pornografie, d. h. von Pornografie unter Beteiligung von Tieren, Einsatz von Gewalttätigkeiten oder Einbezug von Minderjährigen, unter Strafe gestellt. Der Begriff «nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen» umschreibt den sogenannten virtuellen Kindsmisbrauch und zielt auf Sachverhalte, in welchen die sexuellen Handlungen mit gestalterischen oder elektronischen Mitteln dargestellt werden, beispielsweise in Comics oder in Computerspielen. Die «tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen» betreffen demgegenüber sexuelle Handlungen unter Einbezug von realen minderjährigen Personen (Urteil des Bundesgerichts 1B_189/2018 vom 2. Mai 2018, E. 3.2). Unter «sich über elektronische Mittel oder sonst wie Beschaffen» sind beliebige Formen des Transfers einschlägiger Daten in den eigenen Herrschaftsbereich zu verstehen. Vollendet ist die Tat mit der Begründung der Verfügungsgewalt über die harte Pornographie (BSK StGB-Bernhard Isenring/Martin A. Kessler, Art. 197 N 52j).

E. 8.3.3

Die Staatsanwaltschaft hatte in der Anklageschrift die genannten Vorhalte unter Art. 197 Abs. 5 StGB subsumiert, so wie es die Vorinstanz in ihrem Urteil dann auch getan hat. Erst mit der Berufungserklärung wurde eine Subsumtion der Anstiftungshandlungen unter Abs. 4 von Art. 197 StGB verlangt. Die Absätze 4 und 5 von Art. 197 StGB unterscheiden sich einzig darin, dass vom privilegierenden Absatz 5 Herstellungs- bzw. Beschaffungshandlungen ausschliesslich zum Zwecke des Eigenkonsums erfasst werden. Die Anklage führt zu Beginn der Ziffer 1.2 aus, der Beschuldigte habe (alle) diese Handlungen zum Zweck des Eigenkonsums vorgenommen. Eine Verurteilung nach Abs. 4 von Art. 197 StGB ist damit ohne Verletzung des Anklagegrundsatzes kaum möglich. Der Schuldspruch wegen Verstössen gegen Art. 197 Abs. 5 StGB ist aber auch in der Sache

richtig: Bei den genannten Anstiftungshandlungen handelte es sich denn auch gleichzeitig um Beschaffungshandlungen von Pornographie zum Zweck des Eigenkonsums (der Beschuldigte verlangte die Erstellung und Zustellung der Fotos ausschliesslich zum Zwecke seines Eigenkonsums), weshalb diese Handlungen des Beschuldigten unter den privilegierenden Straftatbestand von Art. 197 Abs. 5 StGB zu subsumieren sind. Würde man anders entscheiden, wäre der Täter, der eigenhändig entsprechende Fotos von seinem Opfer erstellt, nach dem privilegierenden Tatbestand zu bestrafen, nicht aber der Täter, der das Opfer zum Erstellen der Fotos anstiftet. Das wäre nicht sachgerecht und würde auch nicht dem Schutzgedanken der Norm entsprechen. Zum gleichen Resultat gelangt man unter Einbezug von Art. 197 Abs. 8 StGB: Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren. Zu Recht postuliert der Basler Kommentar (Isenring/Kessler N. 63 a ff. zu Art. 197 StGB), dass die Straflosigkeit auch für Darstellerinnen und Darsteller unter 16 Jahren gelten muss und die Formulierung von Abs. 8 gesetzgeberisch verunglückt ist. Das Erstellen der Fotos durch die Geschädigte – und zwar durch alle Geschädigten im vorliegenden Fall – wäre somit straflos. Der Beschuldigte wäre anstatt als Anstifter der Geschädigten wohl eher als mittelbarer Täter der Erstellungshandlungen, dies aber zum Eigenkonsum, zu betrachten. Eine erhöhte Strafwürdigkeit seines Verhaltens ist nicht zu erkennen. Der Beschuldigte ist gemäss Anklage nach Art. 197 abs. 5 StGB schuldig zu sprechen.

E. 8.4

Diese Erwägungen gelten ebenso hinsichtlich AKS Ziffern 2.2 lit. a, 3.2 lit. a, 4.2, 5.2 lit. a und b, 6.2 lit. a, 7.2 l.it. a und 8. Bei allen diesen Vorhalten ist in der Anklage ausdrücklich festgehalten, er habe die Handlungen «zwecks Eigenkonsum» vorgenommen. Auch diesbezüglich sind somit die Schuldsprüche der Vorinstanz in Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft zu bestätigen. II. Vorhalt AKS Ziffer 3.3 (mehrfache, teilweise versuchte Nötigung zum Nachteil der Geschädigten G.____) 1. Vorhalt Dem Beschuldigten wird unter AKS Ziffer 3.3 vorgehalten, er habe in der Zeit von April 2016, evtl. erst ab Mai 2016 bis am 18. August 2016, zum Nachteil von G.____, der Geschädigten mehrfach, jeweils, wenn sie sich habe trennen bzw. nicht näher auf ihn einlassen wollen, vorsätzlich mündlich, per WhatsApp und mit Posts auf Instagram und Snapchat gedroht, sich umzubringen, falls sie die Beziehung beenden würde bzw. mit jemand anderem zusammen sei. Er habe sie so dazu bringen wollen, die Beziehung weiterzuführen, statt sich zu trennen und eine andere Beziehung einzugehen. Im gleichen Stil habe er der Geschädigten ausserdem gedroht, um sie dazu zu bringen, sich nicht mehr mit Kollegen zu treffen. Zudem habe er sie subtil unter Druck gesetzt, indem er ihr von angeblichen gesundheitlichen Problemen erzählt habe (aufgeschnittene Pulsadern, schwache Aorta, welche nächstens reissen würde und man ihm nicht mehr helfen könne, Hirnblutung nach Sturz von Hebebühne etc.) und bei den Streitereien herumgeschrien und geweint habe. Aufgrund der Beziehung zum Beschuldigten sei für die Geschädigte klar gewesen, dass die Kurznachrichten und Posts auf seinen öffentlichen Profilen ausdrücklich an sie gerichtet gewesen seien. Sie sei durch das Verhalten des Beschuldigten in Angst und Schrecken versetzt worden bzw. habe jegliches Sicherheitsgefühl verloren, weshalb sie sich schliesslich jeweils doch nicht vom Beschuldigten getrennt habe, obwohl sie sich bereits nach zweieinhalb bis drei Monaten habe trennen wollen. Auch habe sie sich weniger bis gar nicht mehr mit ihren Kollegen getroffen. Erst am 18. August 2016 habe sich die Geschädigte schliesslich vom Beschuldigten getrennt. Es sei damit teilweise beim Versuch

geblieben. Unter anderem sei es konkret zu folgenden Drohungen gekommen: - der Beschuldigte habe der Geschädigten angedroht, dass er sich umbringen werde, dass er ohne sie nicht leben könne, dass er in die Aare springen oder mit dem Auto irgendwo hineinfahren werde, - der Beschuldigte habe der Geschädigten zwei Bilder geschickt, auf dem sein Oberkörper mit Verletzungen zu sehen war (Blut und eine Wunde, wie wenn er sich geschnitten hätte), - der Beschuldigte habe der Geschädigten folgende WhatsApp-Nachricht geschrieben: "EG GOH. EG!!!! Byeee. FAHRE JETZ ÜBERBRÜCK US. U DE BENI WEG!!! TOT!!!! U der heit euchi ruehh. TSCHÜSS DANKE DAS MI EIFACH VERGISSISCH DANKE DAS DU MIE IFACH ELEI LOHSCH!!! DANKE. A.____ ENDE!!!", - der Beschuldigte habe der Geschädigten am 10./11. Mai 2016 per iMessage " Eg ha gemeint du liebsch mi" geschrieben, was die Geschädigte ihm darauf bestätigt habe. In der Folge habe er ihr geschrieben: "Hoffentlich lachsch au no met de andere weni Tot be", - der Beschuldigte habe auf Instagram ein Bild gepostet, auf dem zu sehen ist, wie er sich mit nacktem Oberkörper ein geöffnetes Sackmesser an den Hals hält. Darunter sei zu lesen "Eg makes etze". Sekunden später habe er ein weiteres Bild gepostet, auf dem zu sehen sei, wie er sich das geöffnete Sackmesser gegen die Brust hält. Darunter sei zu lesen: "oder do besser?", - der Beschuldigte habe am 24. Mai 2016 oder kurz danach auf Instagram ein Bild von sich selber gepostet, wie er ein Papier in die Kamera hält, auf dem Folgendes zu lesen ist: "Wollts ihr der Auslöser sein?! & ein Menschenleben auf dem Gewissen haben?" Darunter sei zu lesen: "SITER ETZE GLÜCKLECH???? Etze wo dr mi Kaputt gmacht heit??? LECKET MER AUI ZEME AM ARSCH!!! EG BEENDES ETZE DO!!! Tschüss!!!!", - der Beschuldigte habe auf Instagram ein Bild einer Wand gepostet, auf der mit Blut geschrieben steht: "Love me!", - einmal, als die Geschädigte auf seine Kurznachricht, auf die sie nicht geantwortet habe, habe er ihr geschrieben, dass er nun von dieser Welt gehen werde. Der Beschuldigte habe insofern rechtswidrig gehandelt, als dass die Drohung mit Suizid zwecks Erzwingung einer Beziehung bzw. Verhindern der Beendigung der Beziehung und Unterbindung Kontakt zu Kollegen unrechtmässig gewesen seien. Das Mittel sei auch in keinem Verhältnis zum verfolgten Zweck gestanden. 2. Sachverhalt

E. 9

Auf die Anträge von Rechtsanwalt Raphael Ciapparelli, allfällige Zivilforderungen seien abzuweisen und für die Beurteilung der Zivilklage seien keine Kosten auszuscheiden, wird nicht eingetreten.

E. 10

Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Raphael Ciapparelli, wird auf Fr. 33'779.20 (inkl. MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von Fr. 33'779.20 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von Fr. 14'276.75 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. MwSt. und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 11

Die Verfahrenskosten, mit einer Gerichtsgebühr von Fr. 24'000.00, belaufen sich auf total Fr. 48'856.20, werden dem Beschuldigten A.____ auferlegt. 6. Nach dem Urteil erfuhr die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, dass im Kanton Bern eine weitere

Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wegen Pornografie und sexueller Belästigung geführt wird. Dabei wird dem Beschuldigten vorgeworfen, gezielt drei Mädchen im Alter zwischen 12 und 15 Jahren in sozialen Medien mit sexuellen Absichten kontaktiert zu haben. Er soll den Mädchen Bilder mit sexuellem Inhalt zugestellt haben und sie in der Folge durch Druckaufbau und in Kenntnis ihres wahren Alters zur Erstellung von kinderpornografischem Bild- und Videomaterial gebracht haben. Zudem wird ihm vorgeworfen, ein Mädchen während einer Lastwagenfahrt sexuell belästigt zu haben. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn beantragte daraufhin am 12. Oktober 2020 (Akten Vorinstanz S. 279, im Folgenden: OG AS 279) beim Amtsgericht von Olten-Gösigen, es sei für die Dauer des Berufungsverfahrens Sicherheitshaft anzuordnen und es seien die Akten der Strafuntersuchung gegen A.____ bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, beizuziehen. Mit Verfügung vom 24. November 2020 wies der Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösigen einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung von Sicherheitshaft gegen den Beschuldigten ab. Mit Beschluss vom 7. Februar 2021 wies die Beschwerdekammer die dagegen erhobene Beschwerde der Staatsanwaltschaft ab. 7. Gegen das erstinstanzliche Urteil wurde von Seiten des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft Berufung erhoben.

E. 14

oder 15-jährigen Mädchen. Vor einem Jahr, im Oktober, habe er ihr wieder geschrieben. Er habe sie gefragt, weshalb sie ihm diesen Brief geschrieben habe. Er habe gedroht, er gehe zur Polizei und zeige sie an. Dann komme sie in den Knast. Zudem habe er sie als falsche Ratte bezeichnet. Sie habe ihm aber nie einen Brief geschrieben gehabt. Das habe sie ihm gesagt und dann habe sie nichts mehr von ihm gehört. Vor ca. zwei Tagen habe er ihr dann auf Instagram Bilder «gelikt», deshalb habe sie nun Angst gehabt. Sie nehme an, dass ein Kollege dem Klassenlehrer zwischenzeitlich erzählt habe, was passiert sei. Diesem Klassenkollegen habe sie erzählt gehabt, was geschehen sei. Auf Detailfragen gab die Geschädigte weiter an, nach dem ersten Treffen habe er die Bilder verlangt und dann gefragt, ob sie wolle und aus Angst habe sie immer ja gesagt. Aus Angst habe sie etwas Anderes geschrieben, er hätte ja mit den Bildern zu ihren Eltern gehen können. Beim Treffen selbst habe sie aber gesagt, dass sie nicht wolle und dass sie nicht bereit sei. Er habe dann gesagt, die habe es ja geschrieben und nun würden wie es machen. Er habe gesagt, «chum, er wartet uf di» oder «mach's doch». Sie habe wiederum «nein» gesagt und gesagt, sie sei erst 13 Jahre alt. Es sei um Bilder im Unterwäsche und nackt gegangen. Er habe ihr gesagt, was sie ihm schicken müsse. Sie habe ihm die Bilder über Snapchat geschickt und er habe sie abfotografiert, weil man sie dort nur einmal abspielen und nicht speichern könne. Sie habe auf seine Anweisung auch ein Video gemacht, als sie den Finger hineingeschoben habe. Sie habe das aus Angst gemacht, er sei ja viel grösser und sie nur ein kleines, schwaches 13-jähriges Mädchen. Sie sei damals im Kopf noch nicht so gewesen, dass sie gewusst hätte, dass das nicht gut sei. Er habe ihr dann Videos geschickt, auf denen zu sehen gewesen sei, wie er sich einen herunterhole. Sie habe diese Videos nicht, er habe diese auch über Snapchat geschickt. Beim zweiten Mal habe auch ihre Mutter sie hingbracht und dem Beschuldigten noch gesagt, er dürfe mit ihr nichts machen. Dann habe er schon wieder angefangen, sie zu küssen und so. Er habe sie über den Kleidern überall angefasst. Als sie gesagt habe, dass sie den Pyjama anziehen wolle, sei er rausgegangen. Er sei dann wieder ins Zimmer gekommen und sie hätten Videos angeschaut. Als sie haben schlafen wollen, habe er immer wieder das mit dem Fingern und mit der Zunge gemacht. Sie habe dann so getan, als ob sie schlafen würde. Ein paar Sekunden später habe er sich einen runtergeholt.

In Gunzgen habe er mit dem Finger und mit der Zunge. Zudem habe er gesagt, «Chum tue mer doch», es sei doch nicht so schlimm und sie könnte das ja machen. Dann habe er wieder probiert. Dann habe er ihn hinten reinschieben wollen, sie habe sich hinten aber so zusammengepresst, dass es dann nach vorne gerutscht sei und da sei er ein wenig eingedrungen. Darauf habe sie ihn nach hinten weggedrückt (die Geschädigte zeigt erneut, wie weit er eingedrungen sei). Das sei bei ihm zu Hause in seinem Bett passiert. Er habe ihr die Hose ausgezogen, sei dazwischen und habe den Finger reingestossen und mit der Zunge geschleckt. Sie habe immer gesagt, «wäg, gang wäg» oder habe ihn weggestossen. Er habe darauf gemeint, es sei doch gut, es würde ihr doch gefallen, er sehe das. Sie habe aber vor Angst gezittert und versucht sich zu wehren, doch mit der Zeit habe sie aufgegeben. Dann habe er es noch einmal gemacht und sie habe wieder so getan als ob sie schlafen würde. Da habe er es an sich gemacht, so zwei, drei Mal in der Nacht. Dann habe er das mit dem hinten Reinschieben machen wollen, doch sie habe ihr Hinterteil so zusammengepresst, dass es einfach nicht gegangen wäre. Er hätte gar nicht dazwischenkommen können und so sei er abgerutscht und dort eingedrungen, weil er sie halt dort abgeschleckt habe. Sie habe ihn dann ganz weggestossen und da sei er beleidigt gewesen. Sie habe Tränen bekommen. Sie sei dann noch zwei Mal in der Nacht erwacht, weil er es sich selber gemacht habe. Am Morgen seien sie dann gegangen. Er habe fast nichts mit ihr geredet, weil er «hässig» gewesen sei. (aF) Als er eingedrungen sei, habe er zwei oder drei Mal Bewegungen rein und raus gemacht, aber nicht ganz rein. Sie habe ihn dann einfach weggestossen, die Pyjamahose raufgezogen, die Decke genommen und habe sich hingelegt. Sie sei auf der Seite und er hinter ihr gelegen. Sie habe einfach so nach vorne gestossen und da habe er sie auch gelassen. Am nächsten Tag sei er dann mega beleidigt gewesen und habe nicht mehr mit ihr geredet. Am Morgen um 04:00 Uhr seien sie dann zum Lastwagen gefahren und hätten die Tour gemacht. Sie habe der Mutter nichts gesagt, weil sie sich geschämt habe. Das sei das letzte Treffen gewesen. In einem Snapchat-Video vom nächsten Tag habe er einen Knutschfleck von einer anderen gehabt. Diese Nacht sei die schlimmste gewesen. Es habe danach keine weiteren Vorfälle mehr gegeben. Kurz darauf habe der Beschuldigte dann auch eine 14- oder 13-jährige Freundin gehabt. Auf die Frage, ob der Beschuldigte ihr auch einmal weh getan habe, verneinte die Geschädigte zuerst (AS 0419). Dann ergänzte sie, dass es weh getan habe, als er sie festgehalten und so reingepresst habe, als er dann abgerutscht und vorne eingedrungen sei. Da habe er ganz fest gepresst. Das habe sie verstört und auch weh getan. Mit 13 Jahren sei man empfindlich. Er sei nicht tief eingedrungen, doch es sei sehr schlimm gewesen. Sie hätten damals nicht verhütet. Dem Kollegen habe sie wohl Mitte oder Ende der 7. Klasse erzählt, was passiert sei. Er habe sie zur Polizei schicken wollen, was sie aber nicht gewollt habe. (Auf Frage, wie sie sich gewehrt habe) Sie habe ihm jeweils gesagt, dass er aufhören solle und habe ihre Pyjamahose jeweils wieder raufgezogen. Zudem habe sie versucht, seine Arme wegzutun, was ihr aber nicht gelungen sei. Sie sei einfach zu schwach und er sei wirklich stark. Sie habe einfach nimmer die Hose wieder hochgezogen und ihm gesagt, er solle aufhören. Darauf sei er «hässig» geworden. Am 25. Januar 2018 (zweite Videoeinnahme in Anwesenheit des Beschuldigten und seines Verteidigers, Dauer rund drei Stunden, AS 429 ff.) sagte die Geschädigte aus, dass sie beim Beschuldigten zu Hause zuerst YouTube Videos geschaut und auf dem Bett gelegen seien. Sie habe ihr Pyjama angezogen. Der Beschuldigte habe sie wieder geküsst und sie angefasst und ihr die Pyjamahose heruntergezogen. Da sie gesagt habe, sie wolle das nicht, habe sich der Beschuldigte einen runtergeholt. Am liebsten hätte sie weggehen wollen. Dann habe er aber seinen Schwanz ihr

hinten hineinschieben wollen, aber sie habe sich so zusammengepresst und angespannt, dass der Schwanz nach vorne gerutscht und ein Stück in ihre Vagina gerutscht sei. Sie habe dann sofort zurückgezogen und habe ihre Pyjamahose hinaufgezogen und sich in die Ecke gedrückt und geweint. Aber das habe A. ___ nicht mitbekommen. Er habe gemeint, sie schlafe. Er habe sich weiter einen runtergeholt. Dann seien sie wirklich eingeschlafen. Am nächsten Tag seien sie dann mit dem Lastwagen weiter, aber er habe nichts mehr mit ihr gesprochen. Und dann sei der Kontakt abgebrochen. Auf Nachfrage: Sie hätten zunächst YouTube Videos geschaut und gelacht, so richtig wie Kollegen. Zwischendurch habe er sie aber wieder angefasst und geküsst. Dann habe er ihr die Hose hinuntergezogen und habe ihr den Finger hineingesteckt und habe ihr gesagt «chum dir gfauts jo» und sie habe nein gesagt. Dann habe sie ihm die Hand weggeschoben, aber er habe es dann wieder versucht. (aF) Sie sei innen an der Wand gelegen und der Beschuldigte aussen. Auf dem Nachtsch habe wahrscheinlich eine Nachtschlampe gebrannt. Sie sei sich aber nicht ganz sicher. Sie sei auf dem Rücken gelegen und der Beschuldigte auch. Dann habe er sich auf die Seite gedreht und habe mit dem Finger versucht. Sie habe ihn aber weggedrückt. Der Beschuldigte habe ihre Pyjamahose bis zum Oberschenkel hinuntergezogen. Darunter habe sie keine Unterwäsche getragen. Er habe dann seinen Finger hineingesteckt, worauf sie gesagt habe, er solle aufhören. Der Vorgang sei nicht lange gegangen, weil sie ihre Pyjamahose wieder hinaufgezogen habe. Der Beschuldigte habe sich dann einen runtergeholt. Das habe sie gemerkt, weil das Bett so stark gewackelt habe. Sie habe es aber nicht gesehen, der Beschuldigte habe den Rücken zu ihr gedreht gehabt. Sie sei dann wieder eingeschlafen. Dann habe der Beschuldigte «das andere probiert». Sie sei sich nicht ganz sicher, aber sie glaube, dass es der Beschuldigte noch mit der Zunge gemacht habe. Er habe nur den Kopf zwischen ihre Beine getan, nicht den ganzen Körper. Das wisse sie aber nicht mehr ganz sicher. Sie wisse auch nicht mehr ganz sicher, ob er noch einmal mit dem Finger versucht habe. Sie wisse es einfach nicht mehr sicher, weil sie vieles versucht habe zu verdrängen. Sie habe auf jeden Fall ihre Pyjamahose wieder hinaufgezogen. Dann habe der Beschuldigte ihre Pyjamahose wieder hinuntergezogen und sie auf die Seite gedreht, so dass sie gegen die Wand geschaut habe und er hinter ihr gelegen sei. Dann habe der Beschuldigte ihr seinen Schwanz hinten hineingepresst, weil er von hinten gewollt habe. Sie habe aber» ihre Arschbacken richtig zusammengedrückt». Dadurch, dass sie so stark zusammengepresst habe, sei der Schwanz nach vorne in ihre Vagina reingerutscht. Er sei aber nur «so viel rein» (zeigt mit der Hand). Dann habe sie ihn nach hinten und sich selber weiter an die Wand gedrückt und die Pyjamahose hinaufgezogen. Der Schwanz des Beschuldigten sei steif gewesen. Das habe sie gemerkt, als er ihn an ihren «Arsch» gedrückt habe. Diese Situation sei zirka fünf Minuten gegangen. Dann sei sie eingeschlafen. (auf Nachfrage) Er habe seinen Schwanz wirklich stark an ihren «Arsch» gedrückt, worauf sie sich verkrampft habe; so sehr, dass der Beschuldigte den Schwanz nicht hinten rein habe schieben können. Durch ihre Anspannung sei der Schwanz aber in ihre Vagina gerutscht. Sie sei auch nochmals erwacht, weil der Beschuldigte sich noch einmal befriedigt habe. Dies habe sie gemerkt, weil das Bett so stark gewackelt habe. Gesehen habe sie es aber nicht, wie sich der Beschuldigte einen runtergeholt habe. Sie habe es zwei oder drei Male mitbekommen, wie er sich einen runtergeholt habe. Am nächsten Tag sei er «hässig» gewesen und sie hätten nicht viel zusammen gesprochen. (aF) Das zweite Treffen sei wohl ca. anfangs 2016 gewesen, Februar oder März. (Auf Vorhalt der Aussagen des Beschuldigten). Ja, sie habe ihm geschrieben, dass sie ihn küssen möchte, aber auch, dass die dennoch Angst habe, auch vor dem Küssen. Ja, auf seine Fragen habe sie ihm mal

geschrieben, dass sie mit ihm schlafen wolle, dies aber aus Angst und damit er Ruhe gebe. Sie habe von Anfang an gesagt, dass sie 13 Jahre alt sei. Ihre Aussagen zum ersten Treffen seien richtig gewesen. Wenn der Beschuldigte zum zweiten Treffen sage, sie habe sich ihm angenähert und sei auf ihn drauf gehockt, dann stimme das nicht. Sie habe vielmehr Angst gehabt. Wenn er sage, sie habe ihren Körper an seinem gerieben und deshalb sei der Penis in die Vagina gerutscht, dann stimme das nicht. Ja, sie habe ihn damals schon ein bisschen geliebt, aber auch als Kollege, durch diese Vorfälle sei aber das vergangen. Sie habe schon auch Fotos von ihm verlangt, aber glaublich keine Nacktbilder. Beim zweiten Treffen habe der Beschuldigte nicht vorher über Sex gesprochen, sondern er habe einfach gemacht. Im Chat vorher habe man schon darüber gesprochen. Er habe sie dabei schon gefragt, ob sie es heute Abend machen wollten und sie habe «jojo» geschrieben, beim Treffen selber habe sie aber immer «nein» gesagt. Jedes Mal, wenn er es mit dem Finger versucht habe, habe sie nein gesagt. Kondome seien nicht verwendet worden. Sie habe beim Beschuldigten schlafen müssen, es habe kein zweites Bett für sie gegeben. Sie sei auch nicht vor ihm «herumgefüdelet»; er habe das Zimmer verlassen, als sie das Pyjama angezogen habe. Sie habe sich nie vor ihm ausgezogen. (aF des Verteidigers) Dass sie einem Mann, den sie noch nie gesehen habe, Nacktfotos geschickt habe, habe wohl mit Dummheit zu tun, wenn man jetzt zurückschaut. (aF, warum sie den Kontakt mit dem Beschuldigten nicht abgebrochen habe, obwohl sie gewusst habe, dass sexuelle Handlungen beabsichtigt gewesen seien) Sie habe das zu spät bemerkt. Sie habe ihn nur als Kollegen gewollt. (aF) Als sie zu ihm ins Bett gegangen sei, habe sie schon gedacht, dass er auf Sex anspielen werde. Sie habe aber gedacht, dass er aufhöre, wenn sie «stop» sage. Danach sei sie aus Angst nicht aus dem Zimmer gegangen. (aF, wie der Beschuldigte sie hätte erpressen können, wenn auf ihren Fotos kein Gesicht erkennbar gewesen sei) Es gebe sicher ein Muttermal, das auffällig sei und das ihre Eltern dann hätten erkennen können. (aF) Nein, sie habe die Bilder nicht freiwillig gemacht, sondern auf Aufforderung des Beschuldigten. (aF) Sie habe nicht gedacht, dass der Beschuldigte ihre Fotos abfotografiere. Wenn man unter Druck gesetzt werde, mache man das einfach. (aF) Der Kontaktabbruch bzw. das Blockieren auf den Sozialplattformen durch den Beschuldigten sei ihr egal gewesen, sie habe sich dadurch erhofft, dass er sie nun in Ruhe lasse. (aF) Wenn ihr ihre Mutter in der Nacht des zweiten Treffens geschrieben habe «...de cheit ihr nochli figge...», dann habe diese wie manchmal «blöd geredet», das sei nicht ernst gemeint gewesen.

E. 16

Februar 2016 um 19.58 Uhr: «Mach doch am Wucheändi mit A.____ ab» - In der Nacht auf dem 26. Februar 2016, also in der Nacht des zweiten Treffens, schrieb die Mutter um 05.30 Uhr: «Wär A.____», um 05.37 Uhr: «Ahha und A.____ het besseri Lune aus Gester wäge Smap». Darauf schrieb die Geschädigte um 05.48 Uhr: «A.____ ir nacht u itz geits em supi», worauf die Mutter um 05.57 antwortete: «Hani wetsch luege» «So ig schloof jetz noch chli Tschüss de cheit ihr no chli figge» «Gruess am A.____». A.____ war in der Folge noch bis am 3. Juni 2016 Gegenstand von Nachrichten zwischen der Geschädigten und ihrer Mutter, so schrieb die Mutter am 27. Mai 2016, 17.14 Uhr: «E.____ äs isch schluss bim A.____» (AS 0386 und 0388 f.).

E. 20

Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat und ausserdem "besondere Umstände" vorliegen. Was unter diesen besonderen Umständen zu verstehen ist, beantwortet sich nach der Grundidee der Gesetzesänderung vom 21. Juni 1991, die am 1. Oktober 1992 in Kraft trat.

Damit wollte der Gesetzgeber einerseits den veränderten gesellschaftlichen Auffassungen Rechnung tragen, andererseits Fälle von Jugendliebe flexibler als bisher handhaben. Die Gesetzesänderungen beim Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern zeigen, dass der Gesetzgeber eine Entkriminalisierung von Fällen beabsichtigte, in denen die Beteiligten praktisch gleichaltrig sind, besondere Umstände vorliegen oder sich eine Liebesbeziehung entwickelt hat. Eine Strafnorm wurde unter solchen Umständen als nicht mehr gerechtfertigt betrachtet (BGE 119 IV 138 E. 3d S. 143 f. mit Hinweisen auf Materialien und Beratungen in E. 2). Dieser Gedanke der Entkriminalisierung sexueller Beziehungen von Jugendlichen führt vorab zu einer grosszügigen Auslegung des Begriffs der besonderen Umstände. Darunter kann etwa die Liebesbeziehung zwischen jugendlichen Beteiligten fallen. Eine solche ist insbesondere dann zu bejahen, wenn der Täter in guten Treuen annehmen darf, die sexuellen Handlungen erfolgten im Rahmen einer Beziehung, getragen von gegenseitiger Zuneigung. Damit ist zugleich gesagt, dass ein Ausnutzen des Partners eine Liebesbeziehung im Sinne der besonderen Umstände von Art. 187 Ziff. 3 StGB ausschliesst (Urteil 6S.101/1994 vom 25. März 1994 E. 1c/aa; mit Hinweisen auf die Literatur.)» Zu beurteilen war eine Beziehung zwischen dem 19-jährigen Beschuldigten und einer 14-Jährigen, die eine Sommerliebe gehabt hatten und in einer Ferienwoche Ende Juli mehrfach Geschlechtsverkehr gehabt hatten. Sie waren nach beidseitigen Angaben ineinander verliebt, er hatte ihr eine Kette mit einem Anhänger in Herzform mit Gravur geschenkt. Die junge Frau hatte betont, der Verlust des Beschuldigten habe sie tief verletzt. Er selber habe ein schlechtes Gewissen gehabt, als er die Beziehung beendet habe. Die Mutter der jungen Frau hatte ausgesagt, sie habe eine Vertrauensbeziehung zum Beschuldigten aufgebaut. Er und ihre Tochter seien jeweils im anderen Elternhaus zu Besuch gewesen. Nach dem Beschuldigten liessen die Aussagen der jungen Frau erkennen, dass sich die nur wenige Wochen dauernde Beziehung Schritt für Schritt entwickelt habe und beide dazu beigetragen hätten, dass sie früh in einen Geschlechtsverkehr gemündet sei. Insbesondere der freie und offene Bericht der jungen Frau an der Berufungsverhandlung habe deutlich gemacht, dass sie damals nicht unerfahren gewesen sei und den Geschlechtsverkehr gewollt, gesucht und aktiv mitgestaltet habe. Sie sei es gewesen, die sich jeweils zum Beschwerdeführer nach Hause begeben und von sich aus Kondome besorgt habe. Die Initiative zum Geschlechtsverkehr sei zumindest ebenso von der geschlechtsreifen und nicht unerfahrenen Beschwerdegegnerin 2 ausgegangen. Namentlich habe sie eingeräumt, der Sex mit dem Beschwerdeführer habe ihr gefallen mit Ausnahme des ersten Mals, als sie ein schlechtes Gewissen geplagt habe wegen der Eltern. In E. 1.5 f. begründete das Bundesgericht die Gutheissung der Beschwerde des Beschuldigten wie folgt: «Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den vorinstanzlichen Feststellungen, dass zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 2 eine Jugendliebe im Sinne der aufgezeigten Rechtsprechung und Lehre bestand (vgl. oben E. 1.2). Es liegen keine Umstände vor, die darauf hindeuten würden, dass der Beschwerdeführer den Altersunterschied ausgenutzt hätte. Es bestand eine echte Zuneigung, die zu den sexuellen Kontakten führte, weshalb besondere Umstände im Sinne von Art. 187 Ziff. 3 StGB vorliegen. Daran ändert nichts, dass der Altersunterschied mehr als vier Jahre betrug und der Beschwerdeführer die sexuellen Handlungen bis zuletzt leugnete.» So erkannte das Bundesgericht denn auch in einem vergleichbaren Fall besondere Umstände gemäss Art. 187 Ziff. 3 StGB: Die Beteiligten waren während rund zwei Jahren näher befreundet. Nach einigen Monaten wurde die Beziehung intimer, beide wollten diese Intimitäten, und das Kind unter 16 Jahren fühlte sich nicht überfordert. Es wurde nicht ausgenutzt, sondern fand

die sexuellen Handlungen gut. Gemäss übereinstimmenden Aussagen liebten sich die beiden. Das Bundesgericht führte aus, von einer Beziehung junger Beteiligter dürfe nicht eine Intensität im Sinne eines eheähnlichen Verhältnisses verlangt werden. Auch sei nicht entscheidend, dass der Altersunterschied der Beteiligten über vier Jahre betrug und das Kind im Zeitpunkt der sexuellen Beziehungen noch nicht 14-jährig gewesen war (Urteil 6S.101/1994 vom 25. März 1994 E. 1c/bb). Der Beschwerdeführer hat zur Zeit der Tathandlungen das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt. Indem die Vorinstanz besondere Umstände verneint und Art. 187 Ziff. 3 StGB nicht anwendet, verletzt sie Bundesrecht. In der Folge fällte das Aargauer Obergericht erneut einen Schuldspruch wegen sexuellen Handlungen mit einem Kind, sah aber in Anwendung von Art. 187 Ziffer 3 StGB von einer Strafe ab. Die Kosten wurden dem Beschuldigten auferlegt. Der Beschuldigte führte erneut Beschwerde in Strafsachen, mit der er (anstelle des Schuldspruchs mit Strafbefreiung) eine Verfahrenseinstellung verlangte, jedenfalls aber seien die Kosten vom Staat zu tragen. Diese Beschwerde des Beschuldigten wies das Bundesgericht mit Urteil 6B_1220/2016 vom 4. August 2017 ab. Zur Frage der Verfahrenseinstellung führte es in E. 1.3.3 und 1.4 aus: «Ist Anklage erhoben worden, so hat das Gericht, auch wenn es die Voraussetzungen von Art. 187 Ziff. 3 StGB als gegeben erachtet, im Hauptverfahren zu prüfen, ob und inwiefern der eingeklagte Sachverhalt erstellt ist und einen Straftatbestand erfüllt. Fehlt es am Straftatbestand, muss das Gericht die beschuldigte Person freisprechen. Ist ein Straftatbestand gegeben und sind auch die übrigen Voraussetzungen für einen Schuldspruch erfüllt, hat es sie schuldig zu sprechen und in Anwendung von Art. 187 Ziff. 3 StGB von einer Bestrafung abzusehen. 1.4 Vorliegend konnte die Vorinstanz materiell über die Anklage der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind entscheiden. Somit hatte sie ein Urteil zu fällen über die Schuld, die Sanktionen und die weiteren Folgen (Art. 351 Abs. 1 StPO). Das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Vorinstanz hätte, da besondere Umstände im Sinne von Art. 187 Ziff. 3 StGB vorliegen, eine Einstellung des Verfahrens gestützt auf Art. 8 Abs. 1 und 4 StPO zumindest in Betracht ziehen müssen, ist unbegründet.» Auch im Kostenpunkt wurde die Beschwerde unter Hinweis auf den Schuldspruch abgewiesen. Daraus ergibt sich vorweg, dass die vom Beschuldigten unter Berufung auf Art. 187 Ziffer 3 StGB verlangten Freisprüche selbst bei Bejahung der entsprechenden Voraussetzungen nicht erfolgen können.

E. 23

August 2015, 17:41 Uhr (Nacktbild), 17:44 Uhr (nackte Vagina). Durch sein Verhalten habe er die Geschädigte dazu verleitet, die beschriebenen sexuellen Handlungen an sich vorzunehmen.

E. 26

Juli 2016, 09:40 Uhr (nackte Vagina, Masturbation), am 25. Juli 2016, 23:56 Uhr (nackte Vagina, Masturbation) und am 26. Juli 2016, 09:39–09:43 Uhr (nackte Brüste, nackte Vagina, Masturbation). Weiter habe sie von sich zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt Nacktfotos von hinten auf allen vieren kniend und Nacktfotos mit zerrissenen Nylonstrümpfen erstellt. Durch sein Verhalten habe er die Geschädigte zu den beschriebenen sexuellen Handlungen verleitet. Soweit die Geschädigte seinen Aufforderungen nicht nachgekommen sei, sei es beim Versuch geblieben. So zum Beispiel konkret am 20. Januar 2016, 09:13 Uhr bis 09:25 Uhr und 13:27 Uhr, als er sie aufgefordert habe mehr ausziehen bzw. von sich zu zeigen, die Beine "chli breit mache", ob er ihr Vagina sehen dürfe, ob sie ihm BH und Brüste zeige und am 28. März 2016, 20:05 Uhr, als

er Nacktbilder von ihr verlangt habe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.